

GRUNDEIGENTUM UND JAGD

in Oberösterreich

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

Inhaltsverzeichnis

4 Grundbesitz und Jagd in Oberösterreich

- 4 Grundbesitz und Jagd in Oberösterreich
- 4 Waldwirtschaft in Oberösterreich
- 4 Jagd in Oberösterreich
- 4 Entwicklung des Wildbestandes in Oberösterreich
- 5 Aufgaben des Gemeindejagdvorstandes

6 Auszüge aus dem Oö. Jagdgesetz

- 6 Abschnitt 1 – Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts
- 11 Abschnitt 2 – Feststellung der Jagdgebiete
- 17 Abschnitt 3 – Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten
- 34 Abschnitt 6 – Jagdregeln
- 44 Abschnitt 7 – Jagd- und Wildschaden
- 50 Abschnitt 8 – Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen
- 51 Abschnitt 9 – Straf- und Schlussbestimmungen

52 Auszüge aus der Oö. Jagdverordnung

- 52 Abschnitt 1 – Gemeindejagdvorstand
- 52 Abschnitt 6 – Schonzeiten
- 52 Abschnitt 9 – Schlichtungsverfahren
- 54 Abschnitt 10 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- 54 Anlage 1 – Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände in Oberösterreich
- 57 Anlage 2 – Niederschrift Sitzung des Gemeindejagdvorstandes
- 57 Wahl des Gemeindejagdvorstands
- 58 Anlage 11 – Schonzeiten

60 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterpachtvertrag

- 60 Anlage 1 – Musterjagdpachtvertrag
- 64 Anlage 2 – Zusatzvereinbarungen

69 Oö. Abschussplanverordnung

80 Auszüge aus der Oö. Artenschutzverordnung (Krähen und Elstern)

81 Auszüge aus dem Forstgesetz

82 Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen

- 83 Leitfaden zur Bewertung von Wildschäden an Soja durch jagdbares Wild

86 Wildschäden auf forstwirtschaftlichen Flächen

- 86 Richtlinie zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden
- 87 Leistungsdaten für Wildschutzmaßnahmen im Wald

88 Wildschadensprobleme vermeiden

89 Strategien zur Minderung von Schwarzwildschäden

90 Rehwild-Fütterung

94 Informationen zu Grundeigentum und Jagd

- 94 Mariazeller Erklärung
- 95 Wald-Wild-Ökologie-Preis
- 96 weiterführende Broschüren
- 97 Links zu Grundeigentum und Jagd
- 98 Kontakte
- 99 LK – Service

100 Impressum

Sehr geehrte Grundeigentümer,

das Reh gehört in den Wald wie der Regenwurm in den Boden. Unsere Aufgabe ist es, sich darüber Gedanken zu machen, wie wir das Wild in Zukunft managen werden. Weiterhin sollen die Wildtiere ein Bestandteil unserer Kulturlandschaft bleiben. Durch jagdliches, forstliches und landwirtschaftliches Engagement sollen sie jedoch derartig gemanagt werden, dass unsere Zielsetzungen in Zeiten des Waldumbaus nicht durch einen überbordenden Wildeinfluss zunichtegemacht werden.

In diesem Sinne wurde das OÖ Jagdgesetz 2024 mit seinen Verordnungen überarbeitet.



Die Ziele der Landwirtschaftskammer OÖ, wie die Stärkung der Grundeigentümer, die Beseitigung von Abschusshemmnissen und die Verwaltungsvereinfachung, wurden bei den Novellen im Wesentlichen umgesetzt.

Die vorliegende Broschüre soll dabei unterstützen, uns in der rechtlichen Materie der Jagd besser zurechtzufinden.

Nutzen wir die rechtlichen Möglichkeiten, die wir haben, und bringen uns als Inhaber des Jagdrechts aktiv in das Management von Wildtieren ein.

Treten wir in den Dialog mit der Jägerschaft im Sinne des Forst & Jagd Dialoges. Nutzen wir als Grundeigentümer die Beratung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer OÖ. Nutzen wir die Möglichkeiten des Gemeindejagdvorstandes, übernehmen wir aktiv Verantwortung.

An dieser Stelle danke ich den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindejagdvorstände. Der Gemeindejagdvorstand übernimmt Verantwortung für alle Grundeigentümer.

Mit seinem Handeln bei der Auswahl und der Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen beeinflusst er wesentlich die Abschusshöhen des wiederkauenden Schalenwildes. Auch der Abschluss des Jagdpachtvertrages ist wesentlich für eine koordinierte und zielgerichtete Bejagung und Zusammenarbeit mit den Jagdpächtern.

Für die verantwortungsvolle Tätigkeit in den Gemeindejagdvorständen wünsche ich viel Erfolg!

Mag. Franz Waldenberger
Präsident



GRUNDBESITZ UND JAGD IN OBERÖSTERREICH

Grundbesitz und Jagd in Oberösterreich

Oberösterreich besitzt eine Landesfläche von rund 1,2 Millionen Hektar. Davon entfallen rund 42 Prozent auf Wald. Laut Agrarstrukturerhebung bewirtschaften mehr als 29.000 Betriebe rund 1.054.000 Hektar land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die land- und forstwirtschaftliche Fläche hat in den letzten Jahrzehnten abgenommen, der Waldanteil jedoch durch Aufforstungen vieler landwirtschaftlicher Flächen zugenommen.



Jagd in Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es rund 950 Jagdgebiete, die sich jeweils auf etwa die Hälfte Genossenschafts- und die Hälfte Eigenjagdgebiete aufteilen.

Momentan werden in Oberösterreich etwa 20.800 Jagdkarten ausgestellt. Von diesen Jägern sind mittlerweile über 10 Prozent Frauen. Das Durchschnittsalter liegt bei den Männern rund bei 53 Jahren und bei den Frauen bei 44 Jahren



Waldwirtschaft in Oberösterreich

Rund 27.000 Betriebe in Oberösterreich sind mit Wald ausgestattet, wobei die meisten Waldbauern Waldflächen mit einer Größe von weniger als 5 Hektar besitzen. Hier kommt in etwa nochmals die gleiche Anzahl an Kleinstwaldbesitzern hinzu, was eine Anzahl von mehr als 50.000 Waldbesitzer ergibt, die in Oberösterreich insgesamt 501.000 Hektar Wald bewirtschaften. Der Wald ist somit für viele Waldbesitzer Arbeitsplatz und wichtige Einkommensquelle sowie Grundlage zur Deckung des Eigenbedarfes an Bau- und Brennholz. In Oberösterreich werden jährlich rund 3,2 Millionen Festmeter Holz genutzt. Sowohl für die Holzverarbeitende Industrie als auch für die Biomassenahwärmanlagen stellt das in Oberösterreich produzierte Holz eine wichtige Rohstoffquelle dar.

Die Waldwirtschaft ist seit Jahren durch eine ökologische Ausrichtung geprägt. Eine klimafitte Waldwirtschaft zeigt sich in der

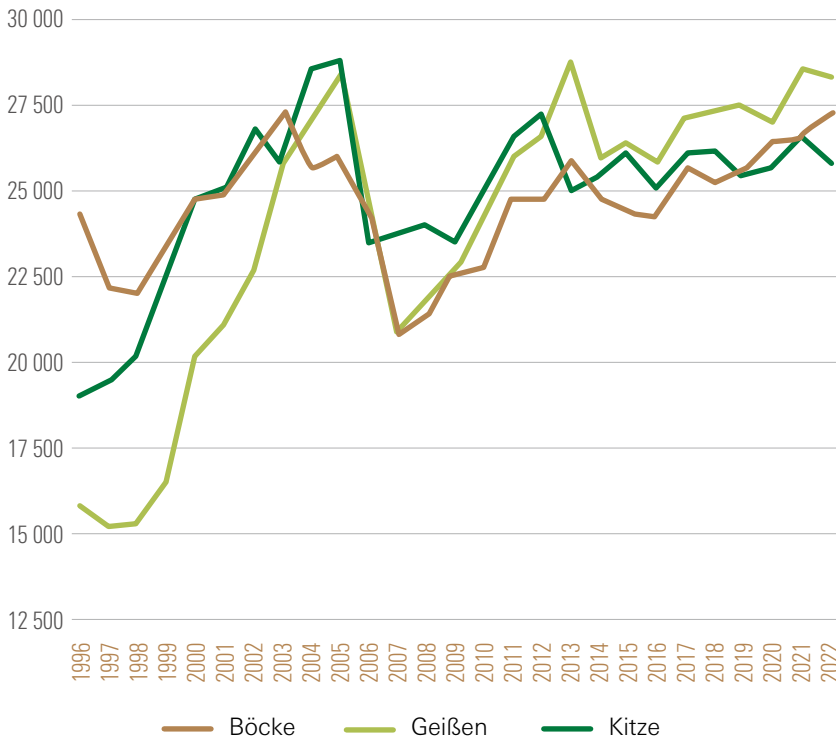
- Begründung von Mischbeständen
- Nutzung der Naturverjüngung
- Naturnahen Waldpflege (Förderung von seltenen Sträuchern und Baumarten)
- Kleinflächigen, wenn möglich einzelstammweisen Nutzung

Entwicklung des Wildbestandes in Oberösterreich

Die Wildbestände an Reh-, Rot- und Gamswild haben sich seit den 50er Jahren vervielfacht. Dies zeigt sich vor allem an der Abschussstatistik, welche für Reh-, Rot- und Gamswild im Durchschnitt eine Vervielfachung der getätigten Abschüsse ausweist. Dazu kommt eine immer größere Anzahl an Fallwild.

Die dramatische Entwicklung sei am Beispiel des Rehwildes veranschaulicht: Wurden in Oberösterreich im Jahr 1950 etwa 23.000 Stück Rehwild erlegt, so stieg diese Anzahl auf 81.000 Stück im Jahr 2004. Nach einer darauffolgenden Absenkung der Abschüsse kam es im Jagdjahr 2013/2014 beim Rehwild mit etwa 80.000 Stück wieder zu einem Höhepunkt. 2014/2015 reduzierte sich der Abschuss wieder auf etwa 76.000 Stück. Im Jagdjahr 2022/2023 lag der Abschuss bei 81.345 Stück. Der Lebensraum hat sich vor allem für das Rehwild aber auch besonders für das Rotwild in den letzten 50 Jahren durch Verbauung, Verkehrserschließung, intensivere agrarische Nutzung und nicht zu vergessen durch Intensivierung der touristischen Nutzung stark verkleinert. Auf diesen reduzierten Flächen lebt heute wesentlich mehr Schalenwild als noch vor rund 50 Jahren.

ENTWICKLUNG REHWILDABSCHUSS IN OBERÖSTERREICH 1996 – 2022

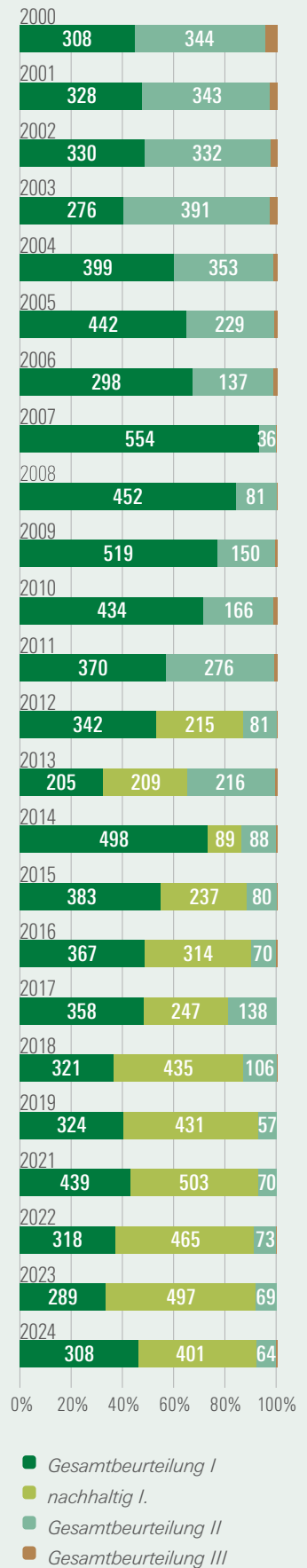


Aufgaben des Gemeindejagdvorstandes

Alle Grundstücke in einer Gemeinde, die nicht zu einer Eigenjagd gehören, bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet. Das Jagdrecht in genossenschaftlichen Jagdgebieten ist durch Verpachtung oder Verwaltung zu nutzen. Die Jagdgenossenschaft wird aus der Gesamtheit der Grundeigentümer eines Jagdgebietes gebildet, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundfläche im Ausmaß von mindestens 3.000 m² besitzen. Der Obmann und der Gemeindejagdvorstand sind die Organe der Jagdgenossenschaft. Daraus ergibt sich, dass der Gemeindejagdvorstand die Interessen der Grundeigentümer eines Jagdgebietes zu vertreten und zu wahren hat. Insbesondere ist darauf hin zu wirken, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und das Jagdpachtentgelt bei Fälligkeit entrichtet wird.

Durch die oberösterreichische Jagdverordnung mit Veröffentlichung am 13. August 2024 gibt es nun eine einheitliche verordnete Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände, worin alle Aufgaben und Rechte für die Obfrau/den Obmann beziehungsweise den Mitglieder:innen für den Gemeindejagdvorstand geregelt sind (siehe Seite 54).

REVIERBEURTEILUNGEN LAND OÖ 2000 – 2024



AUSZÜGE AUS DEM OÖ JAGDGESETZ

Abschnitt 1 – Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes auszuüben.
- (2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:
1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
 2. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden.
- (3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

Erläuterung zu § 1:

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt und soll den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes festlegen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich des Oö. Jagdgesetzes 2024 auszunehmen, die zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter als der durch das Oö. Jagdgesetz 2024 geschützten unabdingbar sind. So sollen die jagdrechtlichen Bestimmungen vor allem im Fall der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden (z.B. der Afrikanische Schweinepest, oder anderen Tierseuchen) nicht anwendbar sein und den höherwertigen Rechtsgütern der Vorrang eingeräumt werden.

Die Ausnahme der **Z 1** gilt nur im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr, also bei Gefahr im Verzug. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gefährdung bzw. ein Schaden unmittelbar (akut) eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt wird. Es muss sich daher um eine gegenwärtige Gefahr, also um eine Gefahr handeln, bei der das schädigende Ereignis schon begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Ausnahme der **Z 2** gilt nur für den Fall behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenvorbeugung bzw. -bekämpfung. Dies können z.B. ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsverbot oder Jagdverbot bzw. eine Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet für eine gewisse Zeit, die Kadaversuche (bei Bedarf mit speziell ausgebildeten Suchhunden), die Tötung von Tieren im betroffenen Gebiet, die Aufstellung von Zäunen, die Lenkungsfütterung von Schwarzwild, Mitwirkungs- und/oder Duldungsverpflichtungen von Jägerinnen und Jägern bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der Einsatz bestimmter Tötungsmethoden, Einschränkungen hinsichtlich des Aneignungsrechts (Entsorgungsverpflichtungen) im betroffenen Gebiet, usw. sein.



vollständiges
OÖ Jagdgesetz



vollständige
Erläuterungen
zum OÖ
Jagdgesetz



§ 2 GRUNDSÄTZE DES JAGDRECHTS

(1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.

(2) Die Jagd als Teil der Landeskultur ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.

(3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,

1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),
2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und
3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.

Erläuterung zu § 2:

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, das Jagdrecht liegt weiterhin beim Grundeigentum. Im **Abs. 2** soll zum Ausdruck kommen, dass die Jagd einen Teil der Landeskultur darstellt. Zur Auslegung dieses Begriffs soll - wie bisher - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. September 1980 (Zl. 1102/80) herangezogen werden. Darin definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Landeskultur“ als „die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“. Unter dem Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ist die Jagdausübung vor allem unter Einhaltung des Tierschutzes (Vermeidung unnötiger Qualen für das Wildtier), wie auch des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes (Lebensraumschaffung und -erhaltung) zu verstehen, nicht aber die Einhaltung des jagdlichen Brauchtums. Dabei geht es um fachgerechtes und verantwortungsvolles Verhalten von Jägerinnen und Jägern in Bezug auf die Bejagung des Wildes sowie dessen Achtung.

! Hinweis

Das Recht der Jagd umfasst nicht das Recht zur Benützung privater Straßen wie zum Beispiel Forststraßen. Ohne Zustimmung des Grundeigentümers ist das Befahren von privaten Wegen nicht gestattet.

§ 3 JAGDJAHRE; JAGDPERIODE

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.

(3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, mit Zustimmung der betroffenen Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. In diesem Fall ist die Jagdgebietsfeststellung für sämtliche im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete zum Ablauf der zuletzt ablaufenden Jagdperiode gemeinsam durchzuführen. Wird eine Jagdperiode auf diese Weise verlängert, ist eine entsprechende Anpassung der Vertragsdauer im Jagdpachtvertrag vorzunehmen.

§ 4 WILD; WILDHEGE

(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:

1. Haarwild:

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Elchwild (*Alces alces*);
b) Beutegreifer: Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Goldschakal (*Canis aureus*), Dachs (*Meles meles*), Baummartener (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Waldiltis (*Mustela putorius*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mink (*Neovison vison*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*);
c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*);

2. Federwild:

- a) Hühnervögel: Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Lyrurus tetrrix*), Rackelwild (*Lyrurus tetrrix x Tetrao urogallus*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*);
b) Greifvögel: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*);
c) Wildtauben: Hohлтаube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);
d) Wasservögel: Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Bucephala clangula*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Mareca penelope*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Moorente (*Aythya nyroca*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Graureiher (*Ardea cinerea*).

(2) Wildhege im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden erforderlichen Maßnahmen zum Zweck der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands.

§ 5 WILDGEHEGE

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges ist - abgesehen vom Abs. 6 (Schwarzwildgehege) - der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Lageplan (mit Darstellung des Verlaufs der Zaunlinie);
2. eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der dinglich Berechtigten;
3. eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), dass gegen die Errichtung des angezeigten Wildgeheges keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen

(6) Abweichend vom Abs. 2 bedarf die Errichtung von Wildgehegen, in denen Schwarzwild gehalten werden soll, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. ...

(13) Wild, welches in ein Wildgehege eingesetzt wird, ist deutlich sichtbar und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten.

Erläuterung zu § 5:

Die Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen für die Haltung von Schwarzwild) ist künftig nur mehr anzeigepflichtig. Dies soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren führen. Eine Mindestgröße des beabsichtigten Geheges für die Auslösung der Anzeigepflicht besteht nicht, dh. es ist jede Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen Schwarzwildgehege) unabhängig von dessen Größe anzeigepflichtig. Dadurch soll die Bezirksverwaltungsbehörde den erforderlichen Überblick über die bestehenden Wildgehege in ihrem Bezirk erhalten.

Abs. 6 Neu ist, dass dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der oder des Jagdausübungsberechtigten, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen, anzufügen ist.

Erläuterung zu § 5:

Im **Abs. 13** ist eine Pflicht zur Kennzeichnung des Wildes - welches in ein Wildgehege eingesetzt wird - vorgesehen. Diese kann (wie bei anderen Nutztieren üblich) zB mit Ohrmarken oder Halsbändern erfolgen und soll vor allem der Erkennbarkeit im Fall eines Auswechslens in die freie Wildbahn dienen. Handelt es sich um ein Jungtier, welches innerhalb des Geheges gesetzt wird, soll keine Verpflichtung zur Kennzeichnung bestehen, da dies vor allem bei größeren Gehegen praktisch unmöglich sein kann. Ist eine Kennzeichnung jedoch möglich, sollte diese unbedingt erfolgen. Verpflichtend ist sie jedoch nur vor dem Einsetzen eines Wildtieres in ein Wildgehege.

§ 7 RUHEN DER JAGD

(1) Flächen, auf denen die Jagd - mit Ausnahme der Falknerei - ruht, sind:

1. Friedhöfe;
2. die der Erholung dienenden öffentlichen Parkanlagen und öffentlichen Spielplätze;
3. Gebäude (ausgenommen § 57 Abs. 3);
4. Höfe und Hausgärten, die durch eine dauernde Umfriedung (zB Hecken, Gitter, Mauern, Zäune udgl.) umschlossen sind (ausgenommen § 57 Abs. 3);
5. nicht forstlich genutzte Grundflächen, die durch eine feste natürliche oder künstliche Umfriedung schalenwild- und hasendicht dauernd umschlossen sind; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinn;
6. Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie zB Fasanerien);
7. Wildgehege (§ 5) und Tiergärten (§ 6).

§ 8 JAGDGEBIETE

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

1. Eigenjagdgebiete (§ 9);
2. genossenschaftliche Jagdgebiete (§ 10).

§ 9 EIGENJAGDGEBIET

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde. Innerhalb des Eigenjagdgebiets gelegene Wildgehege (§ 5) oder Tiergärten (§ 6) sind bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtfläche abzuziehen.

(2) Als Eigenjagdgebiet können Grundflächen im Ausmaß von weniger als 115 Hektar dann mit Bescheid festgestellt werden, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend im Sinn des Abs. 1 gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden und auf denen nach Umfang oder Gestalt für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, trennen ein etwaig festzustellendes Eigenjagdgebiet nicht und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, gelten entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sind bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche im Sinn des Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.



Erläuterung zu § 9:

Abs. 3 Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um Flächen handeln muss, auf denen für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist. Ist dies der Fall, ist nach wie vor ein Zusammenhang der Flächen gegeben. Diese Grundflächen gelten als Teil des durchschnittlichen Eigenjagdgebiets, sind aber bei der Berechnung der Mindestfläche von 115 Hektar im Sinn des Abs. 1 nicht einzurechnen. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten. Es handelt sich bei diesen Flächen naturgemäß um jene, die nicht im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen. Derartige Grundflächen, die im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen, werden gewöhnlich im Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebiets enthalten sein und als solches festgestellt. Daher kann es sich im Anwendungsbereich der Abs. 3 und 4 nur um Fremdgrund handeln.

Zu Abs. 4: Die Beurteilung im Sinn der Abs. 3 und 4, dass auf der konkreten Grundfläche für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, erfolgt im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 5 Das bedeutet, dass sie flächenmäßig nicht dazuzurechnen sind, weil sich an den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen nichts ändert und jene Flächen, die in die Berechnung der Mindestfläche einzubeziehen sind, ja gemäß Abs. 1 im Eigentum der oder des Eigenjagdberechtigten stehen müssen (was hier nicht der Fall ist).

§ 10 GENOSSENSCHAFTLICHES JAGDGEBIET

Alle im Bereich einer Gemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

§ 11 JAGDBERECHTIGTE; JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTE

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Landesgesetz bestimmten Beschränkungen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. in Eigenjagdgebieten: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Eigenjagd);

2. in genossenschaftlichen Jagdgebieten: die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen und Pächter oder die Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung der oder des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Gemeinden und Agrargemeinschaften dürfen ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung oder Verwaltung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft steht kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechts zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entweder zu verpachten oder durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter auszuüben.

Abschnitt 2 – Feststellung der Jagdgebiete

§ 12 VERFAHREN

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Feststellung ihrer Grundflächen als Eigenjagdgebiet (unter Angabe der auf Wildgehege und Tiergärten im beantragten Gebiet fallenden Flächen) spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 13), auf Feststellung eines Gebiets als Jagdanschluss (§ 14) und auf Gebietsabrundung (§ 15 Abs. 2) schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 hat die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 9 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Dazu ist ein Lageplan mit aktuellen Grundstücksgrenzen der Digitalen Katastralmappe (DKM) im Maßstab 1 : 10.000 oder größer mit Darstellung der Eigenjagdgebietsfläche, der Jagdanschlüsse und der Abrundung von Jagdgebieten, sowie ein aktuelles Grundstücksverzeichnis getrennt nach Katastral- und Ortsgemeinde bzw. vergleichbare Unterlagen, die die Eigentumsverhältnisse bzw. die Größe des Eigenjagdgebiets ausreichend darlegen, zu übermitteln. Diese Unterlagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgebietsfeststellung zugrunde zu legen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

1. das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets und welche Grundflächen dazugehören (§ 9), wobei darin enthaltene Grundflächen von Wildgehegen und Tiergärten gesondert anzuführen sind;

2. welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 15);

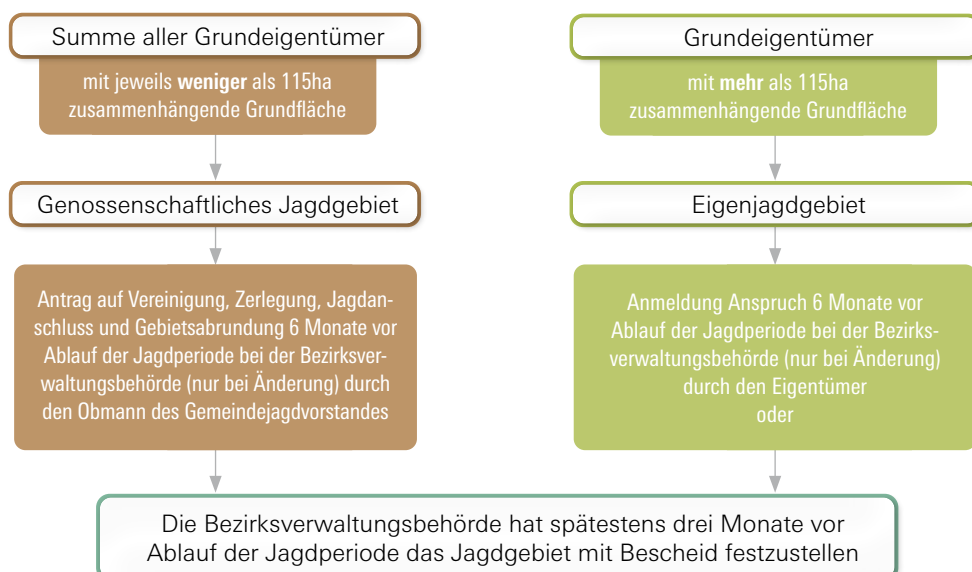
3. dass die nach Abzug der Grundflächen gemäß Z 1 und 2 verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;

4. ob das genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. dessen Teile als Jagdanschluss (§ 14) gelten.

(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinn des § 16 erfolgt ist. Eine Feststellung ist jedenfalls auch dann nicht erforderlich, wenn sich seit der letzten Feststellung nur die ziffernmäßige Bezeichnung von angeschlossenen Grundstücken bzw. von Grundstücken, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, als Jagdein- bzw. Jagdanschlüsse festgestellt wurden oder von behördlich arrondierten Grundstücken, geändert hat und die Außen Grenzen dieser Grundstücke unverändert geblieben sind. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.

(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber der letzten Feststellung ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der zuletzt ergangene Jagdgebietsfeststellungsbescheid weiter. Der Umstand, dass sich keine Veränderung gegenüber der letzten Feststellung ergeben hat, ist der Bezirksverwaltungsbehörde durch die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode schriftlich mitzuteilen.

ABLAUF FESTSTELLUNG DER JAGDGEBIETE VOR BEGINN EINER NEUEN JAGDPERIODE



§ 13 VEREINIGUNG UND ZERLEGUNG VON GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGDGEBIETEN

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese innerhalb einer Gemeinde liegen und die Vereinigung zum Zweck eines einheitlichen Jagdbetriebs erfolgt. Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge (§ 25) aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn die Zerlegung den Interessen einer ordnungsgemäßen Bejagung oder den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht, diese durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Linien, wie Wege, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. festzulegen.

(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Gemeindejagdvorstände einzurichten. Im Fall der Zerlegung kann für die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden. Dieser ist so zu besetzen, dass hinsichtlich der vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder pro Jagdgebiet mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse vertreten ist. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

Erläuterung zu § 13:

Die beteiligten Jagdgenossenschaften haben zu vereinbaren, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge aufzuteilen sind. Das bedeutet, dass die bisherigen Jagdgenossenschaften, die die Vereinigung beantragen, sich auch darauf einigen müssen, wie die auf Grund der bestehenden Pachtverträge eingehobenen Pachtentgelte auf die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des nunmehr vereinigten Jagdgebiets aufgeteilt werden.

Nach Erlassung des Bewilligungsbescheids für eine Vereinigung von Jagdgebieten ist gemäß **Abs. 3** ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand einzurichten.

Wird die Zerlegung eines Jagdgebiets bewilligt, musste bisher für jedes neu entstandene Jagdgebiet ein eigener Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden. Dies gestaltete sich in der Praxis mangels verfügbarer Personen oft als schwierig, weshalb im zweiten Satz nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, dass für die zerlegten Jagdgebiete ein gemeinsamer Gemeindejagdvorstand eingerichtet werden kann. In diesem Fall muss jedoch mindestens eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse aus jedem neu entstandenen Jagdgebiet vom Ortsbauernausschuss in den gemeinsamen Gemeindejagdvorstand entsendet werden.



§ 14 JAGDANSCHLÜSSE

(1) Genossenschaftliche Jagdgebiete, die eine Größe von 115 Hektar nicht erreichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung als Jagdanschluss an angrenzende Eigenjagdgebiete festzustellen.

(2) Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet zwar eine Größe von 115 Hektar erreicht, jedoch von einem Eigenjagdgebiet in Teile getrennt wird, deren Fläche jeweils unter 115 Hektar beträgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung wie folgt vorzugehen:

1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 Hektar sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;

2. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets mit einer Größe von 20 bis 115 Hektar können von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist. Ansonsten hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(3) Grenzen an genossenschaftliche Jagdgebiete gemäß Abs. 1 oder an deren Teile gemäß Abs. 2 zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an oder wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet gemäß Abs. 2 durch zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete in Teile getrennt,

1. ist die Zuteilung im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen;

2. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, durch diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen; wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen;

3. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen Antrag stellt, der Anschluss wie beantragt festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist; ist dies nicht der Fall, hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(4) Wird kein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 gestellt oder ist ein Fall des Abs. 2 Z 2 zweiter Satz oder Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz gegeben, sind die jeweils betroffenen Eigenjagdberechtigten verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den anderen am Jagdbetrieb beteiligten oder zu diesem zugelassenen Personen den Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil zu gestatten. § 50 letzter Satz gilt für die Benützung dieses Weges sinngemäß. Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten haben sich auf einen Weg zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu entscheiden.



Erläuterung zu § 14:

Nunmehr soll für den Zuschlag von Grundflächen eines genossenschaftlichen Jagdgebiets zu einem Eigenjagdgebiet einheitlich der Begriff „Jagdanschluss“ verwendet werden. In der Praxis kam es gehäuft zu Fragestellungen, ob es sich im konkreten Anwendungsfall um einen Ein- oder Anschluss handelt. Ziel dieser Änderung ist die Beseitigung der Unklarheiten, um so die Jagdgebietsfeststellungsverfahren einfach zu gestalten und eine ordnungsgemäße Bejagung bzw. Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die möglichst effiziente Bewirtschaftung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten.

Abs. 1 Derzeit gibt es in Oberösterreich nur ein einziges genossenschaftliches Jagdgebiet das kleiner als 115 Hektar ist (Hallstatt). Durch eine etwaige Veränderung von Eigentumsverhältnissen (zB wegen Zukaufs von Flächen des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Eigenjagdberechtigte) kann dies theoretisch auch weitere Gemeinden betreffen, etwa wenn diese dadurch kein genossenschaftliches Jagdgebiet mit der erforderlichen Mindestgröße von 115 Hektar mehr aufweisen.

Abs. 2 Dadurch entstehende Teile, die kleiner als 20 Hektar sind, sind gemäß **Z 1** als Jagdanschlüsse dem angrenzenden Eigenjagdgebiet anzuschließen. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Hintergrund dafür ist, dass Flächen mit einer derartigen Größe für sich allein nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Bei derart kleinen Flächen ist es der nicht unmittelbar angrenzenden Genossenschaftsjagd nicht möglich, die Einflussnahme des Wildes auf diesen wesentlich zu beeinflussen. Hingegen ist dies für die Eigenjagd durch jagdliche Maßnahmen auf der betreffenden Fläche und in deren Umfeld möglich, weshalb die vorgesehene Regelung der Logik entspricht und deutlich praktikabler und gerechter ist. Zudem gelten die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem erforderlichen Aufkommen der Naturverjüngung - einschließlich der verbissempfindlichen Baumarten - auch für die Bewirtschaftung der Eigenjagden.

Sind die durch die Trennung entstehenden Teile zwischen 20 und 115 Hektar groß, können diese gemäß **Z 2** von der oder dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind in der Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist insbesondere auf Grund

der erforderlichen jagdlichen Maßnahmen vor Ort (vor allem auf Grund des Wildstands, der vorkommenden Wildarten, der Flächengröße und Geländeausformung, usw.) zu beurteilen. Da Abs. 2 nur jene Fälle regelt, in denen lediglich ein Eigenjagdgebiet angrenzt, kann die Zuteilung nur zu diesem erfolgen, ein Anschluss an ein genossenschaftliches Jagdgebiet ist nicht möglich. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Fall des beantragten Anschlusses nicht gewährleistet, hat dieser zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach Abs. 4 vorzugehen.

Nunmehr wird nicht mehr unterschieden, ob die durch die Trennung entstehenden Teile vom Eigenjagdgebiet vollständig umschlossen sind (bisheriger Einschluss) oder nicht.

Wenn nur eine oder einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen entsprechenden Antrag stellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob durch den beantragten Anschluss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat kein Anschluss zu erfolgen und ist nach Abs. 4 vorzugehen (**Z 3**).

Abs. 4 Der Zutritt bzw. die Zufahrt ist in einer solchen Weise zu gewähren, die einerseits für beide Jagdausübungsberechtigten zumutbar und andererseits nicht mit beschwerlichen Umwegen verbunden ist und so die Jagdausübung auf den abgetrennten Teilen des genossenschaftlichen Jagdgebiets ermöglicht. Zudem darf es durch die Benützung nicht zu einer unnötigen Beunruhigung des Wildes kommen. Der Weg darf nur zu Zwecken benutzt werden, die tatsächlich der jagdlichen Bewirtschaftung dienen und für diese unbedingt erforderlich sind. In diesem Umfang ist die Benützung als für die oder den Eigenjagdberechtigten zumutbar anzusehen, weil es keine andere Möglichkeit gibt.

Über die Auswahl des Weges muss zwischen den betroffenen Jagdausübungsberechtigten eine Einigung erzielt werden. Kommt eine solche nicht zustande, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister darüber mit Bescheid entscheiden.

Beim Durchqueren des Eigenjagdgebiets dürfen - wie bei der Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs (§ 50) - Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine geführt werden.

§ 15 ABRUNDUNG VON JAGDGEBIETEN

(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigen-tümerinnen und Grundeigentümern, sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagd-gebieten derart ungünstig, dass ohne deren Berei-nigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst wer-den, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts we-gen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenos-senschaft, einer oder eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entspre-chender Gebietsabrundung (Arrondierung) anei-nergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem an-deren zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwin-gend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 62 Abs. 2 oder 4 auftreten.

Der Bescheid, mit dem die behördliche Arron-dierung ausgesprochen wird, ist auch der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.

(3) Im Fall der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Mög-lichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebiets nicht unter 115 Hektar sinken.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechts im Arron-dierungsgebiet hat die oder der Jagdausübungsberechtigte der oder dem Jagdberechtigten (§ 11 Abs. 1) ein angemessenes

Entgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Partei-en keine Einigung über die Höhe dieses Entgelts zustande, können diese die gerichtliche Entschei-dung im Verfahren außer Streitsachen beantra-gen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Ent-eignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

Erläuterung zu § 15:

Abs. 1 Die Erfüllung des Abschussplans und die Haftung für Wildschäden auf den arrondierten Flächen ist zwischen den Jagdausübungsberechtigten zu vereinbaren. In der Praxis erfolgt das in der Regel durch den Abschluss von Verträgen zwischen den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Nach außen hin bleibt die Abschussplanung und die Haftungsregelung bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, zu dessen Jagdgebiet die Flächen im Feststellungsbescheid zu-gewiesen wurden. Im Innenverhältnis wird die Vornahme der Abschüsse und die Schadenersatzregelung (Regress) auf den vereinbarungsgemäß arrondierten Flächen im Vertrag zwischen den Jagdausübungsberechtigten festgelegt. Das bedeutet, dass die laut Feststellungsbescheid zuständigen Jagdausübungsbe-rechtigten im Außenverhältnis für die Erfüllung des Abschuss-plans und die Jagd- und Wildschäden verantwortlich sind.

Schriftliche Mitteilung wer Ansprechpartnerin oder Ansprech-partner in jagdlichen Fragen (vor allem im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden) sind.

Für den Fall, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, aber auch kein Antrag auf behördliche Arrondierung gestellt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr auch die Möglichkeit von Amts wegen eine solche festzustellen, wenn dies aus den im Abs. 2 genannten Gründen unbedingt erforderlich ist.

Nach der Übergangsbestimmung des bisherigen § 96 Abs. 7 gelten bestehende Arrondierungen so lange weiter, bis die ursprünglichen Voraussetzungen für deren Feststellung weg-gefallen sind. Für behördliche Arrondierungen die nach der bis 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage bescheidmäßig festgestellt wurden, waren jagdwirtschaftliche Gründe erfor-derlich. Haben sich diese in der Zwischenzeit geändert, gilt die bisherige Arrondierung nicht weiter, sondern ist von der Be-zirksverwaltungsbehörde aufzuheben bzw. abzuändern. Sind die ursprünglichen Voraussetzungen noch gegeben, gilt die behördliche Arrondierung weiter.

Ändern sich die Gegebenheiten und ist dennoch eine Gebiets-abrundung aus den im Abs. 2 angeführten Gründen erforder-lich, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese bei der nächs-ten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen vornehmen.

Abs. 4 Die im bisherigen § 13 Abs. 4 vorgesehene Zuständig-keit der Bezirksverwaltungsbehörde für die bescheidmäßige Festsetzung des Entgelts für den Fall, dass keine Einigung da-rüber zustande kommt, entfällt. Die Höhe des Entgelts ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit und wird auch bei den Pacht-verträgen weder durch die Behörde festgesetzt, noch deren Angemessenheit durch diese geprüft.

§ 16 VERÄNDERUNGEN DES JAGDGEBIETS WÄHREND DER JAGDPERIODE

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete neu festzustellen, wenn

1. die oder der Eigenjagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebiets verliert,
2. das Eigenjagdgebiet unter 115 Hektar sinkt,
3. im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet wird,
4. ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise als Jagdanschluss gepachtet hat, seine Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet verliert; dies gilt sinngemäß für bestehende Jagdein- und Jagdanschlüsse, die nach dem Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, behördlich festgestellt wurden,
5. durch Erwerb von Grundflächen das gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Flächenmaß im Laufe der Jagdperiode erstmals überschritten und die Feststellung als Eigenjagdgebiet durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird oder

6. sich das bereits festgestellte Eigenjagdgebiet im Laufe der Jagdperiode durch Erwerb von Grundflächen vergrößert und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beantragt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung während der laufenden Jagdperiode mit Wirkung für das nächste Jagdjahr vorzunehmen, wenn

1. das Ausmaß des Eigenjagdgebiets unter 100 Hektar sinkt,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 vorliegen und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird oder
3. die Vergrößerung im Sinn des Abs. 1 Z 6 über 50 Hektar beträgt und die Feststellung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 nicht erfüllt oder ist ein Fall des Abs. 1 Z 4 gegeben, ist die Feststellung erst zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht fristgerecht eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Feststellungen gelten für den Rest der jeweiligen Jagdperiode.

Erläuterung zu § 16:

Abs. 1 Es werden zwei weitere Gründe für die Neufeststellung eines Eigenjagdgebiets während der laufenden Jagdperiode aufgenommen (Z 5 und 6).

Nach **Z 5** soll beim Erwerb von Grundflächen und erstmaliger Überschreitung der 115 Hektar-Grenze die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets auch während der laufenden Jagdperiode zu stellen. Wird ein derartiger Antrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres gestellt und sind die Voraussetzungen für die Feststellung als Eigenjagdgebiet erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Eigenjagdgebiet unverzüglich nach Antragstellung mit Wirkung für das nächste Jagdjahr neu festzustellen (**Abs. 2 Z 2**). Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**).

Z 6 regelt den Fall, dass die oder der Eigenjagdberechtigte während der laufenden Jagdperiode zusätzliche Flächen erwirbt. Diese oder dieser hat nunmehr die Möglichkeit, die neu erworbenen Flächen auch während der laufenden Jagdperiode zur Eigenjagd feststellen zu lassen.

Abs. 2 Z 3 Dies hat mit Wirkung für das nächste Jagdjahr zu erfolgen, wenn die zusätzlichen Grundflächen ein Ausmaß von 50 Hektar überschreiten und der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres eingebracht wird. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist die Feststellung der neu erworbenen Grundflächen erst für das übernächste Jagdjahr wirksam (**Abs. 3**). Beträgt die zugekaufte Fläche unter 50 Hektar, hat die Feststellung erst für die folgende Jagdperiode zu erfolgen.

Abschnitt 3 – Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

§ 17 JAGDGENOSSENSCHAFT

(1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundflächen im Ausmaß von mindestens 3.000 m² besitzen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen und Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Landesgesetzes alle den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu. Zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich berufen.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Bei Untätigkeit des Gemeindejagdvorstands bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands hat die Bezirksverwaltungsbehörde das untätige Organ bzw. die untätige Person nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Bescheid abberufen.

Erläuterung zu § 17:

Die bisherige Bezeichnung „Jagdausschuss“ wird auf „Gemeindejagdvorstand“ geändert. Dies soll vor allem eine deutliche Unterscheidung zum Landesjagdausschuss (§ 74) und zu den Bezirksjagdausschüssen (§ 77) ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2022/03/0110 vom 30.05.2022) zur vergleichbaren burgenländischen Gesetzeslage, kommt dem Jagdausschuss (nunmehr Gemeindejagdvorstand) keine gesonderte Rechtspersönlichkeit zu. Er ist ein Organ der Jagdgenossenschaft. Nur der Jagdgenossenschaft selbst kommt als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit zu.

Im ersten Satz des **Abs. 1** wird klargestellt, dass für die Eigenschaft als Jagdgenossin oder Jagdgenosse das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundflächen im Mindestausmaß von 3.000 m² im genossenschaftlichen Jagdgebiet, also in der jeweiligen Gemeinde bestehen muss. Das bislang vorgesehene Abstellen auf den Einheitswert entfällt aus praktischen Gründen.

Der neu angefügte letzte Satz soll klarstellen, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene zuständig ist.

Abs. 3 Nunmehr wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei Untätigkeit von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands diese mit Bescheid abberufen kann. Bisher war dies nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Untätigkeit des gesamten Gemeindejagdvorstands möglich. Zudem hatte die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns oder des Jagdausschusses bis zur Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen. Nunmehr soll im Fall einer Abberufung von Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die jeweilige Stellvertreterin bzw. oder der jeweilige Stellvertreter des abberufenen Organs bzw. Mitglieds bis zur Neubesetzung die erforderlichen Verfügungen treffen (§ 18 Abs. 8).

Eine Untätigkeit ist anzunehmen, wenn gesetzliche Aufgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zu den Sitzungen erscheinen und dadurch eventuell (wegen der im § 18 Abs. 4 vorgeschriebenen Mindestpräsenz der Hälfte der Mitglieder) die Beschlussfassung im Gemeindejagdvorstand verhindert wird.

§ 18 GEMEINDEJAGDVORSTAND

(1) Der Gemeindejagdvorstand besteht aus neun Mitgliedern und der nach den Abs. 2 und 3 zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Gemeindejagdvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Obfrau bzw. dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Drei Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat die Gemeindevertretung zu entsenden. Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung über, welche die fehlenden Mitglieder und je ein Ersatzmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(3) Sechs Mitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden.

Jede Fraktion, die zur Entsendung eines Mitglieds berechtigt ist, hat zudem ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu entsenden. Sie darf jedoch maximal so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen. Ist für eine Ortsbauernschaft kein Ortsbauernausschuss eingerichtet, geht das Entsendungsrecht auch im Fall von mehreren Ortsbauernschaften zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf den Ortsbauernausschuss über, welcher die fehlenden Mitglieder und je ein Ersatzmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(4) Der Gemeindejagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann (die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands werden für die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu entsenden hat, entsendet. Nach Ablauf der Funktionsperiode haben sie ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung der Mitglieder fortzuführen. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 8 erster Satz sinngemäß. Wird jedoch ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands, welches gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss entsendet wurde, während der laufenden Funktionsperiode aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion aus, scheidet dieses auch aus dem Gemeindejagdvorstand aus. In diesem Fall hat die berechtigte Fraktion ein neues Mitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden. Für die Entsendung gilt Abs. 3 sinngemäß. Bis zur Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

(7) Solange ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht die Funktion im Gemeindejagdvorstand. Für die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion zurücklegt, verliert oder diese aus sonstigem Grund (zB durch Tod) erlischt, ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Die jeweilige Neubesetzung ist nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 vorzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

(9) Verliert ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. oder Jagdgenosse (§ 17 Abs. 1), kann die Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode ausgeübt werden, ansonsten ist neu zu besetzen. Für den Fall, dass sich an der Besetzung des Gemeindejagdvorstands eine Änderung ergibt, ist diese der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(10) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände zu erlassen, welche insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Gemeindejagdvorstands und die Haushaltsführung zu enthalten hat.

! Hinweis

Bezüglich der Befangenheit einzelner Mitglieder des Gemeindejagdvorstandes wird auf § 4 der Mustergeschäftsordnung für Gemeindejagdvorstände verwiesen (siehe Seite 55)

Erläuterung zu § 18:

In der Praxis kam es vermehrt zu Fällen, in denen nicht genügend Personen in die Jagdausschüsse nominiert werden konnten. Dieses praktische Problem soll nunmehr durch folgende Änderungen gelöst werden:

- Es müssen nicht mehr unbedingt neun Ersatzmitglieder in den Gemeindejagdvorstand entsendet werden. Pro Fraktion, die ein Mitglied entsenden darf, muss nur mehr ein Ersatzmitglied ernannt werden. Sind ausreichend Personen verfügbar, können bis zur entsendbaren Mitgliederanzahl auch Ersatzmitglieder entsendet werden (wenn eine Fraktion zB drei Mitglieder entsendet, kann sie zwischen mindestens einem und maximal drei Ersatzmitgliedern nominieren).
- Der Kreis der vom Ortsbauernausschuss entsendbaren Personen wird erweitert, da nunmehr alle Eigentümerinnen und Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Ausmaß von mindestens 3.000 m² Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind.
- Die vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen nicht mehr in die Gemeindevertretung wählbar sein, dh. keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Es reicht aus, wenn sie in dieser land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen.
- Macht eine dazu berechtigte Fraktion von ihrem Entsendungsrecht nicht Gebrauch, weil zB keine Kandidatin oder kein Kandidat zur Verfügung steht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss über, welche oder welcher die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat. Dies unabhängig von den Stärkeverhältnissen im jeweiligen Gremium. Ansonsten würde der Gemeindejagdvorstand ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Kollegialorgan bilden und dessen Beschlüsse keine Gültigkeit erlangen.

Drei Mitglieder sind gemäß **Abs. 2** von der Gemeindevertretung und gemäß **Abs. 3** sechs Mitglieder vom Ortsbauernausschuss zu entsenden.

Ist für eine Ortsbauernschaft kein Ortsbauernausschuss eingerichtet, geht das Entsendungsrecht zur Gänze auf die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich über und zwar auch für den Fall, dass mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet sind. Das Entsendungsrecht steht den Fraktionen auf Grundlage des örtlichen Wahlergebnisses zu. Wie viele Mitglieder eine Fraktion entsenden darf, ist nämlich nicht vom Stimmenverhältnis der Fraktionen in der Vollversammlung, sondern vom ört-

lichen Wahlergebnis abhängig. Gibt es in einer Gemeinde zwei Ortsbauernschaften, aber nur einen Ortsbauernausschuss, ist der zweite also nicht zustande gekommen, soll kein gemeinsames Entsendungsrecht des Ortsbauernausschusses mit der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich bestehen, sondern die Vollversammlung für beide Ortsbauernschaften bzw. Ortsbauernausschüsse die Entsendung fraktionsweise vornehmen.

Abs. 4 Bei Stimmengleichheit gilt jedoch nunmehr die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns, dh. es ist nicht - wie bisher - eine Ablehnung anzunehmen.

Im neuen **Abs. 5** wird die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses eingeführt, wenn der Gemeindejagdvorstand dies einstimmig beschließt. Der Gemeindejagdvorstand kann daher einstimmig beschließen, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann und für diese Beschlüsse keine Sitzung einberufen werden muss. Voraussetzung ist jedoch die nachweisliche Verständigung sämtlicher Mitglieder des Gemeindejagdvorstands über den Umlaufbeschluss, damit jedes Mitglied auch tatsächlich die Möglichkeit bekommt, seine Stimme abzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es zudem der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Gemeindejagdvorstands.

Im **Abs. 6** (der weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 4 entspricht) ist die Funktionsdauer im Gemeindejagdvorstand an jene der entsendenden Körperschaft (Gemeindevertretung, Ortsbauernausschuss) angepasst. Die Geschäfte sind jedoch darüber hinaus noch bis zur Neubesetzung zu führen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass Abs. 8 erster Satz sinngemäß anzuwenden ist, wenn eine Ausübung der Funktion bis zur Neubesetzung nicht möglich ist (zB Tod).

Wird ein - ursprünglich vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Mitglied während der laufenden Funktionsperiode des Ortsbauernausschusses aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion während dieses Zeitraums aus, soll es auch seine Funktion im Gemeindejagdvorstand verlieren. In diesem Fall erlischt die Funktion im Gemeindejagdvorstand und hat die berechtigte Fraktion ein neues Mitglied zu entsenden, wobei für die Entsendung Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bis zur erfolgten Entsendung bzw. Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

Erläuterung zu § 18:

Im **Abs. 8** werden jene Fälle geregelt, in denen ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion verliert (zB auf Grund Zurücklegung, Verlust, Tod). In diesem Fall ist die Funktion bis zur Neu- besetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Bislang waren diese Fälle nicht konkret geregelt, was zu praktischen „Problemen“ führen konnte, vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Funktion nicht mehr ausüben wollte oder wenn andere Gründe gegen eine weitere Ausübung sprachen (zB pflichtwidriges Verhalten, Abberufung) bzw. diese unmöglich war (zB Tod). Nunmehr erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass bei Verlust bzw. freiwilliger Aufgabe der Funktion bis zur Neu- besetzung des betreffenden Mitglieds ein Ersatzmitglied tätig werden soll. Die Neuwahl hat nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde, der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unverzüglich mitzuteilen.

Das bedeutet, dass je nachdem welches Mitglied ausscheidet, die Neu- besetzung durch die Gemein- devertretung bzw. den Ortsbauernausschuss vor- zunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus, welches ursprünglich von der Gemein- devertretung in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurde, ist die Neu- besetzung wieder durch die Gemein- devertretung durchzuführen. Wurde das ausgeschiedene Mitglied vom Ortsbauernausschuss entsandt, hat dieser ein neues Mitglied zu nominieren.

§ 19 OBFRAU BZW. OBMANN DES GEMEINDEJAGDVORSTANDS

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Gemeindejagdvorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Die Obfrau bzw. der Obmann beruft den Gemeindejagdvorstand ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und eines weiteren Mitglieds des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands abzurufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn

- 1. die Obfrau bzw. der Obmann keine Sitzung einberuft, obwohl dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird,*
- 2. die Obfrau bzw. der Obmann die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich zur Sitzung einlädt,*
- 3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterfertigt wird,*
- 4. die Obfrau bzw. der Obmann Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wiederholt nicht nachkommt, obwohl dies zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch die Behörde erforderlich ist oder*
- 5. die Obfrau bzw. der Obmann Rechtsakte setzt, ohne vorher den dafür erforderlichen Beschluss des Gemeindejagdvorstands einzuholen.*

(4) § 18 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für die Obfrau bzw. den Obmann der Jagdgenossenschaft, wobei die Funktion bis zur Neu- besetzung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns auszuüben ist.

Erläuterung zu § 19:

Die Sitzungen des Gemeindegeldvorstands sind nicht öffentlich, weshalb auch die darüber angefertigten Niederschriften nicht öffentlich zugänglich sind. Diese dürfen daher nicht an Personen übermittelt bzw. ausgehändigt werden, die nicht Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeindegeldvorstands sind.

Im neuen **Abs. 3** wird auf Grund von in der Praxis aufgetretenen „Problemfällen“ eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindegeldvorstands im Fall von bestimmten schweren Verfehlungen abzuverufen. Diese schweren Verfehlungen sind in den Z 1 bis 5 taxativ aufgezählt. Begeht die Obfrau bzw. der Obmann eine derartige Verfehlung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie bzw. ihn wegen der Verfehlung zu ermahnen. Die Ermahnung hat zwar nachweislich zu erfolgen, stellt jedoch keinen Bescheid dar.

Erfolgt die Ermahnung in mündlicher Form, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Wird die schwere Verfehlung trotz Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederholt, ist die Obfrau bzw. der Obmann abzuverufen.

Nach **Abs. 4** sind die für den Gemeindegeldvorstand einschlägigen Bestimmungen des § 18 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 20 VERWERTUNG DES JAGDRECHTS IM GENOSSENSCHAFTLICHEN JAGDGEBIET

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters gilt § 24 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

- 1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder*
- 2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags erfolgen*

! Hinweis

Freies Übereinkommen bedeutet, dass sich der Gemeindegeldvorstand bei mehreren interessierten Jagdpächtern ohne Versteigerung aussuchen kann, wen er als Pächter haben will.

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu verwerten ist (Abs. 1), hat der Gemeindegeldvorstand unverzüglich nach Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebietes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindegeldvorstands unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellsungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen. Für den Inhalt des Bestellsungsvertrags, dessen Vorlage und dessen Aussetzung gelten die Abs. 5, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen.

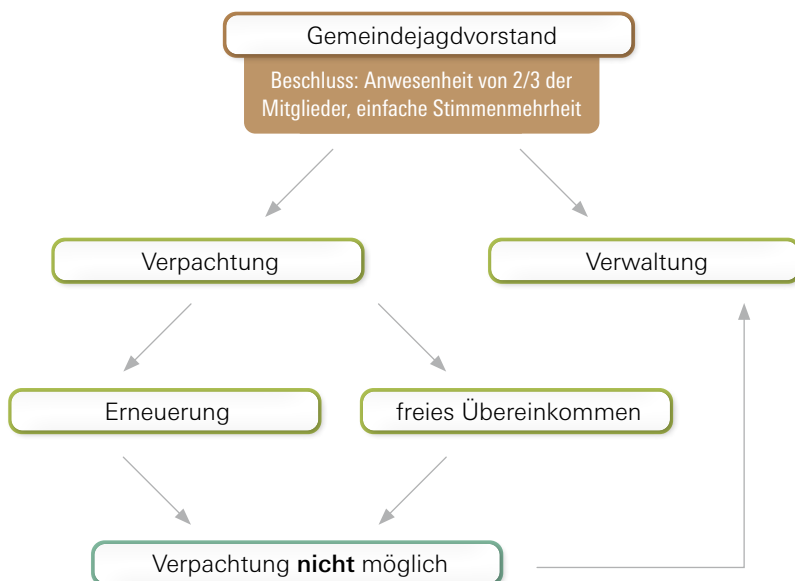
Dieser hat insbesondere

- 1. die Vertragsparteien,*
- 2. das betroffene Jagdgebiet,*
- 3. die Dauer der Verpachtung,*
- 4. die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions,*
- 5. die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag,*
- 6. die Regelung betreffend die Tragung allfälliger Kosten, die im Zuge der Verpachtung anfallen,*
- 7. Bestimmungen für Jagdgesellschaften,*
- 8. Grundsätze über die Ausübung der Jagd,*
- 9. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden,*
- 10. Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und*
- 11. Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen zu enthalten.*

(6) Wird der durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassene Musterjagdverpachtungsvertrag übernommen und der Jagdverpachtungsvertrag in dieser Form abgeschlossen, hat die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und den abgeschlossenen Jagdverpachtungsvertrag zu übermitteln. Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. Übermittlung, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Weicht der abgeschlossene Jagdverpachtungsvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdverpachtungsvertrag (Abs. 5) ab, sind die von diesem abweichenden Bestimmungen nichtig.

(7) Werden im abgeschlossenen Jagdverpachtungsvertrag Bestimmungen aufgenommen, die im durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdverpachtungsvertrag nicht enthalten sind oder wird auf andere Weise von diesem abgewichen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdverpachtungsvertrag zur Prüfung der abweichenden Bestimmungen vorzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Vorlage, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit eines fristgerecht vorgelegten Jagdverpachtungsvertrags binnen vier Wochen ab Vorlage mit Bescheid auszusetzen, wenn die vom Musterjagdverpachtungsvertrag abweichenden Bestimmungen gegen die jagdrechtlichen Vorschriften verstoßen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. Wird der Obfrau bzw. dem Obmann ein solcher Bescheid nicht fristgerecht zugestellt, gilt der vorgelegte Jagdverpachtungsvertrag als genehmigt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdverpachtungsvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdverpachtungsvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.



ABLAUFSHEMA DER VERPACHTUNG IM FALLE DES FREIEN ÜBEREINKOMMENS

1

**unverzüglich nach Jagdgebietsfeststellung
Beschluss über die Verwertung (§ 20 Abs. 1 und 2)**

- Freies Übereinkommen
- Fortführung des Pachtvertrages
- Verwaltung

2

Freies Übereinkommen wird beschlossen
mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend (6 Personen)
und einfacher Mehrheit

3

**Schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses gemäß
§ 20 Abs. 2 durch Obmann Gemeindejagdvorstand
an den Bürgermeister** (Kundmachung des Beschlusses
durch Bürgermeister inklusive Aufforderung von Pacht-
lustigen, schriftliche Angebote einzureichen)

4

**Angebote eingeholt + kein Einspruch der Jagd-
genossen gegen den Beschluss über die Vergabeart**

5

**Entscheidung über künftigen Pächter und Ab-
schluss des Pachtvertrages (inkl. Änderungen des
Pachtvertrages)**

- muss nicht jener mit dem höchsten Gebot an
Pachtentgelt sein
- mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend (4 Per-
sonen) und einfacher Mehrheit

6

**Vorlage des abgeschlossenen Pachtvertrages bei
der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 20 Abs. 6 und 7)
bis 01. März**

**Beschluss des Pacht-
vertragsentwurfs**

(§ 20 Abs. 4)

mindestens 1/2 der Mitglie-
der anwesend (4 Personen)
und einfacher Mehrheit

Erläuterung zu § 20:

Im **Abs. 1** wird als Alternative zur verpflichtenden Verpachtung auch die Möglichkeit der Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters eingeführt.

Im **Abs. 2** wird die öffentliche Versteigerung als dritte Möglichkeit mangels praktischer Anwendungsfälle gestrichen. Künftig können entweder bestehende Jagdpachtverträge mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert (**Z 2**) oder ein neuer Jagdpachtvertrag abgeschlossen (**Z 1**) werden.

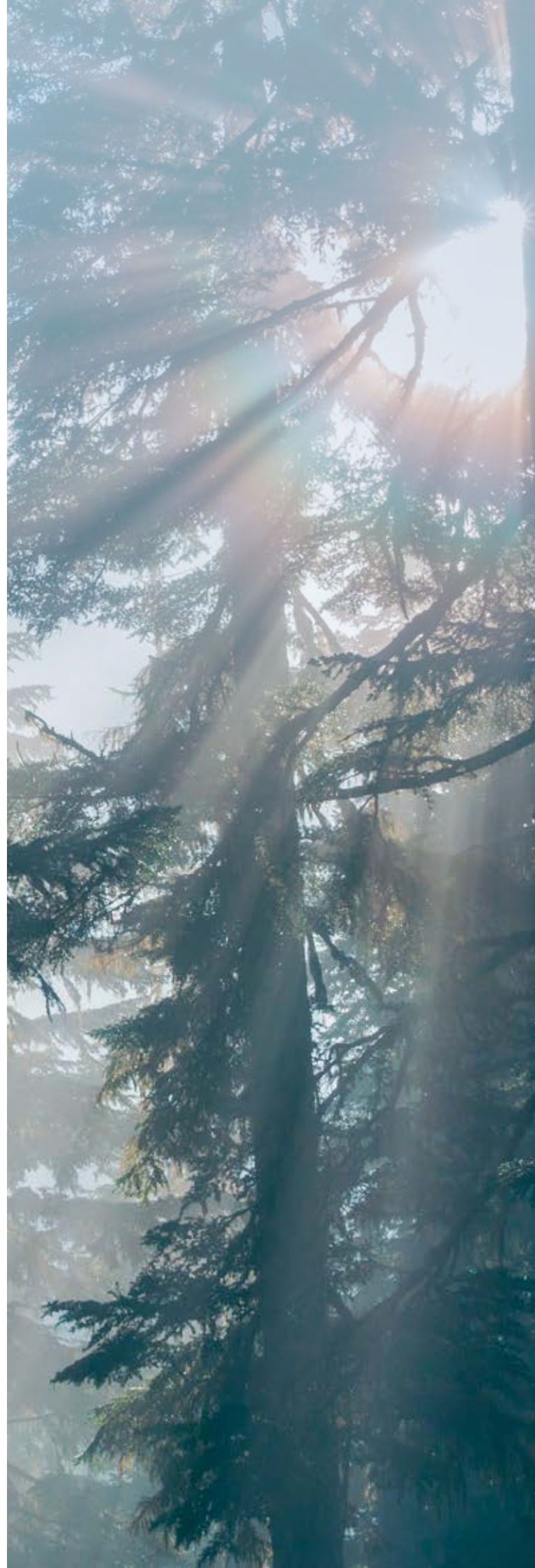
Soll ein bestehender Jagdpachtvertrag mit der bisherigen Pächterin oder dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert werden, darf dieser nicht wesentlich abgeändert werden. Sollen wesentliche Änderungen erfolgen, ist ein neuer Jagdpachtvertrag (uU auch mit der bisherigen Pächterin oder mit dem bisherigen Pächter) abzuschließen.

Als unwesentliche Änderungen sind insbesondere anzusehen:

1. bloße Indexanpassungen,
2. Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft, weil der Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft abgeschlossen wird und nicht mit den einzelnen Gesellschaftern oder
3. Änderungen der Fläche des Jagdgebiets.

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere

1. Änderung der Pächterin oder des Pächters (ausgenommen Wechsel von Mitgliedern der Jagdgesellschaft, wenn diese an sich bestehen bleibt),
2. Änderungen des Vertragsinhalts (zB Aufnahme weiterer Zusatzvereinbarungen, Wegfall einzelner Bestimmungen) oder
3. Änderungen des Pachtentgelts, die über eine bloße Indexanpassung mehr als geringfügig hinausgehen (zB sind geringfügige Aufrundungen nicht als wesentlich anzusehen).



Erläuterung zu § 20:

Im **Abs. 4** wird im ersten Satz klargestellt, dass gleichzeitig mit dem Beschluss über die Art der Verwertung der Jagdpachtvertrag bzw. der Bestellungenvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter im Entwurf zu beschließen ist. Zudem wird ein zweiter Satz angefügt, aus dem hervorgeht, dass für den erforderlichen Inhalt Abs. 5, für die Vorlage Abs. 7 und für die Aussetzung der Wirksamkeit des Bestellungenvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter Abs. 8 sinngemäß anzuwenden sind. Der Rest des bisherigen § 19 Abs. 4 entfällt.

Der Inhalt des Bestellungenvertrags für die Verwalterin oder den Verwalter soll sinngemäß den Vorgaben des Abs. 5 entsprechen, es erfolgt jedoch keine unbedingte Einschränkung auf die möglichen Zusatzvereinbarungen, die in der Verordnung über den Musterjagdpachtvertrag vorgesehen sind. Da der Bestellungenvertrag daher andere Vereinbarungen als der Musterjagdpachtvertrag enthalten kann, sind diese Verträge unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und bedürfen jedenfalls einer Genehmigung.

Abs. 6 normiert, dass die Genehmigungspflicht des Jagdpachtvertrags entfällt, wenn dieser dem durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag entspricht. Dieser enthält im Anhang auch einen Katalog an frei wählbaren Zusatzvereinbarungen, die in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden können. Wenn der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur Bestimmungen enthält, die im verordneten Musterjagdpachtvertrag enthalten sind (insbesondere keine über den Katalog hinausgehenden Zusatzvereinbarungen), dann ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur mehr zur Information und Verwendung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Eine Genehmigung durch diese ist nicht mehr erforderlich. Dies führt zu großen Verwaltungsvereinfachungen, da die Prüfung der Jagdpachtverträge, insbesondere der Zusatzvereinbarungen, einen enormen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden darstellte. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob die Pächterin oder der Pächter die Pächterfähigkeit im Sinn des § 21 besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist nach Abs. 8 vorzugehen.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. wird der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nicht oder nicht fristgerecht der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine Verpachtung zustande gekommen ist.

Enthält der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) abweichende Bestimmungen, sind diese abweichenden Bestimmungen nichtig und damit ungültig. Im Streitfall entscheiden die Zivilgerichte über die Gültigkeit der Bestimmungen.

Abs. 7 regelt den Fall, dass der abgeschlossene Jagdpachtvertrag vom verordneten Musterjagdpachtvertrag abweicht (ua. auch zusätzliche Zusatzvereinbarungen enthält, die im Katalog nicht vorgesehen sind). Es soll so für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit bleiben, Zusatzvereinbarungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten in den Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein.

Ist dies der Fall, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag bis längstens 1. März der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat in der Folge nur die Abweichungen vom Musterjagdpachtvertrag auf ihre Vereinbarkeit mit den jagdrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Prozedere: Abschluss des Jagdpachtvertrags und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde

- **Abs. 6:** Musterjagdpachtvertrag wird zur Gänze übernommen (keine Abweichungen) – Mitteilung und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März

Variante A:

keine Mitteilung bzw. Übermittlung bis 1. März → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Mitteilung und Übermittlung bis 1. März aber abweichende Bestimmungen → abweichende Bestimmungen sind nichtig.

Erläuterung zu § 20:

- **Abs. 7:** Jagdpachtvertrag enthält abweichende Bestimmungen - Übermittlung des abgeschlossenen Jagdpachtvertrags an die Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. März.

Variante A:

Gar keine bzw. keine rechtzeitige Übermittlung (bis 1. März) → unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24.

Variante B:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen nicht den jagdrechtlichen Vorschriften → Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 4 Wochen, dass der Jagdpachtvertrag gilt oder Verschweigung mit Genehmigungsfiktion → Jagdpachtvertrag gilt als genehmigt und ist mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Variante C:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen den jagdrechtlichen Vorschriften → Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Frist

→ bei fristgerechter Bescheiderlassung (Aussetzung) unverzügliche Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters unter sinngemäßer Anwendung des § 24;

→ bei nicht fristgerechter Bescheiderlassung (Aussetzung) gilt der Jagdpachtvertrag zur Gänze als genehmigt und wird mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Im **Abs. 8** sollen jene Fälle erfasst werden, in denen der Jagdpachtvertrag nicht nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn der Gemeindejagdvorstand nicht mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt hat, wenn andere Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, die Pächterin oder der Pächter nicht die erforderliche Pächterfähigkeit besitzt oder sonstige Mängel festgestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Wirkung des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden des rechtswidrigen Zustandekommens bzw. des sonstigen Mangels mit Bescheid auszusetzen und es ist unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21 PÄCHTERFÄHIGKEIT

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

1. eine Jagdgesellschaft (§ 22),

2. eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) war oder

3. eine juristische Person; diese hat eine natürliche Person, die die Voraussetzungen der Z 2 erfüllt, zur Jagdausübung in ihrem Namen zu bevollmächtigen und namhaft zu machen. § 24 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

Erläuterung zu § 21:

zu **Z 2**: Dabei kann es sich auch um gültige Jagdkarten handeln, die in einem anderen Bundesland ausgestellt wurden.

§ 22 JAGDGESELLSCHAFT

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen als Mitglieder (Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler) angehören, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 32) sind.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler hat mindestens zwei zu betragen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebietes höchstens eine Jagdgesellschaftlerin oder ein Jagdgesellschaftler entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin bzw. einen Jagdleiter zu bestellen und diese bzw. diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter muss die Voraussetzung gemäß § 21 Z 2 erfüllen.

(4) Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands - im Fall der Verpachtung gemäß § 20 Abs. 2 vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen - eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftlern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übermitteln. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluss des Jagdpachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Jagdgesellschaft ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Wechsel in der Person der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bleibt auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern der Jagdgesellschaft nur mehr eine Jagdgesellschaftlerin oder

ein Jagdgesellschaftler übrig und wird nicht gemäß Abs. 5 ein neues Mitglied aufgenommen bzw. wird die Jagdgesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Jagdpachtvertrag. In diesem Fall ist neu zu verpachten bzw. zu verwalten und bis zur Neuverpachtung unverzüglich eine Verwalterin oder ein Verwalter zu bestellen; § 24 gilt sinngemäß.
(7) Für eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler haften für alle aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

Erläuterung zu § 22:

Die Bevollmächtigung gemäß **Abs. 3** umfasst auch die Befugnis, über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden für die Jagdgesellschaft zu entscheiden und in deren Vertretung diesbezügliche Verhandlungen zu führen.

Abs. 5 Gemeint sind damit nicht die sog. „Ausgeherinnen“ und „Ausgeher“, dh. Jägerinnen und Jäger mit Jagderlaubnisschein.

Abs. 6 Der Eintritt zB eines einzelnen Mitglieds der bisherigen Jagdgesellschaft in den ursprünglich mit der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Möchte also ein Mitglied der bisherigen (aufgelösten) Jagdgesellschaft die Jagd pachten, hat es sich um eine Pachtung zu bewerben, eine automatische Übernahme der Pacht von der bisherigen Jagdgesellschaft ist nicht vorgesehen.

§ 23 VERWERTUNG DES JAGDRECHTS IN JAGDANSCHLÜSSEN

(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluss festgestellten Grundstücken (§ 14) ist an jene Eigenjagd zu verpachten, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind. § 20 gilt für die Verpachtung sinngemäß.

(2) Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über dessen Höhe zustande, können diese die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich die angeschlossenen Grundstücke befinden. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Pachtentgelt gemäß Abs. 2 ist nur auf jene Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verteilen, deren Grundstücke den Jagdanschluss bilden.

Erläuterung zu § 23:

Abs. 1 Da bei der Feststellung eines Jagdanschlusses die angeschlossenen Grundflächen weiterhin zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, ist eine Verpachtung erforderlich. Für die Verpachtung gelten die Vorschriften des § 20 sinngemäß.

Die im § 25 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans mitzuwirken bzw. deren Recht, die berechneten Anteile an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuführen, ist auch hinsichtlich des Pachtentgelts anzuwenden, welches in Jagdanschlüssen anfällt, da Jagdanschlüsse nach wie vor als genossenschaftliches Jagdgebiet gelten.

§ 24 JAGDVERWALTUNG

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin oder der Pächter verstirbt und keine pächterfähige Person als Erbin oder Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Vertrags und ist der Bezirksverwaltungsbehörde von der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich anzuzeigen und der Vertrag zu übermitteln. Für den Inhalt des Vertrags gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter die Voraussetzungen des § 21 nicht erfüllt oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung bestehen. Innerhalb dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf den Bezirksjagdbeirat anhören. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt. Im Fall der Untersagung hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin oder einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei die voranstehenden Sätze sinngemäß gelten. Widerspricht der Vertrag den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist die Wirksamkeit binnen der Untersagungsfrist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszusetzen und der Jagdgenossenschaft die Bedenken mitzuteilen. Der Vertrag ist entsprechend abzuändern und der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen. Wurden die Bestimmungen des Vertrags nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Wird eine Jagdverwalterin oder ein Jagdverwalter nicht fristgerecht bestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung mit Bescheid durchzuführen.

Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung

zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwalterin oder Verwalter bestellte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(4) Kommt eine Verpachtung zustande, gelten § 20 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Kommt die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode bzw. nach dem Tod einer Pächterin oder eines Pächters im Sinn des § 21 Z 2 zustande, kann die oder der von der Jagdgenossenschaft bestellte Jagdverwalterin oder Jagdverwalter bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode die Jagd weiter bewirtschaften. Die Dauer der Verwaltung ist durch die Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Jagdverwaltung zu tragen hat.

(5) Als Jagdverwalterinnen oder Jagdverwalter können nur solche natürlichen Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzen.

(6) Entspricht die bestellte Jagdverwalterin oder der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese oder dieser den ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wirksamkeit der Jagdverwaltung mit Bescheid auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin oder zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Erläuterung zu § 24:

Die Bestellung einer Verwalterin oder eines Verwalters erfolgt künftig nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die Jagdgenossenschaft im Wege eines Beschlusses des Gemeindegagdvorstands.

Bestellungsakt ist - anders als bei der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die mit Bescheid erfolgt - ein zivilrechtlicher Vertrag, in dem die Bewirtschaftung zu regeln ist, welche den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Widerspricht der Vertrag über die Bestellung den jagdrechtlichen Bestimmungen, ist dessen Wirksamkeit mit Bescheid auszusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihre rechtlichen Bedenken binnen der Untersagungsfrist mitzuteilen. Der Vertrag ist in der Folge durch die Jagdgenossenschaft entsprechend abzuändern und binnen vier Wochen neuerlich vorzulegen. Wurden die rechtswidrigen Bestimmungen nicht entsprechend abgeändert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen, dh. eine Verwalterin oder einen Verwalter mit Bescheid zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt (anders als bei der Bestellung durch die Jagdgenossenschaft) mit Bescheid, in dem auch zu bestimmen ist, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Auf welche Art und in welchem Umfang die Bewirtschaftung zu erfolgen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich insbesondere nach der Größe des Jagdgebiets, den vorkommenden Wildarten, der Wilddichte und der Wildschadensituation. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Verwaltung beauftragte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Die Kosten trägt wiederum die betroffene Jagdgenossenschaft.

Die bisherigen §§ 27 (Kaution) und 28 (Erlag des Pachtentgelts) stellen hauptsächlich zivilrechtliche Angelegenheiten dar und werden daher in den Musterjagdvertrag aufgenommen, weshalb sie im Oö. Jagdgesetz 2024 entfallen können.

§ 25 VERTEILUNG DES JAGDPACHTENTGELTS

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 15 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (§ 17 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach dessen Erstellung unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen. Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands binnen vier Wochen ab Auszahlung des anteiligen Jagdpachtentgelts einen Einwand gegen die Höhe des ausbezahlten Betrags erheben. Diese bzw. dieser hat über den Einwand binnen acht Wochen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist keine oder keine dem Einwand entsprechende Entscheidung getroffen, kann die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Jagdgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich ausbezahlte Anteil am Jagdpachtentgelt als vereinbart.

Erläuterung zu § 25:

Künftig soll die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands mitwirken, da es in der Vergangenheit praktische Probleme bei der Berechnung und Verteilung der Anteile am Jagdpachtentgelt gab. Die Jagdausschuss-Obleute bekamen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht die erforderlichen Informationen, die sie für die Berechnung bzw. Verteilung benötigt haben.

Nunmehr soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an den Gemeindejagdvorstand im **Abs. 2** normiert werden.

§ 26 VERBOT DER UNTER- PACHT; ABTRETUNG FÜR DIE RESTLICHE PACHTDAUER

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Die Pächterin oder der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands das gepachtete Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Jagdpachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an eine Dritte oder einen Dritten abtreten, wenn diese oder dieser die Pächterfähigkeit (§ 21) besitzt. Die beabsichtigte Abtretung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung mit Bescheid untersagen, wenn sie den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Wird die angezeigte Abtretung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

Erläuterung zu § 26:

Künftig soll jedoch die Abtretung nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur mehr ein vereinfachtes Anzeigeverfahren erforderlich sein.

§ 27 AUFLÖSUNG DES JAGDPACHTVERTRAGS

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:

1. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 21 Z 1

a) kommt den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (5. Abschnitt) nicht oder nicht ausreichend nach;

b) hält wiederholt, schuldhaft und in einem erheblichen Ausmaß die Vorschriften über die Abschussregelung nicht ein;

c) macht sich sonst wiederholt schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen schuldig;

d) entspricht trotz nachweislicher Aufforderung nicht der Vorschrift des § 69 (Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten);

e) übt trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, nicht in der erforderlichen Weise aus;

2. die Pächterin oder der Pächter gemäß § 21 Z 2

a) besitzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht oder büßt diese nachträglich ein;

b) verliert die Jagdkarte durch Entzug der zuständigen Behörde gemäß § 35;

c) ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Die Auflösungsgründe gemäß Z 2 lit. a bis c gelten sinngemäß, wenn diese durch die namhaft gemachte Person im Sinn des § 21 Z 3 gesetzt werden.

(2) Darüber hinaus hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdpachtvertrag auf Antrag einer der Vertragsparteien aufzulösen, wenn eine der Parteien trotz nachweislichem Hinweis durch die andere Vertragspartei einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen begeht.

(3) Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten bzw. zu verwalten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Jagdgenossenschaft bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter zu bestellen. § 24 gilt sinngemäß.

(4) Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags gemäß Abs. 1 hat die bisherige Pächterin oder der bisherige Pächter die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Jagdpachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Jagdpachtentgelt zu ersetzen. Wird der Jagdpachtvertrag gemäß Abs. 2 aufgelöst, hat jener Vertragspartei die Kosten zu tragen, der den Auflösungsgrund gesetzt hat. Wird der Jagdpachtvertrag jedoch aus beidseitigem Verschulden aufgelöst, sind die Kosten zu teilen.



Erläuterung zu § 27:

Diese Bestimmung wird zur Stärkung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neu gestaltet und die Gründe werden erweitert bzw. konkretisiert.

Abs. 1 Die Auflösungsgründe gelten auch im Fall der Verpachtung eines Eigenjagdgebiets. Dies ergibt sich aus dem im § 29 Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 21, der die pächterfähigen Personen aufzählt. Nur diese können Pächterin und Pächter eines Eigenjagdgebiets sein.

zu Abs. 1 **Z 1 lit. b** Das bedeutet, dass zB erstmalige, geringfügige oder nicht (subjektiv) vorwerfbare Untererfüllungen nicht zu einer Auflösung des Jagdpachtvertrags führen sollen. Dies bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, da je nach Verbisssituation, Wildstand, Ausmaß der Untererfüllung, usw. unterschiedliche Folgen eintreten können.

Im Abs. 1 **Z 1 lit. e** wird ein neuer Auflösungsgrund normiert. Wenn die Pächterin oder der Pächter trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung nicht in der erforderlichen Weise ausübt, muss der Jagdpachtvertrag aufgelöst werden. Ein solcher Grund liegt ua. dann vor, wenn trotz anhaltender, die Geringfügigkeit überschreitender Wildschäden der Abschussplan beim weiblichen Wild und/oder in der Jugendklasse wiederholt nicht erfüllt wird bzw. die Bejagung nicht rechtzeitig begonnen oder diese ohne die erforderliche Intensität betrieben wurde. Unter die lit. e fallen daher auch Fälle, in denen nach Erstellung des Abschussplans aufkommt, dass eine verstärkte - über den Abschussplan (Mindestabschuss) hinausgehende - Bejagung zB auf Grund einer gravierenden Verschlechterung der Wildschadenssituation erforderlich ist.

Der Auflösungsgrund des § 27 Abs. 1 **Z 1 lit. c** bedingt wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen. Wird auf Grund dieser Verfehlungen die Jagdkarte entzogen, liegt der Auflösungsgrund der Z 2 lit. b vor.

zu **Abs. 2** Dabei handelt es sich um wesentliche bzw. wiederholte Vertragsbrüche, die eine weitere Zusammenarbeit deutlich erschweren würden bzw. unmöglich machen. In diesem Fall sollen die Vertragsparteien nicht gezwungen werden, den Jagdpachtvertrag weiterhin aufrecht zu erhalten. Geringfügige Verstöße gegen einzelne Vertragsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der jagdlichen Bewirtschaftung bzw. mit der Verpachtung als nicht gravierend anzusehen sind, sollen jedoch nicht zu einer behördlichen Vertragsauflösung führen.

zu **Abs. 3** Soweit es aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, hat die Jagdgenossenschaft, statt bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung des genossenschaftlichen Jagdausübungsrechts eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter (§ 24) zu bestellen. In diesem Fall wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Auflösungsbescheid in diesem empfohlen, ebenso wie im Vertrag betreffend die Bestellung der Verwalterin oder des Verwalters. Ansonsten kann zdie aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderliche sofortige Bewirtschaftung nicht gewährleistet werden.

Abs. 4 regelt die Kostentragung für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wird. Erfolgt eine Auflösung nach Abs. 1 aus Gründen die allein von der Pächterin oder vom Pächter gesetzt wurden, hat diese oder dieser die Kosten, die sich daraus ergeben, zu tragen. Grundsätzlich soll es so sein, dass die- oder derjenige, die oder der den Auflösungsgrund setzt, auch den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen hat. Haben aber beide Vertragsteile für sich einen oder mehrere Auflösungsgründe gesetzt, dann sind die anfallenden Kosten zu teilen.

§ 28 WIDERSPRUCH DER JAGDGENOSSINNEN UND JAGDGENOSSEN

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung (§ 20 Abs. 3) steht den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht hat, wobei diese zusammen das Eigentum an zumindest der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen besitzen müssen.

(2) Widersprüche sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag, Name und Anschrift, die Katastralgemeinden und Parzellennummern ihrer Grundflächen sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Widersprüche daraufhin zu überprüfen, ob die Widerspruchswerberin oder der Widerspruchswerber Jagdgenossin oder Jagdgenosse ist bzw. ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist und im Fall des Fehlens einer Voraussetzung die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Widerspruchsberechtigung nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen und Miteigentümer eines Grundstücks zählen nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

(4) Über wirksame Widersprüche hat der Gemeindejagdvorstand neuerlich zu entscheiden. § 20 Abs. 3 gilt hinsichtlich der erforderlichen Beschlussquoren sinngemäß. Der Gemeindejagdvorstand ist an Widersprüche, in denen von wenigstens der Hälfte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (mit mehrheitlichem Eigentum an mindestens der Hälfte der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen) ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

(5) Gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands gemäß Abs. 4 kann binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird wirksam Widerspruch erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen mit Bescheid zu treffen.

Erläuterung zu § 28:

Im § 20 Abs. 1 wird die Möglichkeit aufgenommen, als Alternative zur bisherigen verpflichtenden Verpachtung, eine Verwalterin oder einen Verwalter zu bestellen. Die Art der Verwertung des Jagdausübungsrechts ist durch den Gemeindejagdvorstand zu beschließen. Um die Interessen der Mehrheit der durch den Gemeindejagdvorstand vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu wahren, können diese gemäß **Abs. 1** gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Verwertung Widerspruch erheben.

Zudem kann jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse für sich allein Widerspruch gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan erheben. Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu diesem Zweck gemäß § 25 Abs. 2 unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen kundzumachen.

Im **Abs. 2** wird normiert, dass Widersprüche beim Gemeindeamt einzubringen sind und welchen Inhalt diese aufweisen müssen um wirksam zu werden. Die Erforderlichkeit der Einbringung beim Gemeindeamt bedeutet, dass es zB nicht zulässig ist, in Form einer Unterschriftenliste die Widersprüche von Jagdgenossinnen und Jagdgenossen einzuholen und diese der Gemeinde gesammelt zu übermitteln. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben einen Widerspruch somit selbst bei der Gemeinde einzubringen.

Abschnitt 6 – Jagdregeln

§ 42 SCHONZEITEN

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen.

(2) Während der Schonzeit dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten. Die Entfernung von Gelegen und Nestern ist dann nicht verboten, wenn diese zum Schutz der Brut unbedingt erforderlich ist.

(3) Von den Verboten des Abs. 2 ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen, jedoch nicht Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5, die zum Zweck der Aufstockung bzw. Stützung von Beständen oder Wiederansiedelung gezüchtet bzw. aufgezogen und in der Folge in die Natur ausgesetzt werden.

§ 43 AUSNAHMEN VON DEN SCHONZEITEN

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagd ausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagd ausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedelung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der oder des Jagd ausübungsberechtigten im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen mit Bescheid die nicht letale Vergrämung von geschontem Wild von Amts wegen anordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Einer Beschwerde gegen einen gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Als zulässige Vergrämungsmethoden kommen insbesondere der Fang und die Besenderung oder die Vergrämung mit Gummigeschossen bzw. anderweitige geeignete nicht letale Methoden in Betracht.

Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden unter größtmöglicher Schonung des betroffenen Wildtieres durchzuführen und der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung zu melden.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 42 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

(6) Bescheide gemäß Abs. 2 bis 4 haben insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und
5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

Erläuterung zu § 43:

Abs. 1 Davon ausgenommen sind jedoch Wildarten, die dem strengen Schutz gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Bezüglich dieser Wildarten muss bei Bedarf mit Zwangsabschuss vorgegangen oder eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Unter den Begriff der geschützten Kulturläche fallen sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Aufforstungen und Naturverjüngungen.

Gemäß Abs. 5 wird die Voraussetzung eines erheblichen Schadens auf Wildarten beschränkt, die unter den strengen Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen. Nunmehr ist es gemäß **Abs. 2 Z 2** möglich, dass auch dann eine Ausnahme von der Schonzeit bewilligt werden kann, wenn es sich um Schäden handelt, deren Erheblichkeit nicht nachgewiesen ist, es aber trotzdem Handlungsbedarf gibt.

§ 44 ABSCHUSSSPERRE; ZWANGSABSCHUSS

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschuss Sperre). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). Vor Erlassung des Bescheids ist die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören.

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Erläuterung zu § 44:

Abs. 1 Unter einer übermäßigen Nutzung des Wildbestands die die Festlegung einer Abschuss Sperre erforderlich macht, ist insbesondere die Gefährdung eines Wildbestands (Unterschreitung einer Mindestpopulationsgröße) durch Abschuss zu verstehen.

Um ein rascheres Handeln zu ermöglichen, wird das Anhörungsrecht im **Abs. 1 und 2** auf die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister und die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands eingeschränkt. Es muss daher vor Anordnung einer Abschuss Sperre bzw. eines Zwangsabschusses keine Abstimmung in einem Kollegialorgan stattfinden. Dies beschleunigt und vereinfacht das Verfahren wesentlich und ermöglicht ein rascheres Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde. Zudem wird ein Anhörungsrecht der Eigenjagdberechtigten und der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands im Fall von Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen eingeführt.

§ 45 ABSCHUSSPLAN

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild (Schmalspießer, Kahlwild und Hirsche der Klasse III) in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden. Wird kein Alttier erlegt, muss ein weiteres Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer erlegt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister bzw. bei einer von dieser oder von diesem bestimmten fachkundigen Person entsprechend nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage von sämtlichen Stücken (Kahlwild, Schmalspießer) oder in gleichwertiger, mit der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister abgestimmter Form erfolgen. Dieser hat der oder dem Jagdausübungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Erlegung auszustellen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirmung des Rotwildes mit Bescheid erlauben.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der oder des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberech-

tigte anzuhören. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist nur ein gemeinsamer Abschussplan zu erstellen. Für die Abschussplanung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der sich der größere Teil der Jagdgebietsfläche befindet. Für mehrere Eigenjagden einer oder eines Jagdberechtigten, die innerhalb eines Gemeindegebiets liegen, kann ebenfalls ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

Erläuterung zu § 45:

Abs. 3 Die Frist für die Anzeige des Abschussplans bei der Bezirksverwaltungsbehörde wird jedoch auf drei Tage nach der frühestmöglichen Begehung verkürzt. Zu welchem Zeitpunkt die Begehung frühestens möglich ist, richtet sich einerseits nach den Witterungsverhältnissen und andererseits nach der (zeitlichen) Möglichkeit für die zu beteiligenden Personen an der Begehung teilzunehmen. Es wird ein Anhörungsrecht bei Eigenjagdgebieten eingeführt.

§ 46 MELDEPFLICHT; ERFÜLLUNG DES ABSCHUSSPLANS

(1) Die oder der Jagdäusübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild im Sinn des § 45 Abs. 1 erster Satz und von Schwarzwild, sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Hinsichtlich der sonstigen Wildarten ist der Abschuss und das Auffinden von toten Stücken jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Abschussplan sind die Jagdäusübungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wurde der Abschussplan im Schutzwald im letzten Jagdjahr nicht erfüllt, und droht auch im laufenden Jagdjahr eine Untererfüllung, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, festgestellt hat. Der Abschuss durch die beauftragte Person darf unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes auch innerhalb der Schonzeit, jedoch längstens bis zum Ende der Schonzeit der betreffenden Wildart erfolgen. Das Wildbret kommt den Jagdäusübungsberechtigten zu, die Trophäe verfällt.

(6) Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Diese kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.

Erläuterung zu § 47:

Auf Grund der besonderen Funktion des Schutzwaldes und der damit verbundenen dringenden Erhaltungspflicht wird im neuen **Abs. 3** eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, bei Nichterfüllung des Abschussplans - neben der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitere - rechtliche Schritte zu setzen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle (bei einer künftigen Person, zB bei einem Mitglied des Gemeindejagdvorstands, bei einem Jagdschutzorgan, usw.) mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden. Die Anordnung einer Grünvorlage kann auch revierübergreifend erfolgen, wenn dies nach Ansicht der Bezirksverwaltungsbehörde zielführend ist.

Einer besonderen Begründung bedarf es für die Anordnung nicht. Es reicht zB aus, wenn bei der Bezirksverwaltungsbehörde Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Abschüsse entstehen bzw. eine schlechte Verbisssituation vorliegt. Die Kontrolle der Abschussplanerfüllung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weshalb der Bezirksverwaltungsbehörde in diesem Zusammenhang auch eine hohe Verantwortung zukommt.

Eine Grünvorlage ist daher insbesondere dann anzuordnen, wenn eine schlechte Verbisssituation gegeben ist bzw. Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Abschussplans bestehen. Die Grünvorlage kann durch Vorlage des Stücks im frischen Zustand (unverzüglich aufgebrochen innerhalb von 24 Stunden, gesamter Wildkörper) oder in gleichwertiger Form wie im Bescheid beschrieben (zB auch elektronisch) erfolgen.

§ 47 WILDFÜTTERUNG

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die oder der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Wildfütterung, insbesondere über die zulässige Art, das Ausmaß und die erforderliche Dauer der Fütterung erlassen.

! Hinweis

Weiteres siehe Kapitel Fütterung Seite 90.

Erläuterung zu § 47:

Abs. 1 Aus dem bisherigen Verbot wird eine Erlaubnis, die Zeiträume werden umgekehrt angeführt und für Rot- und Rehwild einheitlich der 16. Oktober als Beginn der Fütterungserlaubnis festgelegt.

Es muss zwischen der Fütterungserlaubnis (Abs. 1), dem Fütterungsverbot (ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Fütterungserlaubnis im Abs. 1) und der Fütterungspflicht zur Notzeit (Abs. 2) unterschieden werden. Die Fütterung von Rot- und Rehwild ist in den im Abs. 1 angeführten Zeiträumen (16. Oktober bis 15. Mai) erlaubt. In Zeiten innerhalb dieses Zeitraums, in denen auf Grund des Abs. 2 eine Notzeit behördlich festgestellt wurde, besteht eine Fütterungsverpflichtung. Im übrigen Zeitraum (16. Mai bis 15. Oktober) ist die Fütterung von Gesetzes wegen verboten, in behördlich festgestellten Notzeiten gilt allerdings auch in diesem Zeitraum eine Fütterungsverpflichtung.

Die Art und der Umfang der Fütterung ist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wildart anzupassen. Die Fütterung ist insbesondere wiederkäuergerecht und mit den für die jeweilige Wildart geeigneten Futtermitteln durchzuführen. Bei der Auswahl der Futtermittel ist auch darauf zu achten, dass ein entsprechender Raufaseranteil enthalten ist, um Wildschäden möglichst hintanzuhalten.

Wird gefüttert, ist die Fütterung während der Wintermonate kontinuierlich durchzuführen. Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Fütterung in diesem Zeitraum ist einerseits aus Tierschutzgründen und andererseits hinsichtlich drohender Wildschäden bedenklich. Kommt in einem Gebiet in dem Rehwild gefüttert wird, auch Rotwild (als Stand- oder Wechselwild) vor, sind Rehwildfütterungen jedenfalls rotwildsicher einzuzäunen. Für die Einzäunung sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden, um zu gewährleisten, dass nur das Reh- und nicht auch das Rotwild zu den Futtermitteln gelangen kann. Diese Bestimmung war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Erläuterung zu § 47:

Im Allgemeinen hat die Fütterung nach den Bestimmungen der Fütterungsrichtlinien des Oö. Landesjagdverbands zu erfolgen.



Fütterungsrichtlinie
Oö Landesjagdverband

Eine gesetzliche Fütterungsverpflichtung besteht daher nur während der behördlich festgestellten Notzeit. Außerhalb der Notzeit ist die Fütterung im Zeitraum von 16. Oktober bis 15. Mai erlaubt. Die fälschlicherweise oft angenommene gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung besteht also – mit Ausnahme der Notzeit - nicht.

Ziel der Wildfütterung soll vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden sein.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Fütterung zur Notzeit nicht nur angemessen, sondern natürlich auch artgerecht zu erfolgen hat. Die Beurteilung wann eine Notzeit vorliegt und damit eine Fütterungspflicht besteht, war bislang Aufgabe der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters. Auf Grund praktischer Erfahrungen soll die Beurteilung des Vorliegens der Notzeit und der damit verbundenen Fütterungsverpflichtung nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung erfolgen (ähnlich wie die Waldbrandbekämpfungsverordnungen, die auch nur für den Zeitraum erhöhter Waldbrandgefahr auf Grund von Trockenheit erlassen werden). Die Fütterung zur Notzeit soll nur dort verpflichtend sein, wo diese auch tatsächlich erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Fütterungspflicht auf jenes Gebiet zu beschränken ist, in dem die Notlage eingetreten ist bzw. einzutreten droht (bei Hochwasser zB das überschwemmte Gebiet, bei extremer Schneelage die zugeschnittenen Flächen). Die Verordnung kann daher auch nur für Teile eines Bezirks (zB mehrere Gemeinden) erlassen werden. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister sind vor der behördlichen Feststellung anzuhören. Diese bzw. dieser kann die Feststellung einer Notzeit durch die Be-

zirksverwaltungsbehörde anregen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung die Erlassung einer solchen Verordnung unverzüglich mitzuteilen.

Eine Notzeit wird insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernd ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vorliegen. Solche Witterungsverhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn normalerweise offene Passstraßen gesperrt oder Hausdächer abgeschaufelt werden müssen. Diese Formulierung schließt eine Fütterungsverpflichtung bei normalen Winterverhältnissen als Begründung für das Vorliegen einer Notzeit aus. Es können auch andere besondere und außergewöhnliche Gründe für die Notwendigkeit einer angemessenen Notzeitfütterung sprechen.

Abs. 5 Bei der Wortfolge „in der Nähe von“ geht es darum, dass der Abstand zu diesen Kulturen nicht so klein sein darf, dass für diese eine Gefährdung entsteht (Schäden, Gefährdung des Aufkommens, u. dgl.). Dies ist nicht nur vom Abstand abhängig und bedarf daher im Zweifelsfall einer Einzelfallprüfung.

Nunmehr können sich die benachbarten Jagd Ausübungsberechtigten über die Anlegung von Futterplätzen innerhalb einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Reviergrenze auch für das Rehwild einigen. Bisher war dies nur bezüglich des Hochwildes vorgesehen.

Im neuen **Abs. 6** wird eine Verordnungsermächtigung betreffend die Wildfütterung aufgenommen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über die Art der Fütterung (die Futtermittel und deren Zusammensetzung), das Ausmaß (die Futtermenge), die Dauer, usw. erlassen. Derzeit ist die Fütterung in den Richtlinien des Oö. Landesjagdverbandes geregelt. Wenn es erforderlich ist, soll jedoch die Landesregierung die Möglichkeit haben, verpflichtende Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.

§ 48 ERRICHTUNG VON ROTWILDFÜTTERUNGEN

(1) Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor deren Ausführung anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Beschreibung der Fütterungseinrichtung (insbesondere Angaben betreffend die bauliche Ausführung und den genauen Standort) und Angaben über den bei der Fütterung zu erwartenden Rotwildstand sowie einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzufügen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die beabsichtigte Errichtung zu untersagen, wenn die Rotwildfütterung außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, der Eintritt von Wildschäden droht, der Standort untauglich ist oder sonstige jagdfachliche Gründe entgegenstehen. Wird die Errichtung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt.

(2) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen bzw. Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Rotwildfütterung erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(3) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen, soweit eine Wiederherstellung möglich ist. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung oder ist

eine solche nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung der Rotwildfütterung mit Bescheid aufzutragen.

(4) Wird die Entfernung der Rotwildfütterung bzw. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 85) aufgetragen oder eine Rotwildfütterung aufgelassen, sind die errichteten baulichen Anlagen vollständig zu entfernen. Wird die Entfernung nicht binnen sechs Monaten nach Auflassung der Fütterung durchgeführt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid aufzutragen. Die jeweilige Grundeigentümerin oder der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Entfernung der Rotwildfütterung binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anzuordnen, wenn die angezeigte Fütterung außerhalb eines Rotwildkerngebiets liegt, aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(6) Die Auflassung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die oder der Jagd ausübende hat Aufzeichnungen über den Beginn und das Ende der Fütterung, die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, die ausgegebene Futtermenge und die verwendeten Futtermittel zu führen und diese der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu übermitteln. Bei Bedarf kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund lokaler Besonderheiten einen anderen Zeitpunkt für die Übermittlung festlegen.

§ 49 JAGDEINRICHTUNGEN

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Errichtung, Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr oder ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihres oder seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind, für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der oder des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der oder dem bisherigen und der oder dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die oder der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen binnen vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

(6) Jagdeinrichtungen (ausgenommen Jagdsteige) dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten betreten oder benützt werden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet nicht für Schäden, die durch den Zustand, das Betreten oder die Benützung von Jagdeinrichtungen eintreten.

Erläuterung zu § 49:

Abs. 1 Die Errichtung von ständigen Ansitzen muss mit einem gewissen Aufwand verbunden und das Verbleiben vor Ort länger als vorübergehend gedacht sein. Zudem muss ein ständiger Ansitz mit Bäumen oder dem Untergrund fest verbunden sein (zB mit Bäumen durch Schrauben oder Nägel verbunden oder im Boden verankert). Nicht darunter zu verstehen sind zB Ansitzleitern, die ohne Aufwand wieder entfernt und transportiert werden können. Für letztere ist keine Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erforderlich, da für diese durch die Nutzung dieser Gegenstände in der Regel keine Nachteile entstehen.

Die bisher als notwendig angesehenen Jagdeinrichtungen wie Futterplätze und Jagdhütten werden aus der Aufzählung gestrichen, weil diese auf Fremdgrund in den wenigsten Fällen tatsächlich erforderlich sind. Diese können natürlich mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer errichtet, müssen jedoch nicht von diesen geduldet werden.

Darüber hinaus wird die Regelung betreffend die Entschädigung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestrichen, da auch die notwendigen Jagdeinrichtungen hinsichtlich derer eine Duldungsverpflichtung bestehen könnte, auf Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme eingeschränkt wird. Es müssen beispielsweise keine Fütterungen mehr geduldet werden, dh. Die Duldungsverpflichtung betrifft nur mehr die drei aufgezählten Arten von tatsächlich erforderlichen Jagdeinrichtungen, deren Duldung auch ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

§ 52 RUHEZONEN

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der oder der Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. in einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von Rotwildfütterungen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder

2. in besonderen Fällen auch unabhängig von Rotwildfütterungen für einen begrenzten Zeitraum

mit Bescheid verbieten (Ruhezone). Durch das jeweilige Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken.

(2) Parteien sind die oder der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und diese der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Darüber hinaus ist das Überfliegen von Ruhezonen mit Drohnen verboten, wenn durch ein Jagdschutzorgan bzw. die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten auf die Ruhezone hingewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der Nutzungsberechtigte und die oder der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Verbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Sie oder er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

Erläuterung zu § 52:

Nunmehr ist gemäß **Abs. 1** für die Festlegung einer Ruhezone ein gemeinsamer Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

§ 57 SCHWARZWILD UND BEUTEGREIFER

(1) Die Hege von Schwarzwild, Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Bestände

- 1. der nicht geschützten jagdbaren Beutegreifer und*
- 2. der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten, soweit auf Grund der tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, erforderlichenfalls zu regulieren.*

(3) In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie deren Innenhöfen und in umfriedeten Hausgärten kann die Besitzerin oder der Besitzer bzw. eine oder ein von dieser oder diesem beauftragte Jägerin oder beauftragter Jäger Füchse, Dachse, Marder, Waldiltisse und Wiesel fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung von Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist. Die Tötung hat auf möglichst schonende und tierschutzgerechte Weise zu erfolgen. Das Aneignungsrecht steht der Besitzerin oder dem Besitzer zu. § 56 gilt sinngemäß.

§ 61 ÖRTLICHE VERBOTE

(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden würde, darf nicht gejagt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bewegungsjagden vor Beendigung des örtlichen Vormittagsgottesdienstes untersagt, es sei denn, dass die Bejagung so erfolgt, dass der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

(2) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht (§ 7), darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist zulässig. Das Recht gemäß § 57 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) Vom Beginn der Wachstumsperiode bis nach beendeter Ernte darf ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Feldern keine Bewegungsjagd durchgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, sofern dieser nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut bzw. mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(4) Wird in einem Jagdgebiet oder in Teilen davon eine Bewegungsjagd durchgeführt, deren Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntgemacht wurde, dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet für die Dauer der Bewegungsjagd abseits von öffentlichen Wegen und Straßen nicht betreten. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd das betroffene Gebiet an öffentlichen Wegen und Straßen durch Hinweistafeln entsprechend kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten ist gestattet. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden, haben diese nach Aufforderung durch das Jagdschutzorgan unverzüglich zu verlassen.

(5) Jagdfremde Personen im Sinn des Abs. 4 sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

Abschnitt 7 – Jagd- und Wildschäden

§ 62 VERHINDERUNG VON WILDSCHÄDEN

(1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die oder der Jagdausübungsberechtigte, diese oder dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern u. dgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 44 Abs. 2).

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, von deren Jagdgästen, Jagdschutzorganen und Jagdhunden an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist,

2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,

3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder

4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser

gefährdet ist.

(7) Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren oder seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Das Legen von Schreckschüssen ist nur in Absprache mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Werden Schreckschussautomaten entgegen dem Verbot des Abs. 7 installiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde deren Entfernung mit Bescheid aufzutragen.

Erläuterung zu § 62:

Abs. 2 Es wird das Wort „laufend“ gestrichen, da auch einmalig auftretende Schäden schwerwiegende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben können. Die Beurteilung, ob schwere Einbußen bereits bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin im Ermittlungsverfahren festzustellen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Zielbaumarten nicht oder mit zeitlicher Verzögerung im erforderlichen Ausmaß aufwachsen können. Unter den Begriff Kulturen fallen auch Naturverjüngungen. Das Antragsrecht kommt nunmehr neben der oder dem Geschädigten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und nicht - wie bisher - der Bezirksbauernkammer zu.

Weiters wird bei den möglichen Aufträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörde klargestellt, dass diese bei Bedarf auch Beides (notwendige Schutzmaßnahmen und Verminderung des Wildstands) anordnen kann. Früher konnten diese beiden Aufträge auf Grund des Gesetzeswortlauts („oder“) nur alternativ erfolgen.

In Anbetracht des Klimawandels ist unter dem im **Abs. 4 Z 1** verwendeten Begriff „gesunde Bestandesentwicklung“ insbesondere das Aufkommen von klimafitten Mischbaumarten (zB Tanne, Eiche) zu verstehen.



§ 63 HAFTUNG FÜR JAGD- UND WILDSCHÄDEN

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgäste, deren Jagdschutzorgane und den Jagdhunden der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn dieser Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

§ 64 WILDSCHÄDEN DURCH WECHSELWILD

(1) Werden in einem Jagdgebiet, in dem Rotwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschäden durch Rotwild verursacht, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid festlegen, dass diese zu einem bestimmten Anteil von der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Rotwildjagdgebiets der oder dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen sind. Kommen mehrere Rotwildjagdgebiete in Betracht und lässt sich die Herkunft des Rotwildes nicht feststellen, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats den Jagdausübungsberechtigten der Rotwildjagdgebiete einen Zwangsabschuss mit Bescheid vorschreiben. Kommen Jagdausübungsberechtigte einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister den geschädigten Jagdausübungsberechtigten den Abschuss des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschussplan im erforderlichen Ausmaß freigeben.

(2) Die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz trifft die oder den Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Rotwildjagdgebiets nur dann, wenn diese oder dieser keine ausreichenden Vorkehrungen gegen das Auswechseln des Rotwildes getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Wildschäden durch Schwarzwild verursacht werden.

Erläuterung zu § 63:

Abs. 6 Grund dafür ist, dass die Jagdausübungsberechtigten in beiden Fällen keine Möglichkeiten haben, das ganzjährig geschonte bzw. durch Verordnung geschützte Wild zu regulieren.

§ 65 GARTEN- UND BAUMSCHUTZ

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin oder der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die oder den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzerinnen und Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder Wildkanichen, die trotz einer hasendicht ausgeführten Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrem oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

Erläuterung zu § 65:

Abs. 1 Unter den Begriffen „Obst-, Gemüse- und Ziergärten“ sind alle Formen von Gärten im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Auf eine erwerbsmäßige Nutzung wird nicht abgestellt. Dh., dass auch nicht erwerbsmäßig genutzte Gärten entsprechend der Vorgabe des Abs. 1 geschützt werden müssen, um einen Anspruch auf Ersatz für Wildschäden zu haben.

Darüber hinaus erfolgt im Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend, dass von den bei Baumschulen geforderten Zäunen nur die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Bisher wurden hasendichte Zäune mit einer Höhe von 1,30 Meter verlangt, welche im Handel in dieser Form nicht erhältlich sind. Die erforderliche Zaunhöhe wird zudem auf 1,50 Meter angehoben. In der Übergangsbestimmung des § 90 Abs. 21 wird eine Regelung für Zäune normiert, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestanden haben.

§ 66 SCHADENSERMITTLUNG

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67 GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF JAGD- UND/ODER WILDSCHADENERSATZ

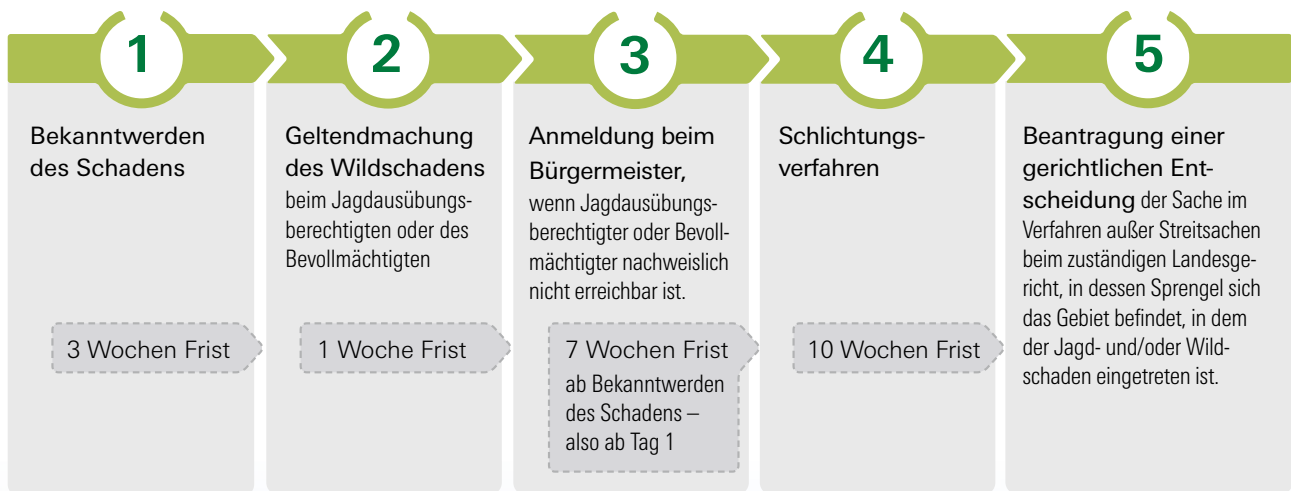
(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren Gebiet der Schaden eingetreten ist.

Erläuterung zu § 67:

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sollte nach Bekanntwerden des Schadens ohne unnötigen Verzug bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend gemacht werden, damit ein rasches Handeln ermöglicht wird und eventuell weitere Schäden vermieden werden können. Wie bisher soll der Anspruch aber verloren gehen, wenn die Meldung nicht spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens erfolgt.

FRISTEN DES WILDSCHADENSVERFAHREN



§ 68 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagd ausübenden Berechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands eine ausreichende Zahl von Schlichterinnen und Schlichtern für die Dauer von sechs Jahren mit Bescheid zu bestellen und anzugeloben. Auf der Internetseite des Landes Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands ist die Liste der bestellten Schlichterinnen und Schlichter zu veröffentlichen. Schlichterinnen und Schlichter, die ihre Aufgaben nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erfüllen, sind von der Landesregierung ihrer Funktion mit Bescheid zu entheben und von der veröffentlichten Liste zu streichen.

(4) Die Parteien haben sich auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zu einigen, die bzw. der in der Liste gemäß Abs. 3 angeführt ist. Kommt keine Einigung auf eine Person zustande, richtet sich die Zuständigkeit der Schlichterin bzw. des Schlichters nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung.

(5) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat nach deren bzw. dessen Beiziehung auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, der sich auch auf die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken soll. Kommt ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens im Schlichtungsverfahren nicht oder nicht bis längstens zehn Wochen ab dessen Einleitung zustande, kann die oder der Geschädigte die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragen. In diesem Antrag hat die geschädigte Partei den begehrten Entschädigungsbetrag zu beziffern. Das Gericht hat die Partei mangels Bezifferung zur ziffernmäßigen Angabe des Begehrens binnen angemessener Frist aufzufordern und es gilt für die Kostenbestimmung die fristgerechte Bezifferung rückwirkend für das gesamte Verfahren. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Antrag zurückzuweisen.

Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, in dem der Jagd- und/oder Wildschaden eingetreten ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Abweichend vom § 44 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz ist bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag in Höhe von zumindest der Hälfte des begehrten Entschädigungsbetrags § 43 Abs. 2 ZPO, bei einem festgestellten Entschädigungsbetrag von weniger als der Hälfte der begehrten Entschädigung § 43 Abs. 1 ZPO bzw. § 41 Abs. 1 ZPO, jeweils RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, sinngemäß anzuwenden.

(6) Kommt im Schlichtungsverfahren ein Vergleich über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, ist dieser schriftlich festzuhalten. Der Vergleich stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2023, dar. Der verglichene Schadensbetrag ist binnen vier Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen.

(7) Kommt ein Vergleich über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht zustande, sind die Kosten nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnung zu tragen.

(8) Nähere Vorschriften betreffend den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, die Kostentragung, dass der Schlichterin bzw. dem Schlichter zustehende Entgelt, sowie deren bzw. dessen Qualifikation, Ausbildung, Zuständigkeitsbereich und Funktionsperiode hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Erläuterung zu § 68:

Diese Bestimmung regelt das Schlichtungsverfahren in Grundzügen. Nähere Vorschriften hat die Landesregierung gemäß Abs. 8 in einer Verordnung festzulegen.

Abs. 2 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn kurz vor der Ernte stehende landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Salat, Gemüse, usw.) betroffen sind.

§ 69 BESTELLUNG EINER ODER EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN DER ODER DES JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTEN

Die Jagdausübungsberechtigten haben zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, die oder der auch dazu berechtigt ist, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen. Deren oder dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten sind der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Daten sind zum Zweck der Kontaktaufnahme auf Verlangen mitzuteilen.

Erläuterung zu § 69:

Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass vor allem für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Ansprechperson jedenfalls zur Verfügung steht. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Fallfristen für die Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden besonders wichtig, sondern es können so eventuell auch gegen akut auftretende Wildschäden schnell Maßnahmen getroffen werden, um weitere Schäden möglichst hintanzuhalten. Die Schäden sind nunmehr vor allem aus diesem Grund grundsätzlich unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu melden. Daher muss die bevollmächtigte Person auch dazu berechtigt sein, einen Vergleich über die Höhe eines zu ersetzenden Jagd- und/oder Wildschadens samt den Kosten des Verfahrens im Namen und mit bindender, unwiderruflicher Wirkung für die Jagdausübungsberechtigten oder den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen.

Zudem soll auch für andere Fälle (zB Auffinden von Fallwild bzw. verwaistem Wild) eine Ansprechperson erreichbar sein.

Abschnitt 8 – Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 86 BEZIRKSJAGDBEIRAT

(1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellen sind. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

(2) Für jedes Mitglied des Bezirksjagdbeirats ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde, für die er bestellt ist, geboten ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter (bzw. von der Stellvertretung) jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Der Bezirksjagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Missstände und Gesetzeswidrigkeiten aufzuzeigen.

(5) Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

§ 87 DIGITALER JAGDKATASTER, JAGD-DATENBANK, JAGDSTATISTIK; VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete sind von der Landesregierung in einem digitalen Jagdkataster zu erfassen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung die erforderlichen Daten betreffend die erfolgten Jagdgebietsfeststellungen zu übermitteln.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 46 Abs. 1 zu meldenden Daten jährlich in der Jagddatenbank zu erfassen. Die Landesregierung hat diese in der jährlichen Jagdstatistik zusammenzufassen und der Statistik Austria zu übermitteln.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank (Abs. 2) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte (§ 32): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte, Lichtbild;
3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 38): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich), Lichtbild.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder oder jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr oder ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

Abschnitt 9 – Straf- und Schlussbestimmungen

§ 90 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Landesgesetz festgestellt. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlässe, Vereinigungen und Zerlegungen.

(4) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben. Bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder deren sonstigem Ende als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes. Diese sind hinsichtlich ihrer Geltung, Aufhebung und Auswirkungen nach dem bislang geltenden Oö. Jagdgesetz zu beurteilen.

(7) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter haben ihre Funktion bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Jagdpachtvertrags - auszuüben.

(9) Abtretungen im Sinn des § 26 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

(14) Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(15) Abschussmeldungen im Sinn des § 46 Abs. 1 dürfen ab dem Jagdjahr 2025/2026 nur mehr über die Jagddatenbank (§ 87) erfolgen. Für das Jagdjahr 2023/2024 ist die im bisherigen § 51 Oö. Jagdgesetz vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebene Weise zu übermitteln.

(16) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen gelten als Jagdeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(17) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägerinnen- und Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

(18) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Ruhezoneen gelten bis zu deren Ablauf als Ruhezoneen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(19) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bewilligte Wildwintergatter gelten bis zu deren Ablauf als Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

(20) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Wildfolgevereinbarungen gelten bis zu deren Ablauf als Wildfolgevereinbarungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(21) Zäune, die zum Schutz von Baumschulen in der im bislang geltenden § 67 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz beschriebenen Form errichtet wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehen, gelten als entsprechender Schutz im Sinn des § 65 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 2024, soweit und solange diese noch funktionsstüchtig sind. Nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes müssen neu errichtete Zäune den Vorgaben des § 65 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes 2024 entsprechen.

(22) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben bis zur Bestellung der Schlichterinnen und Schlichter zu erfüllen.

(23) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Bevollmächtigte gelten als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

AUSZÜGE AUS DER OÖ JAGDVERORDNUNG

Abschnitt 1 – Gemeindejagdvorstand

§ 1 GESCHÄFTSORDNUNG UND NIEDERSCHRIFT

(1) Der Gemeindejagdvorstand hat seine Geschäfte gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Geschäftsordnung zu führen.

! Hinweis

siehe Seite 54

(2) Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindejagdvorstands sind nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen.

! Hinweis

siehe Seite 56

Abschnitt 6 – Schonzeiten

§ 16 FESTLEGUNG DER SCHONZEITEN

Für die in der Anlage 11 genannten Wildarten gelten die dort festgelegten Schonzeiten.

! Hinweis

siehe Seite 58

Abschnitt 9 – Schlichtungsverfahren

§ 23 AUSBILDUNG UND BESTELLUNG DER SCHLICHTERINNEN UND SCHLICHTER

(1) Zu Schlichterinnen und Schlichtern können nur unbescholtene Personen bestellt werden, die die im Abs. 2 normierte Ausbildung absolviert haben.

(2) Die Ausbildung zur Schlichterin bzw. zum Schlichter ist bei der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu absolvieren. Die Ausbildungsveranstaltung im Sinn des Abs. 3 ist mindestens ein Mal pro Kalenderjahr anzubieten. Die Inhalte der Ausbildungsveranstaltung sind von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich gemeinsam mit dem Oö. Landesjagdverband zu vermitteln.

(3) Die Ausbildungsveranstaltung umfasst ein Mindestmaß von zwölf Stunden und folgende Inhalte:

1. Mediation und Konfliktmanagement - Grundkenntnisse,
2. Grundzüge des oö. Jagdrechts,
3. Grundzüge des Zivilrechts und
4. Grundzüge der Schadensbewertung in der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Nach vollständiger Absolvierung der Ausbildungsveranstaltung wird seitens der Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine Bestätigung über die Teilnahme ausgestellt.

§ 24 ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHLICHTERINNEN UND SCHLICHTER

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Schlichterinnen und Schlichter richtet sich grundsätzlich nach der von der Landesregierung veröffentlichten Liste (§ 68 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024).

(2) Einigen sich die Parteien auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter, ist diese bzw. dieser ohne Rücksicht auf die (Bezirks) Zuständigkeit laut Liste für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig.

(3) Kommt keine Einigung auf eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zustande, richtet sich die Zuständigkeit nach der veröffentlichten Liste. Sind für einen Bezirk laut Liste mehrere Schlichterinnen und Schlichter bestellt, ist deren Zuständigkeit in der Liste in Buchstabengruppen zu unterteilen. Die Zuständigkeit richtet sich im Einzelfall jeweils nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der oder des Geschädigten.

(4) Liegt eine Befangenheit (§ 7 AVG) vor oder kann die zuständige Schlichterin bzw. der zuständige Schlichter die Funktion nicht ausüben, hat die Landesregierung nach Anhörung der Parteien eine Schlichterin bzw. einen Schlichter zuzuweisen.

§ 25 FUNKTIONSPERIODE

(1) Die Bestellung der Schlichterinnen und Schlichter erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren.

(2) Schlichterinnen und Schlichter sind mit Bescheid der Landesregierung der Funktion zu entheben, wenn

1. sie ihre Aufgaben nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erfüllen,
2. sie die Funktion zurücklegen oder
3. die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Wird eine Schlichterin bzw. ein Schlichter der Funktion enthoben, ist schnellstmöglich ein Ersatz vorzuschlagen. § 68 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 gilt sinngemäß.

§ 26 ABLAUF DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

(1) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat

1. eine allfällige Befangeneheit (§ 7 AVG) zu prüfen und sich im Fall des Vorliegens eines Befangeneheitsgrundes für unzuständig zu erklären;
2. den Schaden möglichst im Beisein beider Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab deren bzw. dessen Anrufung, zu besichtigen und eine Befundaufnahme sowie eine Bewertung hinsichtlich der Verursachung und der Schadenshöhe vorzunehmen. Im Fall des § 68 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 hat die Schlichterin bzw. der Schlichter die Besichtigung des Schadens nach zumindest versuchter Verständigung der oder des Jagdausübungsberechtigten unverzüglich vorzunehmen und den Befund zu erstellen. Ist die Schadenshöhe erst im Zeitpunkt der Ernte feststellbar, hat die Schlichterin bzw. der Schlichter eine weitere Besichtigung zu diesem Termin vorzusehen. Die oder der Geschädigte hat die Schlichterin bzw. den Schlichter zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Erntezeitpunkt zu verständigen. Die im § 68 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 vorgesehene zehnwöchige Frist beginnt in diesem Fall erst mit dem Zeitpunkt der Ernte;
3. auf den Abschluss eines Vergleichs über die Schadenshöhe und die Tragung der Kosten des Verfahrens zwischen den Parteien hinzuwirken;
4. eine Niederschrift über das Schlichtungsverfahren nach dem Muster der Anlage 12 aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Anwesenden zu unterfertigen, den Parteien und der Landesregierung in angemessener Frist zu übermitteln und von der Schlichterin bzw. dem Schlichter für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der zuständigen Schlichterin bzw. dem zuständigen Schlichter alle für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat der Schlichterin bzw. dem Schlichter den ungehinderten Zugang zu allen

für die Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe erforderlichen Grundflächen zu gewähren.

§ 27 KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

(1) Die Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters bzw. eines Rechtsbeistands erwachsen, hat die Partei selbst zu tragen (Parteikosten).

(2) Den Schlichterinnen und Schlichtern gebührt ein Entgelt in Höhe von 50 Euro je angefangener Stunde zuzüglich einer allenfalls zu entrichtenden Umsatzsteuer. Zusätzlich gebührt das amtliche Kilometergeld.

(3) Den Schlichterinnen und Schlichtern gebührt ein Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens, der von den Parteien vor Aufnahme einer Tätigkeit der Schlichterin bzw. des Schlichters je zur Hälfte zu leisten ist. Stellt sich im Lauf des Verfahrens heraus, dass der Kostenvorschuss auf Grund eines höheren Aufwands zur Deckung der voraussichtlichen Kosten nicht ausreicht, kann die Schlichterin bzw. der Schlichter einen weiteren Vorschuss verlangen.

(4) Kommt kein Vergleich über die Kostentragung zustande, sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens von den Parteien wie folgt zu tragen:

1. Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte die Kosten in vollem Umfang zu tragen. Ist jedoch der im Vergleich festgesetzte Entschädigungsbetrag nicht höher als der von der oder dem Jagdausübungsberechtigten im Einigungsversuch (§ 68 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024) angebotene Betrag, sind die Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Liegt der im Vergleich festgesetzte Entschädigungsbetrag unter der Hälfte des von der oder dem Jagdausübungsberechtigten angebotenen Betrags, trägt die Kosten die oder der Geschädigte.

2. Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe nicht zustande, sind die Kosten von den Parteien unter Berücksichtigung der Z 3 je zur Hälfte zu tragen. Kommt die Schlichterin bzw. der Schlichter in ihrem bzw. seinem Gutachten zum Ergebnis, dass ein Jagd- oder Wildschaden nicht vorliegt, hat die den Anspruch erhebende Partei die Kosten zur Gänze zu tragen.

3. Kosten, die durch das unentschuldigte Fernbleiben einer ordnungsgemäß geladenen Partei von einer Schlichtungsverhandlung verursacht werden, hat diese zur Gänze zu tragen.

(5) Die Schlichterin bzw. der Schlichter hat ihre bzw. seine Kosten gemäß der protokollierten Vereinbarung der Parteien (§ 68 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024), andernfalls nach den im Abs. 4 festgelegten Regeln, den Parteien bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten ab Abschluss der Tätigkeit vorzuschreiben.

Abschnitt 10 - Inkrafttreten und Übergangs- bestimmungen

§ 28 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 Abweichendes bestimmt wird.

(4) Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 7. September 1964, mit der die Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission erlassen und die Entschädigung des Obmannes festgesetzt wird (Jagd- und Wildschadenskommission-Verordnung), LGBl. Nr. 45/1964, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/2005, tritt im Zeitpunkt der Bestellung und Veröffentlichung der Schlichterinnen und Schlichter außer Kraft (§ 90 Abs. 22 Oö. Jagdgesetz 2024).

§ 29

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung weiterzuführen. Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Jagd- und Wildschadenskommissionen anhängig sind, sind von diesen nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Jagdausschüsse weiter.

Anlage 1

– Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände in Oberösterreich

§ 1 AUFGABEN DES GEMEINDEJAGDVORSTANDS

(1) Aufgabe des Gemeindejagdvorstands ist insbesondere die Beschlussfassung über:

1. einen Antrag auf Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten;
 2. die Verwertung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet (§ 20 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024);
 3. alle Maßnahmen betreffend die Verwalterbestellung, insbesondere die Bestellung der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters, den Verwalterbestellungsvertrag;
 4. die Aufteilung des Jagdpachtentgelts und die Festsetzung der Beiträge der Jagdgenossenschaft zur Tragung des Aufwands des Gemeindejagdvorstands;
 5. die Zustimmung zur Abtretung des Jagdrechts für die restliche Pachtdauer;
 6. die Erhebung von Rechtsmitteln;
 7. wirksame Widersprüche der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (§ 28 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024);
 8. die Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde;
 9. die Festsetzung des Voranschlags des Gemeindejagdvorstands, der den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr (Jagdjahr) bildet;
 10. die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen jedoch unbedingt erforderlichen Ausgaben, wobei gleichzeitig deren Deckung zu beschließen ist;
 11. die Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jagdjahr;
 12. die Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands zu Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern für die Dauer der Jagdperiode;
 13. die Verwendung von nicht behobenen bzw. überwiesenen Anteilen am Jagdpachtentgelt.
- (2) Der Gemeindejagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu wahren und insbesondere darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden und das Jagdpachtentgelt bei Fälligkeit entrichtet wird.

§ 2 WAHL DER OBFRAU BZW. DES OBMANNS

(1) Jedes Mitglied des Gemeindejagdvorstands kann Vorschläge für die Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns und der Stellvertretung einbringen.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist das an Jahren älteste Mitglied des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

(4) Stimmzettel, aus denen die Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht, sind ungültig.

(5) Das Amt der Obfrau bzw. des Obmanns ist ein Ehrenamt. Die Obfrau bzw. der Obmann hat jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Jagdgenossenschaft.

§ 3 SITZUNGEN DES GEMEINDEJAGDVORSTANDS

(1) Der Gemeindejagdvorstand wird von der Obfrau bzw. dem Obmann einberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird.

(2) Zu den Sitzungen des Gemeindejagdvorstands sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich einzuladen.

(3) Die Sitzungen des Gemeindejagdvorstands sind nicht öffentlich.

(4) Ist ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat es die Obfrau bzw. den Obmann ohne unnötigen Aufschub darüber zu informieren. Die Obfrau bzw. der Obmann hat, wenn dies noch möglich ist, ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied des Gemeindejagdvorstands ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an die Obfrau bzw. den Obmann zu richten. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Obfrau bzw. dem Obmann übermittelt werden. Rechtzeitig eingebrachte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anfragen sind von der Obfrau bzw. dem Obmann spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu beantworten.

(6) Den Vorsitz im Gemeindejagdvorstand führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Fall der Verhinderung die Stellvertretung.

(7) Die Obfrau bzw. der Obmann eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Sie bzw. er hat für Ruhe und Ordnung während der Sitzung zu sorgen. Erforderlichenfalls kann die Obfrau bzw. der Obmann die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen.

§ 4 BEFANGENHEIT

(1) Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindejagdvorstands dürfen der Beratung und Beschlussfassung

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind,

2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind, oder

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, nicht beigezogen werden. Die bloße Erteilung von Auskünften ist davon ausgenommen.

(2) Das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinn des Abs. 1 ist der Obfrau bzw. dem Obmann rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefasst wurden, sind ungültig.

(4) Wenn der Gemeindejagdvorstand wegen Befangenheit von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) keinen gültigen Beschluss fassen kann, ist der Verhandlungsgegenstand in einer neuen Sitzung zu behandeln, zu der in erforderlicher Anzahl Ersatzmitglieder einzuberufen sind.

§ 5 NIEDERSCHRIFT

(1) Über jede Sitzung des Gemeindejagdvorstands ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 der Oö. Jagdverordnung 2024 aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer aufzunehmen. Diese oder dieser muss nicht Mitglied des Gemeindejagdvorstands sein.

(3) Die Niederschrift ist von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen und beim Gemeindeamt mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 6 REGISTER

Die Obfrau bzw. der Obmann hat - unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde - ein Register zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die fortlaufende Nummer,
2. Name und Wohnort der Mitglieder der Jagdgenossenschaft und
3. das Ausmaß der für die Verteilung des Jagdpachtentgelts oder zur Deckung des Aufwands in Betracht kommenden Grundflächen.

§ 7 HAUSHALTSFÜHRUNG

(1) Das Rechnungsjahr des Gemeindejagdvorstands fällt mit dem Jagdjahr zusammen.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat ihren Haushalt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung ordentlich, wirtschaftlich und sparsam zu führen. Die Haushaltsführung der Jagdgenossenschaft besorgt die Obfrau bzw. der Obmann aufgrund der Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Haushaltsführung umfasst:

1. die jährliche Erstellung des Voranschlags,
2. die Ausführung des Voranschlags (Gebärungsabwicklung),
3. die Buch- und Kassenführung,
4. die Verzeichnung allfällig vorhandener Geldmittel und
5. die Rechnungslegung.

§ 8 VORANSCHLAG

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat dem Gemeindejagdvorstand den erstellten Entwurf des Voranschlags der Jagdgenossenschaft so zeitgerecht vorzulegen, dass dieser den Voranschlag spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beschließen kann.

(2) In den Entwurf des Voranschlags sind sämtliche im Laufe des Jahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft aufzunehmen.

(3) Als Einnahmen sind insbesondere zu veranschlagen:

1. das Jagdpachtentgelt,
2. bei Ausübung der Jagd durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter der Erlös aus den

Erträgen der Jagd und

3. die Zinsen von eingeleghen Geldern insbesondere des Jagdpachtentgelts.

(4) Als Ausgaben sind insbesondere zu veranschlagen:

1. die laufenden Ausgaben,
2. die Ersätze der notwendigen Barauslagen der Obfrau bzw. des Obmanns des Gemeindejagdvorstands und der Stellvertretung,
3. die zur Verteilung an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft bestimmten Beträge und
4. die Ausgaben für eine etwaige Jagdverwaltung.

§ 9 BUCHFÜHRUNG

(1) Die Führung der Buch- und Kassengeschäfte durch die Obfrau bzw. den Obmann umfasst:

1. die Führung des Kassabuchs, in das alle Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens unmittelbar nach ihrem Vollzug einzutragen sind,
2. die Einhebung der Einnahmen,
3. die Leistung der Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlags; die Leistung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedarf vor ihrer Veranlassung der Genehmigung durch den Gemeindejagdvorstand,
4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung der Geldmittel der Jagdgenossenschaft.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß belegt sein. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesichert und geordnet nach der erteilten Entlastung der Buch- und Kassenführung mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 10 JAHRESRECHNUNG UND VERTEILUNGSPLAN

(1) Nach Ende des Jagdjahres hat die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands das Kassabuch hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und bis spätestens 31. Mai jeden Jahres die Jahresrechnung und - unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde - ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entfallenden Beträge zu erstellen (Verteilungsplan). Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verteilende Ertrag oder der auf sie aufzuteilende Betrag zur Deckung des Aufwands.

(2) Die von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellte Jahresrechnung, die Aufstellung der vorhandenen Geldmittel und der Verteilungsplan sind an Hand der Belege und der sonstigen Aufzeichnungen vor Übermittlung an den Gemeindejagdvorstand von den beiden Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern zu überprüfen.

(3) Nach Bestimmung der Anteile ist vom Gemeindejagdvorstand über die Verwendung des eventuell nicht behobe-

nen bzw. überwiesenen Jagdpachtentgelts ein Beschluss zu fassen. Die vorgesehene Verwendung hat im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raums zu liegen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands.

(4) Nach Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch den Gemeindejagdvorstand ist durch Kundmachung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde für die Dauer von vier Wochen darauf hinzuweisen, dass:

1. die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen die Jahresrechnung und den Verteilungsplan innerhalb der vierwöchigen Frist bei der Gemeinde einsehen können,
2. die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Einsichtsfrist (Z 1) bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands abholen bzw. die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung verlangen können,
3. nicht fristgerecht abgeholte bzw. nicht überwiesene Anteile dem vom Gemeindejagdvorstand beschlossenen Verwendungszweck (Abs. 3) zugeführt werden, und
4. allfällige Überweisungsspesen vom Anteil abgezogen werden.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 Z 2 sind die nicht abgeholten bzw. nicht überwiesenen Anteile dem vom Gemeindejagdvorstand beschlossenen Verwendungszweck (Abs. 3) zuzuführen.

(6) Sind bei der Jagdverwaltung die Ausgaben größer als die Einnahmen, sind die zur Deckung des Aufwands erforderlichen rechtskräftig bestimmten Beträge von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen binnen vier Wochen auf das Konto des Gemeindejagdvorstands zu überweisen.

(7) Soweit einzelne Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen schriftlich zustimmen, hat die Obfrau bzw. der Obmann ihre rechtskräftig festgestellten Anteile am Jagdpachtentgelt nachweisbar an die Gemeinde zur Abdeckung einer die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen belastenden Steuer oder sonstigen Schuld abzuführen.

Anlage 2 – Niederschrift Sitzung des Gemeindejagdvorstandes



Wahl des Gemeindejagdvorstands

Gemäß §18 des oberösterreichischen Jagdgesetzes hat der Ortsbauernausschuss sechs Mitglieder des Gemeindejagdvorstandes aus dem Kreis der Jagdgenossen zu wählen. Gemäß §30 Absatz 6 des oberösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes ist dabei die Entsendung nach dem Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuss vertretenen Wählergruppen vorzunehmen. Bei gleicher Mandatsstärke geben erforderlichenfalls die Wähler gruppensummen im Wahlsprengel den Ausschlag.

Bei der Ermittlung, welche Fraktion wie viele Personen für den Gemeindejagdvorstand nominieren kann, ist daher in erster Linie von der Anzahl der jeweiligen Mandate im Ortsbauernausschuss auszugehen. Die Entsendungsrechte sind nach dem D'Hondt'schen Verfahren zu ermitteln. Es sind getrennt nach Fraktionen die Anzahl der Mandate nebeneinander zu schreiben und diese Zahlen in der zweiten Zeile durch zwei, in der dritten Zeile durch drei, in der vierten Zeile durch vier und so weiter zu dividieren. Die sich daraus ergebenden sechs höchsten Zahlen stellen klar, welche Fraktion wie viele Mitglieder in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden hat.

Beispiel: 9 Mandate im Ortsbauernausschuss verteilt auf zwei Fraktionen

Von den sechs höchsten Zahlen entfallen auf die erste Fraktion insgesamt fünf (7; 3,5; 2,33; 1,75 und 1,40) auf die zweite Fraktion eine (2), und somit stehen die Entsendungsrechte im Ortsbauernausschuss im Verhältnis 5 : 1 zu.

	Fraktion 1	Fraktion 2
Mandate	7	2
: 1	7	2
: 2	3,50	1
: 3	2,33	0,67
: 4	1,75	0,50
: 5	1,40	0,40
: 6	1,17	0,33
Entsendungsrechte	5	1

Ist aufgrund der Mandatsverteilung keine eindeutige Zuordnung möglich (zum Beispiel bei einer Verteilung der Mandate im Ortsbauernausschuss 5:2 oder einer Verteilung von 6:1 et cetera), ist das Stimmenverhältnis der einzelnen Fraktion bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl maßgeblich. Es sind die für die jeweiligen Fraktionen abgegebenen Stimmen der Ortsbauernschaftswähler nebeneinander zu schreiben und analog dem obigen Beispiel durch 2, 3, 4, 5 und 6 zu dividieren. Ergibt sich auch daraus noch kein eindeutiges Ergebnis, dann ist eine Losentscheidung vorzunehmen, wobei das Los von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Ortsbauernausschusses zu ziehen ist.

Beispiel: Mandatsverteilung im Ortsbauernausschuss 4 : 2 : 1

Aufgrund der Sitzverteilung kann nicht entschieden werden, welche Fraktion den fünften und sechsten Vertreter in den Gemeindejagdvorstand entsenden kann.

Es erfolgt daher eine Verteilung nach Wählergruppensummen. Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet, so stehen Entsendungsrechte den jeweiligen Ortsbauernausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder der Ortsbauernschaften zu. Maßgeblich dafür ist das abgeschlossene Wählerverzeichnis für die letzte Kammerwahl.

Es gibt auch einige Ortsbauernschaften, in denen nach der letzten Landwirtschaftskammerwahl nicht alle Sitze im Ortsbauernausschuss auch besetzt sind (zum Beispiel aus dem Wahlergebnis leitet sich eine Sitzverteilung im Ortsbauernausschuss von 6:1 ab, das eine Mandat der Minderheitsfraktion wurde bis dato aber noch nicht besetzt). Maßgeblich ist das Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuss vertretenen Wählergruppen, somit die tatsächliche Sitzverteilung, nicht jenes, das dann vorläge, wenn alle Mandate besetzt wären. Bei einem Mandatsverhältnis von 6:0 im Ortsbauernausschuss hat daher die dort vertretene Fraktion alle sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstandes zu nominieren. Dies gilt auch dann, wenn unter Berücksichtigung der Wählergruppensummen das Nominierungsrecht jener Wählergruppe zukäme, die Anspruch auf einen Sitz im Ortsbauernausschuss hätte.

Falls während der Funktionsperiode des Gemeindejagdvorstandes ein Mitglied ausscheidet und eine Neuwahl beziehungsweise eine Ergänzungswahl erforderlich wird, sind bei einer derartigen Neu- beziehungsweise Ergänzungswahl selbstverständlich wieder die dann geltenden Mehrheitsverhältnisse im Ortsbauernausschuss zu berücksichtigen.

Anlage 11 – Schonzeiten

Anlage 11 zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit den näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung des Oö. Jagdgesetzes 2024 erlassen werden (Oö. Jagdverordnung 2024 – Oö. JVO 2024)

Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachfolgend angegebenen Schonzeit weder gejagt noch gefangen werden.

§ 1 SCHONZEITEN

1. Haarwild:

a) Schalenwild:

Rotwild (*Cervus elaphus*):

Iler, Iler und Iller Hirsch (mit Ausnahme des Schmalspießers)
vom 1. Jänner bis 31. Juli

führendes Tier, nichtführendes Tier, Kalb

vom 1. Jänner bis 15. Juli

Schmaltier und Schmalspießler

vom 1. Jänner bis 30. April

Damwild (*Dama dama*) und **Sikawild** (*Cervus nippon*):

Hirsch vom 1. Februar bis 31. August

Tier und Kalb vom 1. Februar bis 15. Oktober

Rehwild (*Capreolus capreolus*):

Iler und Iler Bock vom 1. Oktober bis 31. Mai

Iller Bock vom 1. Oktober bis 30. April

Schmalreh vom 1. Jänner bis 30. April

Geiß und Kitz vom 1. Jänner bis 15. August

Gamswild (*Rupicapra rupicapra*):

einjähriges Gamswild vom 1. Jänner bis 30. April

sonstiges Gamswild vom 1. Jänner bis 31. Juli

Steinwild (*Capra ibex*) *ganzjährig*

Muffelwild (*Ovis ammon musimon*):

Widder vom 1. Jänner bis 31. Mai

Schaf und Lamm vom 1. Jänner bis 30. Juni

Schwarzwild (*Sus scrofa*):

säugende Bache *ganzjährig*

Elchwild (*Alces alces*) *ganzjährig*

Erläuterung zu § 1:

Hinsichtlich der sogenannten "Ernteböcken" sind die seitens des Oö. Landesjagdverbandes getroffenen Regelungen der "Richtlinien für Rehwild" einzuhalten. Darunter sind Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr zu verstehen, die eine auf den Standort und die Altersklasse überdurchschnittliche Körper- und Geweihentwicklung aufweisen. Diese dürfen nach den Richtlinien des Oö. Landesjagdverbandes nicht vor dem 1. August erlegt werden. Geweihgüterkmale sind Stärke und Höhe der Stangen, Vereckung, Perlen und Rosen.

Diese Regelung ist aber für die gesetzliche Schonzeit nicht bindend!

b) Beutegreifer:

Braunbär (*Ursus arctos*) *ganzjährig*

Wolf (*Canis lupus*) *ganzjährig*

Fuchs (*Vulpes vulpes*):

adulter Fuchs vom 1. März bis 15. Mai

Goldschakal (*Canis aureus*)

vom 16. März bis 30. September

Dachs (*Meles meles*) vom 16. Jänner bis 30. Juni

Marder:

Baumarder (*Martes martes*) vom 1. April bis 30. Juni

Steinmarder (*Martes foina*) vom 1. April bis 30. Juni

Waldiltis (*Mustela putorius*) vom 1. April bis 30. Juni

Wiesel:

Hermelin (*Mustela erminea*) vom 1. April bis 30. Juni

Mauswiesel (*Mustela nivalis*) *ganzjährig*

Fischotter (*Lutra lutra*) *ganzjährig*

Luchs (*Lynx lynx*) *ganzjährig*

Wildkatze (*Felis silvestris*) *ganzjährig*

c) Nagetiere und Hasenartige:

Hasen:

Feldhase (*Lepus europaeus*)

vom 1. Jänner bis 15. Oktober

Schneehase (*Lepus timidus*)

vom 1. Jänner bis 15. Oktober

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)

vom 1. Februar bis 30. Juni

Murmeltier (*Marmota marmota*)

vom 1. November bis 15. August

2. Federwild:

a) Hühnervogel:

Auerwild (*Tetrao urogallus*) *ganzjährig*

Birkwild (*Lyrurus tetrix*) *ganzjährig*

Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*):

Hahn vom 1. Juni bis 30. April

Henne *ganzjährig*

Haselwild (*Bonasa bonasia*):

Hahn vom 1. Dezember bis 15. September

Henne *ganzjährig*

Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*) *ganzjährig*

Steinhuhn (*Alectoris graeca*) *ganzjährig*

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

vom 1. Dezember bis 15. Oktober

Fasan (*Phasianus colchicus*):

Hahn vom 1. Jänner bis 15. Oktober

Henne vom 1. Jänner bis 15. November

b) Greifvögel:

Mäusebussard (*Buteo buteo*) *ganzjährig*

Habicht (*Accipiter gentilis*) *ganzjährig*

Sperber (*Accipiter nisus*) *ganzjährig*

Steinadler (*Aquila chrysaetos*) *ganzjährig*

c) Wildtauben:

Hohltaube (*Columba oenas*) *ganzjährig*

Turteltaube (*Streptopelia turtur*) *ganzjährig*

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

vom 1. Februar bis 31. August

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

vom 21. Februar bis 20. Oktober

d) Wasservögel:

Wildgänse:

Graugans (*Anser anser*) vom 1. Februar bis 31. Juli

Saatgans (*Anser fabalis*) vom 1. Februar bis 31. Juli

Blässgans (*Anser albifrons*) *ganzjährig*

Zwerggans (*Anser erythropus*) *ganzjährig*

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*) *ganzjährig*

Blässhuhn (*Fulica atra*) vom 1. Jänner bis 15. September

Wildenten:

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

vom 1. Jänner bis 15. September

Krickente (*Anas crecca*)

vom 1. Jänner bis 15. September

Reiherente (*Aythya fuligula*)

vom 1. Jänner bis 15. September

Tafelente (*Aythya ferina*)

vom 1. Jänner bis 15. September

Schellente (*Bucephala clangula*)

vom 1. Jänner bis 15. September

Knäkente (*Spatula querquedula*) *ganzjährig*

Schnatterente (*Mareca strepera*) *ganzjährig*

Pfeifente (*Mareca penelope*) *ganzjährig*

Spießente (*Anas acuta*) *ganzjährig*

Löffelente (*Spatula clypeata*) *ganzjährig*

Kolbenente (*Netta rufina*) *ganzjährig*

Bergente (*Aythya marila*) *ganzjährig*

Moorente (*Aythya nyroca*) *ganzjährig*

Eisente (*Clangula hyemalis*) *ganzjährig*

Samtente (*Melanitta fusca*) *ganzjährig*

Eiderente (*Somateria mollissima*) *ganzjährig*

Höckerschwan (*Cygnus olor*) *ganzjährig*

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

vom 20. Februar bis 10. September

Graureiher (*Ardea cinerea*) *ganzjährig*

Der Anfangs- und der Schlußtag der jeweiligen Schonzeit werden in diese eingerechnet.

§ 2 KEINE SCHONZEIT GENIEßEN:

Schwarzwild (*Sus scrofa*) mit Ausnahme der säugenden Bache, juveniler Fuchs (*Vulpes vulpes*), Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) und Mink (*Neovison vison*).

Verordnung der Oö. Landesregierung über den MUSTERPACHTVERTRAG

Anlage 1 – Musterjagdpatchvertrag

MUSTERPACHTVERTRAG

LGBl. Nr. 69/2024 - ausgegeben am 13. August 2024

2 von 5



Gebührenseltberechnung durchgeführt

am _____ Gebühr _____ Euro

Jagdpatchvertrag

Die Jagdgenossenschaft _____ (Name der Jagdgenossenschaft)

vertreten durch die Obfrau/den Obmann _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Obfrau/Obmann)

und das weitere Mitglied _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse weiteres Mitglied)

des Gemeindejagdvorstands der Gemeinde _____ (Gemeindebezeichnung)

als **Verpächterin** einerseits und

- Frau/Herr _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Pächterin/Pächter)

die Jagdgesellschaft _____ (Name der Jagdgesellschaft), bestehend aus den Mitgliedern (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter),

vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter _____ (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse)

als **Pächterin/Pächter** andererseits

schließen nachfolgenden Jagdpachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft _____ verpachtet und Herr/Frau _____ (Vor- und Nachname Pächterin/Pächter) / die Jagdgesellschaft _____ (Name Jagdgesellschaft) pachtet die Ausübung des Jagdrechts in dem von der Bezirkshauptmannschaft/vom Magistrat der Stadt _____ mit Bescheid vom _____ im Ausmaß von _____ ha _____ ar _____ m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet _____ (Name Jagdgebiet) abzüglich von _____ ha _____ ar _____ m², welche als Jagdanschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von _____ Jahren, das ist vom 1. April 20 _____ bis einschließlich 31. März 20 _____.

3. Pachtentgelt:

- 3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt _____ Euro, in Worten: _____ Euro, und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrags, jedes folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahrs an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.
- 3.2. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Lauf der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs oder -abgang eintritt.
- 3.3. Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Die Pächterin / Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen und diese

oder diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

7. Ausübung der Jagd:

7.1. Die Jagd ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass

- die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
- ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.

7.2. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Angabe des Standorts über das Anbringen von Wildkameras auf ihren Grundstücken zu informieren.

7.3. Bei Vorkommen von Schwarzwild im Jagdgebiet hat die Bejagung nach den Grundsätzen der Richtlinie „Schwarzwildausbreitung in Oberösterreich“ zu erfolgen.

8. Jagd- und Wildschäden:

8.1. Die Pächterin / Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz. § 63 Abs. 5 und 6 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.

8.2. Die Pächterin / Der Pächter haftet auch für Schäden, die sie bzw. er selbst, die Jagdgäste, die Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

9. Pachtbeendigung:

9.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod der Pächterin / des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.

9.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 27 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründen.

9.3. Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags sind die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten und ein etwaiger Ausfall am Jagdpachtentgelt nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 zu ersetzen; ein nach Auflösung des Jagdpachtvertrags anfallender Wildschaden kann der Vorpächterin / dem Vorpächter nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

10. Zusatzvereinbarungen:

Anmerkung: An dieser Stelle können Zusatzvereinbarungen (aus der Anlage 2) eingefügt werden.

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 20 Oö. Jagdgesetz 2024 bekannt zu geben.
- 11.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts im Sinne des § 934 ABGB.
- 11.3. Nach Vergebührung dieses Jagdpachtvertrags verbleibt dem Gemeindejagdvorstand das Original zur Verwahrung. Je eine Ausfertigung erhalten die Pächterin / der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabestelle, die Landwirtschaftskammer OÖ, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbands.
- 11.4. Für die Vorlage bzw. die Genehmigung dieses Pachtvertrags gilt § 20 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 11.5. Die Verpächterin ist verpflichtet, die zu entrichtenden Gebühren für diesen Vertrag selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien, zu entrichten.

_____, am _____

Ort

Datum

Pächterin/Pächter:

Verpächterin:

Obfrau/Obmann des Gemeindejagdvorstands

weiteres Mitglied des Gemeindejagdvorstands

Anlage 2 – Zusatzvereinbarungen

Folgende Zusatzvereinbarungen können - je nach Bedarf - unter Punkt 10. in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden, ohne dass eine gesonderte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist (§ 20 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024). In diesem Fall ist der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1. März mitzuteilen, dass keine abweichenden Bestimmungen in den Jagdpachtvertrag aufgenommen wurden und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Weitere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind frei formulierbar, bedürfen allerdings einer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Werden solche in den Jagdpachtvertrag aufgenommen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der Jagdpachtvertrag zur Prüfung vorzulegen.

! Hinweis

Regelungen im Pachtvertrag, insbesondere frei vereinbarte Zusatzvereinbarungen, müssen unbedingt genau definiert und „messbar“ formuliert werden (zum Beispiel Zusatzvereinbarung: Rehwild ist nur mit artgerechten Futtermitteln zu füttern – genaue Aufzählung, welche Futtermittel das sind). Dadurch werden Auslegungs- und Beurteilungsschwierigkeiten vermieden. Zum sinnvollen Vollzug sollen auch Maßnahmen festgelegt werden, falls diese Regelungen nicht beachtet werden.

! Hinweis

Die Wildschadensberatung unterstützt sie gerne bei der Erarbeitung eines Jagdpachtvertrages der für ihr Jagdgebiet passt.

1. BONUS-MALUS-SYSTEM

Als Grundlage gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 und der Oö. Abschussplanverordnung 2024.

1.1. Bonus-Malus-System auf Basis der Vegetationsbeurteilung

- 1.1.1 Als Basisjagdpachtentgelt wird ein Grundpreis von _____ Euro bei einer Gesamtbeurteilungsstufe von _____ definiert.
- 1.1.2. Eine Verschlechterung der Gesamtbeurteilung in die nächst höhere Beurteilungsstufe (zB von Stufe I auf Stufe II) hat eine Erhöhung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge. Die Erhöhung des Jagdpachtentgelts ist binnen 14 Tagen nach dem gemeinsamen Begehungstermin nachzuzahlen.
- 1.1.3. Eine Verbesserung der Gesamtbeurteilung in die nächst niedrigere Beurteilungsstufe (zB von Stufe III auf Stufe II) hat eine Absenkung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge.

Bei nachhaltigen Ier-Jagden wird das Jagdpachtentgelt fortgeschrieben, eine allfällige Anpassung erfolgt erst nach der nächsten verpflichtend vorgesehenen Begehung gemäß § 1 Abs. 4 der Oö. Abschussplanverordnung 2024. Wird bei nachhaltigen Ier-Jagden - abweichend vom im § 1 Abs. 4 Oö. Abschussplanverordnung 2024 vorgesehenen grundsätzlich dreijährigen Begehungsintervall - eine zusätzliche Begehung gefordert, hat deren Ergebnis keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtentgelts im Sinn dieser Bestimmung.

1.2. Bonus-Malus-System auf Basis der getätigten Abschüsse beim Rehwild

Wird der Mindestabschussplan des weiblichen Rehwildes (inkl. Kitze beiderlei Geschlechter) um _____ Prozent übererfüllt, senkt sich das Jagdpachtentgelt um _____ Prozent. Das Jagdpachtentgelt beträgt aber mindestens _____ Euro. Abschüsse, die nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 behördlich angeordnet werden, werden nicht angerechnet.

Hinweis

Möglichkeiten das Pachtentgelt zu vereinbaren

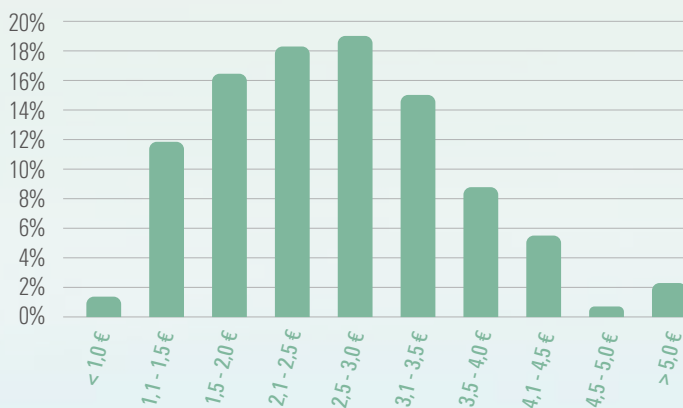
- Fixpreis (Wertsicherung siehe Seite 68)
- Pönale: Auch Pönalezahlungen bei Nichterfüllung der Abschusszahlen sind durchaus üblich!
- Bonus – Malus –System: Basis für ein Bonus-Malus-System ist fast immer das Ergebnis der Vergleichs- und Weiserflächenbegehungen. Das Bonus-Malussystem ist in Oberösterreich durchaus üblich. Wie bei einer Autoversicherung gibt es einen vereinbarten Sockelbetrag bei einer definierten Stufe der Vegetationsbeurteilung. Je nach Verbesserung oder Verschlechterung der Situation erfolgt ein Ab- beziehungsweise Zuschlag zu diesem Basisjagd-pachtentgelt! Der Ab- und Zuschlag kann auch erst nach wiederholter (zum Beispiel zweimaliger) Verbesserung/Verschlechterung des Vegetationszustandes fällig werden.

Beispiel:

Jahr	2023		2024	
Ergebnis der Vergleichs- und Weiserflächen Begehung	II	I	II	III
Pachtentgelt	Grundpreis	Grundpreis - 20 %	Grundpreis	Grundpreis + 20 %

Pachtpreishöhe pro Hektar

Umfrage zu den Pachtentgelten im Zuge der Jagdausschuss-Infoveranstaltungen im Frühjahr 2021. Es nahmen 126 Teilnehmer aus ganz Oberösterreich an der Befragung teil.



2. ABSCHUSSKONTROLLE/ ABSCHUSSMELDUNG

- 2.1. Die Pächterin / Der Pächter erklärt sich bereit, dass die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person auf Anfrage Zutritt in die Wildbretkammer (Kühlhaus) und Einsicht in das Protokollbuch erhält.
- 2.2. Die Pächterin / Der Pächter hat das dem Abschussplan unterliegende Wild auf Anfrage der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands oder einer von dieser bzw. diesem namhaft gemachten Person nach der Erlegung in der vereinbarten Form vorzulegen (Grünvorlage).
- 2.3. Der Beginn der Abschussplanerfüllung hat unmittelbar nach Beginn der Schusszeit zu erfolgen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN VOR ORT

Die Pächterin / Der Pächter hat auf Anfrage des Gemeindejagdvorstands die interne Aufteilung der Zuständigkeiten zur Bejagung und die jeweils verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

4. SCHWERPUNKTBEJAGUNG

Auf Verlangen der Verpächterin / des Verpächters ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen und deren Ergebnis bekannt zu geben.

5. SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN WILDSCHÄDEN

Sind aufgrund des bestehenden oder zu erwartenden Wildeinflusses Schutzmaßnahmen erforderlich, gelten folgende Vereinbarungen:

- 5.1. Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter beim Anbringen von
 - 5.1.1. chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - 5.1.2. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - 5.1.3. mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun) zur Hälfte mitzuhelfen. Die Verpächterin / Der Verpächter hat den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen der Pächterin / dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen. Für den Fall, dass es der Pächterin / dem Pächter trotz rechtzeitig erfolgter Mitteilung nicht möglich ist diese Hilfestellung zu leisten und es deswegen zu einer Abgeltung der Arbeitsleistung kommt, bemisst sich diese nach den gültigen ÖKL-Richtwerten.
- 5.2. Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter die erforderlichen
 - 5.2.1. chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - 5.2.2. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - 5.2.3. mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun) in Abstimmung mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durchzuführen.
- 5.3. Die Kosten für jene Materialien, die für die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen benötigt werden, hat die Pächterin / der Pächter
 - 5.3.1. zur Gänze
 - 5.3.2. in der Höhe von _____ Prozent zu übernehmen. Diesbezügliche Förderungen hat die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer auszuschöpfen und von den Gesamtkosten abzuziehen.
- 5.4. Diese Regelungen gelten nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 62 und für Fälle des § 65 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 5.5. Die Pächterin / Der Pächter hat bei der Kontrolle der Wildschutzzäune mitzuwirken.
- 5.6. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweilige Grundeigentümerin/denjeweiligenGrundeigentümer über etwaig festgestellte Schäden an Einzäunungen unverzüglich zu informieren. In Absprache mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer können kleinere Instandhaltungsmaßnahmen unmittelbar durch die dazu berechtigten Jägerinnen und Jäger durchgeführt werden.

6. FÜTTERUNGSMANAGEMENT

Für Wildfütterungen gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024. Darüber hinaus gelten folgende Vereinbarungen:

- 6.1. Die Fütterung von
 - o Rotwild
 - o Rehwild
 - o Wildaußerhalb der behördlich verordneten Notzeit
 - 6.1.1. ist verboten.
 - 6.1.2. ist nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands zulässig.
- 6.2. Rehwildfütterungen sind
 - o nach Möglichkeit
 - o grundsätzlich außerhalb des Waldes aufzustellen. § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.
- 6.3. Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter umgehend über eine behördlich verordnete Notzeit zu informieren.
- 6.4. Bei nachweislicher Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben ist je unerlaubter Fütterung bzw. Fütterung mit unerlaubter Futterzusammenstellung (entgegen der jeweils gültigen Fütterungsrichtlinien des OÖ Landesjagdverbands) eine Pönale in der Höhe von _____ Euro zu leisten.

7. BIOTOPHEGEMASSNAHMEN

Die Pächterin / Der Pächter und die Verpächterin / der Verpächter sollen nach Möglichkeit Biotophegemaßnahmen zur Schadensprävention durchführen.

8. INFORMATION DER JAGDGENOSSINNEN UND JAGDGENOSSEN

Die Pächterin / Der Pächter verpflichtet sich nach Absprache mit der Verpächterin / dem Verpächter eine jährliche gemeinsame Versammlung durchzuführen. Im Zuge dieser Versammlung hat die Pächterin / der Pächter einen Bericht abzugeben, wie die Jagdausübung seit dem letzten Bericht erfolgte bzw. wie diese künftig erfolgen soll.

9. SCHWARZWILD/ROTWILDBEJAGUNG

– für Gebiete in denen Schwarzwild/Rotwild als Wechselwild vorkommt

Wurde das Vorhandensein von Schwarzwild/Rotwild festgestellt, hat die Pächterin / der Pächter dieses unter Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen konsequent zu bejagen.

10. JAGDEINRICHTUNGEN

Als Grundlage gelten die Regelungen des § 49 Oö. Jagdgesetz 2024.

- 10.1. Die Pächterin / Der Pächter haftet für alle im Jagdgebiet bestehenden Jagdeinrichtungen. Gefährliche Anlagen sind durch die Pächterin / den Pächter umgehend zu entfernen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos gehalten.
- 10.2. Die Anbringung von Nägeln, Verschraubungen oder anderen Metallteilen an Bäumen ist ohne Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verboten.
- 10.3. Die Zufahrt zu den jagdlichen Einrichtungen (Hochstände, Fütterungen, etc.) hat über bestehende Zufahrtswege bzw. wenn dies nicht möglich ist, nur nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erfolgen. Bei der Benützung ist auf die witterungsbedingte Befahrbarkeit der Grundstücke Bedacht zu nehmen.
- 10.4. Die Pächterin / Der Pächter hat Jagdeinrichtungen für die keine Duldungsverpflichtung gemäß § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 besteht, nach Aufforderung
 - 10.4.1. der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers
 - 10.4.2. der Verpächterin / des Verpächters zu entfernen.



11. JAGDSCHUTZORGAN

Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter über die geplante Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren.



12. KAUTION

- 12.1. Es wird vereinbart, dass von der Leistung einer Kautionsleistung abgesehen wird.
- 12.2. Die Pächterin / Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Jagdpachtvertrags eine Kautionsleistung im Betrag eines Jahrespachtentgelts zu leisten.
Die Kautionsleistung hat in folgender Form zu erfolgen:

Die Kautionsleistung dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Pächterin / dem Pächter aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsen.

Sinkt die Kautionsleistung infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Jagdpachtentgelts, hat sie die Pächterin / der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Die Kautionsleistung ist der Pächterin / dem Pächter spätestens drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn die Pächterin / der Pächter die aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hat.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1.1. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) der Statistik Austria. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.

13.1.2. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der auf der Homepage des OÖ Landesjagdverbands jährlich kundgemachte Rehwildpreis. Bezugsgröße ist der für das Kalenderjahr geltende Rehwildpreis, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

13.2.1. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, die / der ortsansässig sein muss und diese / diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

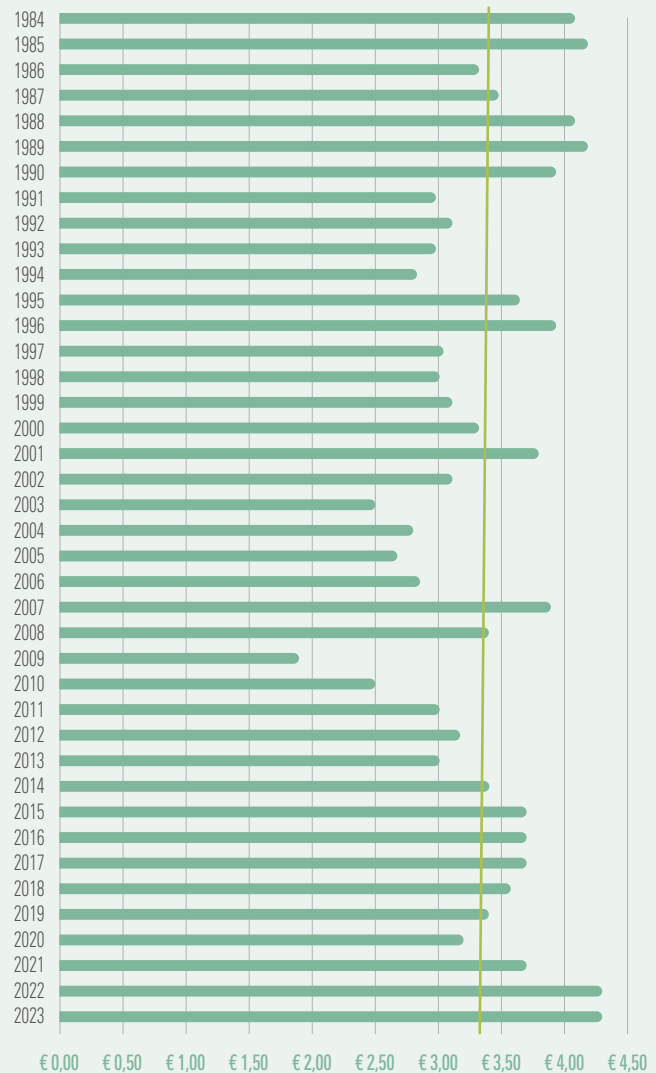
13.2.2. Von den insgesamt _____ Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen _____ ortsansässig, dh. ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Jagdgebiets haben.

Hinweis

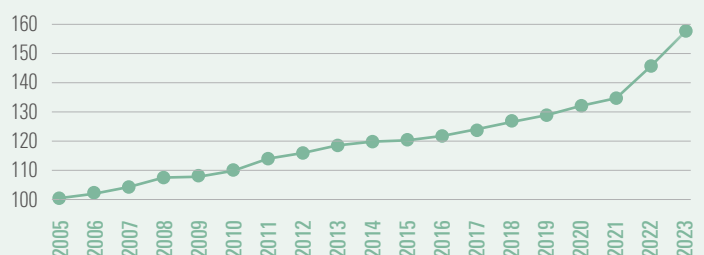
Möglichkeiten der Wertsicherung des Pachtentgelts

Der Amtliche Rehwildpreis ist auf Grund seiner Entwicklung keine wirkliche Wertsicherung. Daher ist anzuraten – und viele Gemeindejagdvorstände machen dies bereits – den in den Zusatzvereinbarungen vorgesehen VPI (Verbraucherpreisindex) oder auch andere Indizes zu verwenden! In den folgenden Grafiken ist die Entwicklung des amtlichen Rehwildpreises seit 1984 (mit Tendenz) und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zu sehen.

Amtlicher Rehwildpreis Oberösterreich 1984-2023



VPI 2005-2023 (Basis 2005)



OÖ. ABSCHUSSPLAN- VERORDNUNG

§ 1 GRUNDSÄTZE DER ABSCHUSSPLANERSTELLUNG

(1) Der Abschussplan für Schalenwild ist im Interesse der Land- und Forstwirtschaft so zu erstellen, dass eine wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Maßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen.

(2) Beim weiblichen Wild sind erhöhte Abschüsse so lange vorzusehen, bis die wirtschaftlich tragbare Wilddichte im Sinn des Abs. 1 erreicht ist.

(3) Für die Abschussplanung sind jedenfalls das Verhältnis des Vegetationszustands innerhalb und außerhalb von Vergleichsflächen sowie der Verbissgrad auf sonstigen Weiserflächen zu beurteilen.

(4) Wird in einem Jagdgebiet die Verbissituation - nach den Grundsätzen der Anlage - drei Jahre hindurch mit Beurteilungsstufe I bewertet, ist eine Begehung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde nur alle drei Jahre erforderlich, wenn

1. der Abschussplan in zumindest bisheriger Höhe beibehalten wird,
2. die Abschusszahlen in den Jahren ohne Begehung durch den Forsttechnischen Dienst bei den Zuwachsträgern (weibliche Stücke und Kitze bzw. Kälber) zu mindestens 95 % und insgesamt zu mindestens 90 % erfüllt werden,
3. keine Verschlechterung der Verbissituation eintritt und
4. seitens der Verpächterin oder des Verpächters bzw. der oder des Jagdausübungsberechtigten keine behördliche Begehung gefordert wird.

(5) Wird in einem Jagdgebiet die Verbissituation - nach den Grundsätzen der Anlage - drei Jahre hindurch mit Beurteilungsstufe II oder III bewertet oder entspricht die Beurteilung der Verbissituation der Vergleichs- und Weiserflächen nicht jener in deren unmittelbarem Umfeld, ist die Anzahl der Vergleichs- und Weiserflächen zu erhöhen und/oder eine Grünvorlage durch die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen.

! Hinweis

Ist eine Begehung mit dem forsttechnischen Dienst nicht erforderlich, so sind die übrigen Beteiligten dennoch angehalten, gemeinsame Begehungen in der bisherigen Form vor der Anzeige des Abschussplanes an die Behörde abzuhalten.

§ 2 KIRRUNG VON SCHALENWILD

(1) Die KIRRUNG sämtlichen Schalenwildes mit Ausnahme des Schwarzwildes ist verboten. Von diesem Verbot ist das Rehwild in der Zeit von 16. September bis 31. Dezember außerhalb von Rotwild-Kerngebieten und Gebieten, in denen Rotwild zwar nicht als Standwild aber als Wechselwild häufig vorkommt, dann ausgenommen, wenn die oder der jeweils Jagdausübungsberechtigte bzw. bei Genossenschaftsjagden die jeweilige Jagdleiterin bzw. der jeweilige Jagdleiter feststellt, dass dies zum Zweck der Abschussplanerfüllung erforderlich ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Kirrverbot oder eine frühere Kirrung auf Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Genossenschaftsjagden der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters mit Bescheid genehmigen, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplans oder zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist. Als Kirrmittel dürfen nur artgerechte Futtermittel verwendet werden. Auf die Schwarzwildsituation im jeweiligen Jagdgebiet ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Oö. Jagdgesetz 2024 sowie § 16 und Anlage 11 der Oö. Jagdverordnung 2024 bleiben davon unberührt.

(2) In Rotwild-Kerngebieten und in Jagdgebieten oder Jagdgebietsteilen, in denen Rotwild zwar nicht als Standwild aber als Wechselwild häufig vorkommt, sind Rehwildfütterungen rotwilddicht einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(3) Kirrstellen für Schwarzwild sind vor ihrer Errichtung der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde und unter Anschluss eines entsprechenden Lageplans sowie der erforderlichen Zustimmungserklärungen anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung der Kirrstelle innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn die Kirrstelle nicht erforderlich ist, die maximal zulässige Anzahl gemäß Abs. 4 überschritten wird oder nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung zu befürchten sind. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der sechsmonatigen Frist nachweisbar abfertigt. Wird die angezeigte Errichtung der Kirrstelle nicht innerhalb der genannten Frist untersagt, darf mit deren Ausführung der Anzeige entsprechend begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde der oder dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird. Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der sechsmonatigen Frist mit Bescheid feststellen, dass die angezeigte Kirrstelle nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf,

wenn dies notwendig ist, um nachteilige Auswirkungen der Kirrstelle auszuschließen. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Kirrstelle erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(4) Zur Kirrung von Schwarzwild dürfen pro angefangene 200 ha maximal eine Kirrstelle, höchstens jedoch zehn pro Jagdgebiet eingerichtet werden. In Jagdgebieten unter 200 ha sind nicht mehr als zwei Kirrstellen zulässig. Bei jeder Kirrstelle darf höchstens ein Kilogramm artgerechtes Futtermittel pro Tag ausgebracht werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen darf. Kirrautomaten oder ähnliche Einrichtungen, wie beispielsweise Rollfässer, müssen so beschaffen sein, dass sie dieser Anforderung entsprechen. Futtermittel sind so auszubringen, dass sie für andere Schalenwildarten nicht erreichbar sind (zB Bodenkirrung mit Pfahleisen und Abdeckung, Rollfass).

(5) Im Bereich der Kirrung muss mindestens eine geeignete jagdliche Einrichtung zur Abschussdurchführung vorhanden sein.

(6) Die Errichtung von Kirrstellen bedarf der Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Umkreis von 100 m gelegenen Grundstücke. Befindet sich die Kirrstelle in einem Abstand von weniger als 100 m zur Jagdgebietsgrenze, ist auch die Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebiets erforderlich.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung einer Kirrstelle mit Bescheid anordnen, wenn

1. die Kirrstelle nicht bestimmungsgemäß genutzt wird oder sich als nicht erforderlich erweist,
2. durch die Kirrung Wildschäden durch Schwarzwild drohen bzw. eingetreten sind oder
3. entgegen der Verpflichtung des Abs. 5 im Bereich der Kirrung nicht mindestens eine geeignete jagdliche Einrichtung zur Abschussdurchführung errichtet wird.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Schwarzwildkirrungen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Entfernung der Schwarzwildkirrung mit Bescheid aufzutragen, wenn zumindest einer der Gründe der Abs. 3 bis 7 vorliegt.

! Hinweis

Weitere Informationen zur Schwarzwildkirrung finden sie in der Broschüre "Strategien zur Minderung von Schwarzwildschäden"
- siehe Seite 89

Hinweis

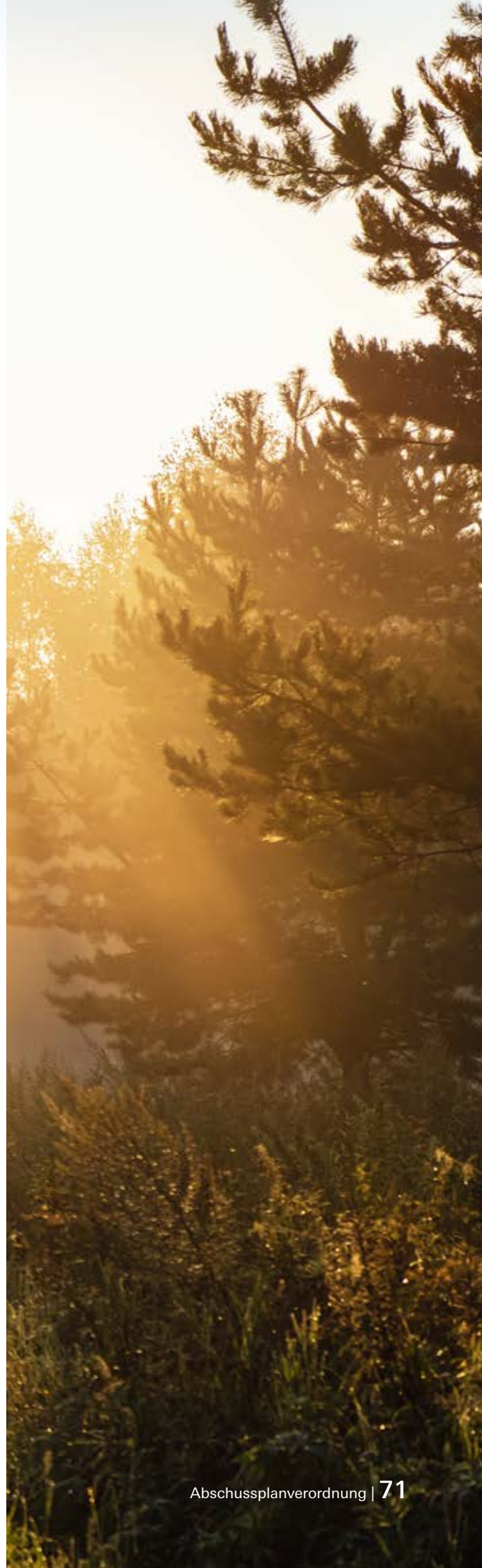
Die KIRRUNG auf Rehwild soll prinzipiell dann angewendet werden, wenn der Jagd ausübungs berechtigte dies für notwendig hält, um den Abschussplan zu erfüllen. Auch hier findet sich die hohe Verantwortung, die den einzelnen Personen zukommt wieder. KIRRUNGEN können Wild lenken und Wildschäden provozieren. KIRRUNGEN können aber auch maßgeblich dazu beitragen, effizient und zielorientiert seinen Abschussplan zu erfüllen. Gerade in den Teilen des Salzkammergutes und des Innviertels, aber auch in Teilen des Mühlviertels ist besondere Vorsicht geboten, um nicht dadurch Schwarzwild unkontrolliert zu lenken. Jede fachlich falsch betriebene RehwildkIRRUNG kann auch Schwarzwild anlocken. Wenn es daher Bedenken gegen die RehwildkIRRUNG gibt, sind diese berechtigt. Man muss sich nur jene Jagdgebiete anschauen, wo Schwarzwild die Rehwildfütterungen leergeäumt hat. Es kommt auf den einzelnen Jagd ausübungs berechtigten an, wie er es lebt und mit wieviel Gespür für das Wild und seinen Lebensraum er die neu gewonnene Möglichkeit nutzt.

KIRRMittel und Standortwahl entscheiden über den Erfolg. Jede KIRRUNG sollte sinnvollerweise mit einer Kamera ausgestattet sein, damit man weiß, welche Wildart, wann und wo an der KIRRUNG war, um einen entsprechenden Nutzen davonzutragen. Das Ziel einer KIRRUNG ist es Beute zu machen und nicht zu füttern.

Dies wird auch dadurch ersichtlich, dass der Gesetzgeber klar darauf hinweist, dass sich zumindest eine Ansitzmöglichkeit zu Erlegung an der KIRRStelle befinden muss. Wie diese explizit auszusehen hat, ist nicht geregelt. Unter einer jagdlich geeigneten Einrichtung kann, vom Schirm bis zur Kanzel, alles verstanden werden, was dazu beiträgt, dass der Schütze aus der Deckung heraus, ein Stück Wild erlegen kann.

Dass die KIRRUNG des Rehwildes nicht in Rotwildgebieten beziehungsweise den Rotwildwechselgebieten erfolgen soll, hat den Hintergrund, dass Rotwild nicht unkontrolliert in Gebiete gezogen werden soll, wo es Wildschäden anrichten kann. Rotwild ist im Gegensatz zum Rehwild ein Rudeltier, entsprechend anders verteilt es sich auf der Fläche und „Bejagungswerkzeuge“ wie die KIRRUNG können eben eine Vielzahl von Stücken in ein Gebiet lenken und hierdurch deutlich mehr Schäden provozieren, wie dies vergleichsweise beim Rehwild der Fall ist.

Eine KIRRGenehmigung des Rehwildes vor dem 16. September kann unter Umständen auch bereits ab dem 16. August sinnvoll sein, wenn bekannt ist, dass das Rehwild zu einer späteren Jahreszeit kaum noch sichtbar beziehungsweise erlegbar sein wird. Besonders, wenn größere forstliche Maßnahmen in den späten Herbst beziehungsweise Wintermonaten anstehen, kann dies der Fall sein.





§ 3 VERGLEICHS- UND WEISERFLÄCHEN

(1) Vergleichsflächen sind schalenwilddicht eingezäunte Waldflächen, die der Beurteilung der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zauns dienen. Weiserflächen sind nicht gegen Wildverbiss geschützte Naturverjüngungs- oder Aufforstungsflächen, deren Verbissgrad einwandfrei beurteilt werden kann. Die Vergleichsflächen haben ein Mindestausmaß von 6 x 6 m aufzuweisen. Die Mindesthöhe des Zauns hat für Reh- und Gamswild 1,50 m, für Hochwild 1,90 m zu betragen.

(2) Die Vergleichs- und Weiserflächen müssen den naturräumlichen Verhältnissen im jeweiligen Teil des Jagdgebiets bestmöglich entsprechen und eine objektive Beurteilung des Wildeinflusses auf die natürliche und künstliche Waldverjüngung sowie die übrige Vegetation zulassen.

(3) Kleinere isolierte Waldflächen unter 3 ha (zB Feldgehölze) sind für die Festlegung von Vergleichs- und Weiserflächen nicht heranzuziehen.



§ 4 FESTLEGUNG UND BEURTEILUNG VON VERGLEICHS- UND WEISERFLÄCHEN

(1) Der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde hat mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, den Jagdausübungsberechtigten und bei genossenschaftlichen Jagdgebieten dem Gemeindejagdvorstand die für die Vegetationsbeurteilung heranzuziehenden Vergleichs- und Weiserflächen zu vereinbaren. Sollte ein Einvernehmen nicht zustande kommen, legt die Bezirksverwaltungsbehörde die Vergleichs- und Weiserflächen von Amts wegen mit Bescheid fest.

(2) Für jedes Jagdgebiet ist je angefangene 100 ha Waldfläche mindestens eine Vergleichsfläche anzulegen, wobei die Anzahl der Vergleichsflächen pro Jagdgebiet mindestens drei und höchstens zwanzig zu betragen hat. In genossenschaftlichen Jagdgebieten kann der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands und den Jagdausübungsberechtigten bei Bedarf weitere Vergleichsflächen vereinbaren.

! Hinweis

Vergleichsflächen sollten folgende Kriterien erfüllen:

- Beginnende Verjüngung, in Ausnahmefällen Aufforstungen, insbesondere mit ökologisch wichtigen Mischbaumarten.
- Unter Altholzschirm mit möglichst wenig Konkurrenzvegetation
- Abstand von mindestens 10 Meter zu markanten Randlinien oder Wildwechsellinien.

Im Rahmen der regelmäßigen Begehung sind die Vergleichs- und Weiserflächen auch auf ihre weitere Eignung zu prüfen; erforderlichenfalls sind ersatzweise neue geeignete Vergleichs- und Weiserflächen festzulegen.

(3) In genossenschaftlichen Jagdgebieten kann die oder der jeweils Jagdausübungsberechtigte oder die zuständige Obfrau bzw. der zuständige Obmann des Gemeindejagdvorstands zusätzliche Flächen für die Beurteilung vorschlagen. Der Vorschlag betreffend die zusätzlichen Flächen ist bis spätestens 1. Oktober beim Forsttechnischen Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Anzahl dieser zusätzlichen Flächen darf pro Begehung maximal eine Fläche je angefangene fünf bereits bestehende Flächen betragen. Insgesamt darf die Anzahl dieser zusätzlichen Flächen jedoch maximal vier Flächen pro Jagdgebiet betragen. Diese Flächen sind rechtzeitig vor der Begehung gemeinsam (Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands, Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter und Forsttechnischer Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde) zu besichtigen und es ist über die Heranziehung dieser Flächen das Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nach dieser Bestimmung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die etwaige Heranziehung der zusätzlich genannten Flächen von Amts wegen mit Bescheid, wobei die Entscheidung entsprechend zu begründen ist.

! Hinweis

Es können zusätzliche Flächen für die Beurteilung durch den Obmann des Gemeindejagdvorstandes oder des Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss aber immer bis **1. Oktober** für die Begehung im nächsten Jahr eingebracht werden.

(4) In waldarmen Jagdgebieten mit weniger als drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen kann im Einvernehmen mit der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands, der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Genossenschaftsjagden der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters und des Forsttechnischen Dienstes der Bezirksverwaltungsbehörde auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen mitberücksichtigt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Bewertung heranzuziehenden Flächen von Amts wegen mit Bescheid fest. Die Festlegung ist entsprechend fachlich zu begründen. Darüber hinaus sind örtliche Umstände, insbesondere die aktuelle Wildeinflusssituation, zu berücksichtigen.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten haben die festgelegten Vergleichsflächen entsprechend § 3 Abs. 1 einzuzäunen und während der Verwendungsdauer schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten. Bestehende Zaunflächen

können als Vergleichsflächen angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entsprechen.

(6) Die Vergleichs- und Weiserflächen sind nach Erfordernis gemeinsam von den Jagdausübungsberechtigten, der Verpächterin oder dem Verpächter und dem Forsttechnischen Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde zeitgerecht vor der Abschussplanung zu besichtigen. Dabei sind der Vegetationszustand sowie der Verbissgrad im Sinn des § 1 Abs. 3 zu beurteilen. In begründeten Ausnahmefällen können anstatt der erforderlichen Vergleichsflächen bestehende Weiserflächen zur Beurteilung herangezogen werden. In Arbeitsfeldern der Wildbach- und Lawinerverbauung ist die zuständige Gebietsbauleitung für Wildbach- und Lawinerverbauung anzuhören.

(7) Im Bereich der festgelegten Vergleichs- und Weiserflächen sind Handlungen, die geeignet sind, das Ergebnis der Beurteilung des Vegetationszustands des Waldes zu verfälschen, verboten. Dazu zählen insbesondere das Aufbringen von Duftstoffen, Fetten oder anderen das Wild abhaltenden Stoffen sowie das Pflanzen oder Entfernen von Jungbäumen.

(8) Stellt der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Begehung der Flächen fest, dass die repräsentative Beurteilung einer Fläche nicht möglich ist, kann er eine Ersatzfläche im Umkreis von 300 m auswählen und diese für die Beurteilung heranziehen. Die Auswahl ist entsprechend zu begründen.

! Hinweis

Gemeindejagdvorstände haben die Möglichkeit, interessierte Grundeigentümer zu den Begehungen einzuladen. Bei der gemeinsamen Besichtigung sind der Vegetationszustand und der Verbissgrad festzustellen und nach dem Bewertungsschema, welches einen Bestandteil des Abschussplanformulars bildet, auszuwerten. Die Erhebung der Waldverjüngung außerhalb der Vergleichsflächen hat jeweils im Bereich bis zu maximal 25 Meter Entfernung zum Zaun zu erfolgen. Da die Abschussplanung nur für das Schalenwild erfolgt, wird auch nur Schalenwildverbiss bei der Beurteilung des Vegetationszustandes berücksichtigt. Hasen- und Mausverbiss aber auch Fegeschäden werden daher nicht berücksichtigt. Verbissene Pflanzen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Um größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, hat die Stammzahl der zu beurteilenden Baumart mindestens 50 Stück zu betragen

! Hinweis

Zusätzliche Flächen sollten dann auch durch den forsttechnischen Dienst der Behörde für die Beurteilung hinzugezogen werden. Dies dient der Objektivierung und fördert den Forst- und Jagddialog im Sinne der Mariazeller Erklärung.

Ziel dieser zusätzlichen Flächen ist es, dass das einvernehmlich System beibehalten wird und es gleichzeitig künftig mehr Repräsentativität geben kann. Bei der Standortwahl wird dazu geraten Flächen mit Baumarten zu suchen, die auch in Zukunft für die heimische Forstwirtschaft relevant sein werden. Zäune sollten vor allem dort gesetzt werden, wo angeblich noch nichts kommt, um eine Überprüfung vorzunehmen. Um eine bestehende, flächendeckende Tannenverjüngung aufzunehmen braucht es nicht unbedingt einen Zaun. Der Wald wird umgebaut und vor allem Laubholzarten wie die Eiche, aber auch immer noch die Tanne werden auf vielen Standorten eine Alternative bieten – an diesen Standorten sollten Zäune forciert werden. Welche Baumarten zukünftig auf den jeweiligen Standorten tauglich sind, hängt stark von den klimatischen Veränderungen durch den Klimawandel ab. Die Forstberatung der Landwirtschaftskammer kann hier beratend zur Seite stehen.

§ 5 ABSCHUSSPLAN

(1) Der Abschussplan ist nach dem Muster der Anlage unter Berücksichtigung des Waldzustands, insbesondere anhand der Vergleichs- und Weiserflächen, und der in den letzten drei Jahren getätigten Abschüsse zu erstellen. Die Gesamtbeurteilung nach der Anlage bildet die Grundlage für die Erstellung des Abschussplans bzw. allfälliger Änderungen der Abschusshöhe.

(2) Die gemäß der Anlage vorzunehmende Abschussveränderung (letzte Spalte) kann bei mehreren vorkommenden Schalenwildarten auf die vermutete verbissverursachende Wildart abgestimmt werden. Wird von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Landesforstdienst mitzuteilen.

(3) Der Forsttechnische Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob die sich aus der Anlage ergebenden Abschussplanzahlen aus jagdfachlicher Sicht erfüllbar bzw. erforderlich sind. Aus dieser Beurteilung resultierende Abweichungen hinsichtlich der Abschussplanzahlen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, im Formular der Anlage entsprechend schriftlich zu begründen und von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Landesforstdienst mitzuteilen.

(4) Bestehen gegen den fristgerecht angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung mit Bescheid festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschüssen und behördlichen Arrondierungen der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. Bis zur bescheidmäßigen Festsetzung des Abschussplans durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. zum Ablauf der achtwöchigen Frist sind die Abschüsse nach Maßgabe der Anzeige durchzuführen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den angezeigten oder festgesetzten Abschussplan der oder dem Jagdausübungsberechtigten, dem Gemeindejagdvorstand und dem Bezirksjagdbeirat zu übermitteln.

(6) Abweichend von Abs. 1 erster Satz kann der Abschussplan in besonderen Ausnahmefällen zwischen den Jagdausübungsberechtigten, dem Gemeindejagdvorstand bei genossenschaftlichen Jagdgebieten bzw. bei Eigenjagdgebieten den Eigenjagdberechtigten und dem Forsttechnischen Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde vereinbart werden, selbst wenn nicht die gemäß § 4 Abs. 2 erforderliche Anzahl von beurteilbaren Flächen vorhanden ist. Wird von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Landesforstdienst mitzuteilen.

! Hinweis

Eine Gesamtbeurteilung in Stufe I ist auch dann möglich, wenn nur eine Einzelfläche in Stufe III und 75 % oder mehr der Einzelflächen, mindestens jedoch 6 Flächen in Stufe I beurteilt werden. Sollte jedoch bei der nächstjährigen Beurteilung wiederum eine Fläche in Stufe III liegen, ist das Jagdgebiet mit der Gesamtbeurteilung II einzustufen und eine entsprechende Erhöhung der Abschusszahlen vorzunehmen. Diese Regelung ist analog auch bei jenen Jagdgebieten anzunehmen, die mehr als 8 Einzelflächen in Stufe I aufweisen.

§ 6 ERFÜLLUNG DES ABSCHUSSPLANS UND MASSNAHMEN DER WILDLENKUNG

(1) Die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen gelten als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim mehrjährigen männlichen Rot- und Rehwild sowie beim mehrjährigen weiblichen und männlichen Gamswild dürfen die Abschussplanzahlen grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Eine Unterschreitung beim mehrjährigen Rot- und Rehwild kann bei der jeweiligen Wildart durch einen Abschuss im zumindest gleichen Ausmaß beim weiblichen Wild oder bei der Jugendklasse ausgeglichen werden. Beim Gamswild kann dieser Ausgleich durch einen zumindest gleich hohen Mehrabschuss in der Jugendklasse erfolgen.

! Hinweis

Es geht darum, wirtschaftlich sowie ökologisch tragbare Wildbestände im Geschlechterverhältnis von 1:1 zu schaffen. Eine Kompensation durch Erlegung von weiblichem Wild anstelle von männlichem Wild ist somit im Sinne des §1 der Abschussplanverordnung und gibt den Jägern die Möglichkeit nicht erfüllte Pläne beim männlichen Wild durch die Erlegung weiblichen Wildes auszugleichen. Insofern ein entsprechender Überhang beim weiblichen Wild besteht, sollte davon auch immer Gebrauch gemacht werden.

(2) Ist die Erfüllung des im Abschussplan vorgesehenen Abschusses von Rot- und/oder Gamswild tatsächlich nicht möglich, kann der fehlende Abschuss durch die Entnahme von Zuwachsträgern beim Rehwild im gleichen Ausmaß ersetzt werden. Für den Fall, dass die Erfüllung des im Abschussplan vorgesehenen Abschusses von Rehwild tatsächlich nicht möglich ist, kann der fehlende Abschuss durch weibliches Rotwild und einjährige Kälber im gleichen Ausmaß ersetzt werden. Ist die Erfüllung des Abschussplans auf Grund der Ergebnisse der nächsten Vegetationsbeurteilung bei Reh-, Rot- bzw. Gamswild unbedingt erforderlich, weil es sich um die verbissverursachende Wildart handelt, darf diese Regelung jedenfalls nicht mehr angewendet werden.

(3) Beim Rotwild ist bis 31. August wenigstens ein Drittel des Abschusses von weiblichem Wild und Hirschen der Klasse III, beim Gamswild bis 15. September wenigstens ein Drittel des Abschusses und beim Rehwild bis 15. Oktober wenigstens die Hälfte des Abschusses von weiblichem Wild und Kitzen durchzuführen. Bis 15. November sind von sämtlichen abschussplanpflichtigen Schalenwildarten wenigstens 80 % der Abschüsse durchzuführen.

(4) Zur Sicherung der Abschussplanerfüllung kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Abschussplanbescheid bestimmte Bejagungsmethoden, wie zB die Bewegungsjagd oder Schwerpunktbejagung, insbesondere bei Vorliegen von Flächen in der Beurteilungsstufe III, vorsehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesem Fall vor Bescheiderlassung den Bezirksjagdbeirat anzuhören.

(5) Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen zur Wildlenkung vorschreiben.

Derartige Anordnungen haben in Bescheidform zu ergeben und Ort, Zeitraum, Art und Ausmaß der Maßnahmen zu enthalten.

! Hinweis

Denkt man hierbei an Schwarz- und Rotwild, kann die Regelung dazu beitragen, diese Wildarten besser zu steuern und hierdurch Wildschäden zu verhindern.

Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit Maßnahmen behördlich beschieden werden, findet keine Erwähnung und wird auch immer ein Einzelfall sein. Vorstellbar sind in diesem Zusammenhang Ablenkfütterungen für Schwarzwild, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden.

(6) Trifft die Bezirksverwaltungsbehörde keine bescheidmäßige Anordnung gemäß § 46 Abs. 7 Oö. Jagdgesetz 2024, haben die Jagdausübungsberechtigten alle in einem vom Bezirksjagdausschuss bestimmten Zeitabschnitt innerhalb eines Jagdjahres im Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild sowie bei mehrjährigem Schalenwild auch die dazugehörigen gesamten Kiefer dem Bezirksjagdausschuss oder der von diesem bestimmten Bewertungskommission vorzulegen. Die vorgelegten Trophäen und Kiefer sind nach der Bewertung dauerhaft zu markieren und anschließend zurückzugeben.

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Abschusspläne gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Rehwildkarrungen gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 als Rehwildkarrungen im Sinn dieser Verordnung.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Vergleichs- und Weiserflächen gelten als solche im Sinn dieser Verordnung.



ABSCHUSSPLAN

LGBl. Nr. 70/2024 - ausgegeben am 13. August 2024

2 von 4

Abschussplan für das Jagdjahr 20 . . / . . für Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwilds)

Eigenjagdgebiet/Genossenschaftsjagdgebiet¹⁾

Jagdausübungsberechtigte/
Jagdausübungsberechtigter:

.....

Nachname, Vorname

.....
Anschrift

An die (den)
Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)¹⁾

.....

Datum

A. Die/Der Jagdausübungsberechtigte für das Eigenjagdgebiet/Genossenschaftsjagdgebiet¹⁾
zeigt das

Begehungsergebnis zum Abschussplan für das Jagdjahr 20 . . / . .

zum Abschussplan an. Zum Begehungsergebnis wird Folgendes ausgeführt:

- Angaben zum Jagdgebiet:
 - Größe des Jagdgebiets in Hektar, davon Hektar Wald, Schutzwaldanteil in %.
 - Sonstige für den Abschussplan bedeutsame Verhältnisse (zB hoher Anteil an verbauten Flächen, bekannte Wildschadenszentren, Maßnahmen zur Biotop- und Äsungsverbesserung u.a.)
.....
- Die Beurteilung der Verbissituation durch behördliche Begehung wird von der Verpächterin / vom Verpächter / von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten gefordert/nicht gefordert.^{1) 2)}

.....
Verpächter/Verpächterin
(Obfrau/Obmann Gemeindejagdvorstand)

.....
Jagdausübungsberechtigte/Jagdausübungsberechtigter
(Jagdleiterin/Jagdleiter)

- Beurteilung der Verbissituation²⁾:
Ergebnis der gemeinsamen / behördlichen^{1) 3)} Begehung am 20 . .

Anzahl der besichtigten Flächen	davon	Stufe I	ergibt	Gesamtbeurteilung ¹⁾		
		Stufe II		I	II	III
		Stufe III		Verbissentwicklung ¹⁾	positiv	negativ

Raum für Stellungnahmen:

.....
Verpächterin/Verpächter
(Obfrau/Obmann Gemeindejagdvorstand)

.....
Jagdausübungsberechtigte/
Jagdausübungsberechtigter
(Jagdleiterin/Jagdleiter)

.....
Forsttechnischer Dienst der Bezirks-
verwaltungsbehörde

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ siehe Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans

³⁾ Wurde in einem Jagdgebiet die Verbissituation drei Jahre hindurch mit I bewertet, ist ab diesem Zeitpunkt eine Begehung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde nur alle drei Jahre vorgesehen, wenn der Abschussplan in der bisherigen Höhe beibehalten wird, die Abschusszahlen in den Jahren ohne Begehung durch den Forsttechnischen Dienst bei den Zuwachsträgern (weibliche Stücke und Kitze bzw. Kälber) zu mindestens 95 % und insgesamt zu mindestens 90 % erfüllt werden, keine Verschlechterung der Verbissituation eintritt, sowie seitens der Verpächterin oder des Verpächters bzw. der oder des Jagdausübungsberechtigten keine behördliche Begehung gefordert wird. Die Verpächterin oder der Verpächter (die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands) bzw. die oder der Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiterin/Jagdleiter) kann eine behördliche Begehung zur Beurteilung der Verbissituation (Punkt 2) fordern. Diese Forderung ist durch ihre bzw. seine Unterschrift zu bestätigen und zutreffendenfalls der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Punkt 3 ist erst nach Durchführung der gemeinsamen bzw. einer eventuell erforderlichen behördlichen Begehung auszufüllen und von den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterfertigen. Sollte hinsichtlich der Verbissituation kein Einvernehmen erzielt werden, ist darauf mit kurzer Begründung im Raum für Stellungnahmen hinzuweisen und die Stellungnahme zu unterfertigen.

Diese Seite (ausgenommen Punkt 3) ist von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllen.

LGBl. Nr. 70/2024 - ausgegeben am 13. August 2024
B. Abschussplan für das Jagdjahr /

Eigenjagdgebiet/Genossenschaftsjagdgebiet
 Aufgrund der Bestimmungen der Oö. Abschussplanverordnung 2024 ergibt sich folgender Abschussplan:

	Rotwild				Gamswild				Rehwild				Muffelwild ³⁾	Damwild ³⁾	Sika- wild ³⁾			
	Hirsche	Alttiere ³⁾	Einjährige ³⁾		Summe	Böcke	Geißen	Einjährige ³⁾		Summe	Böcke	Altteiler ³⁾				Einjährige ³⁾		Summe
			männl.	weibl.				männl.	weibl.							männl.	weibl.	
A																		
durchgef. Abschuss 20.../....																		
Summen laut Abschusslisten der letzten drei Jahre																		
B																		
Abschussplan Vorjahr																		
C																		
Angezeigter Abschussplan 20.../....																		
D																		
festgesetzter Abschussplan 20.../....																		
E																		
Erforderliche Abschussverteilung ²⁾ bei männl. Wild und weibl. Gamswild	Kl. I max. Kl. II max. Kl. III mehrjährig max.					männl. Kl. I max. Kl. II max. Kl. III mehrjährig max.												

Bezirkshauptmannschaft / Magistrat¹⁾ 20...-

Der Abschussplan gilt lt. Zeile C.

Da keine fristgerechte Vorlage des Abschussplans erfolgte, wird dieser gemäß § 45 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 lt. Zeile D festgesetzt.

Da Bedenken im Sinn des § 45 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 bestehen, wird der Abschussplan lt. Zeile D festgesetzt.

Die Abschussverteilung gilt lt. Zeile E.

Für die Bezirkshauptfrau / den Bezirkshauptmann /
 Für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister:¹⁾

.....
 (Datum, Unterschrift)

....., am

Die Unterfertigten sind mit der Abschussanzeige (Zeile C) einverstanden:

.....
 Jagdausübungsberechtigte /
 Jagdausübungsberechtigter
 (Jagdleiterin / Jagdleiter)

.....
 Verpächterin
 (Obfrau / Obmann Gemeindejagdvorstand)

Die Abschnitte A, B und C sind von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllen.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen
²⁾ siehe Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans
³⁾ Mindestabschuss, der auch überschritten werden darf
 www.w.rts.bka.gv.at

Vorgehensweise bei der Erstellung des Abschussplans
A. Beurteilung des Vegetationszustands und Verbissgrades im Wald

Beurteilung	Beurteilung der Einzelflächen		Gesamtergebnis aufgrund der Beurteilung der Einzelflächen	Abschussveränderung:	
	Vergleichsflächen	Weiserflächen			
I	Vergleich der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes - Zur Beurteilung der Verbissentwicklung ist zusätzlich die durchschnittlich erreichte Wuchshöhe außerhalb des Zaunes abzuschätzen und mit den Vorjahresergebnissen zu vergleichen	Weiserflächen - Feststellung des Verbissanteils bei Fichte bzw. Hartlaubbaumarten (Eiche, Robuche, Bergahorn, Esche u.a.) und Tanne an den vorhandenen Pflanzen zwischen 30 und 150 cm Größe (wenn Tannen in dieser Größe nicht vorhanden sind, können sie ab 15 cm herangezogen werden) - Verbiss = Verbiss an vorjährigem Leittrieb (bei Nachbeurteilung auch an diesjährigem Leittrieb) = Skelettpflanzen und Kollerbüsche = jeder starke Seitentriebverbiss, wenn Leittrieb geschützt (mehr als 50 % der Seitentriebe der obersten 4 Astquirle)	- Verbissentwicklung: Eine positive Verbissentwicklung liegt vor, wenn die Wuchshöhe außerhalb des Zaunes gegenüber dem Vorjahr deutlich größer geworden oder der Verbissanteil einer Weiserfläche gegenüber dem Vorjahr deutlich (ab 7 % weniger Verbiss) zurückgegangen ist. Bei Überwiegen von Flächen mit positiver Entwicklung können für die Abschussveränderung die Prozentsätze der nächstniedrigen Gesamtbeurteilung angewendet werden - Ist die Anzahl der Einzelflächen in 2 Beurteilungsstufen gleich groß, gilt die höhere Beurteilungsstufe	Abschussplanzahlen des Vorjahres + prozentmäßige Anhebung gemäß Zeile I, II bzw. III	
		Fichte Natur- oder Kunstverjüngung Stammzahlreiche Verjüngung mit mehr als 20.000 Pflanzen/ha (entspricht 2 Pflanzen/m ² oder Pflanzenabstand von ca. 70 cm) Hartlaubbaumarten Tanne Hartlaubbaumarten und Tanne Stammzahlarme Verjüngung mit weniger als 10.000 Pflanzen/ha (zB Pflanzenabstand 2 x 0,5 m)			bis 10 % bis 40 % bis 30 % bis 20 %
II	Keine wesentliche Beeinträchtigung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Baumartenanteile, Stammzahl und Wuchshöhen innen und außen annähernd gleich Wesentliche Verzögerung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Anteile und Wuchshöhen von verbissempfindlichen Baumarten deutlich vermindert	bis 10 % 11 bis 20 % mehr als 20 %	bis 40 % 31 bis 50 % 21 bis 40 % mehr als 50 %	Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen < 1,3 Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen ≥ 1,3	Anhebung um mind. 10 % Anhebung um mind. 15 %, bei Nichterfüllung des Abschussplans um mind. 25 %
III	Verhinderung der Naturverjüngung: Eine oder mehrere Baumarten fehlen wildbedingt bzw. sind durch Wildverbiss kein nennenswerter Bestandteil der Naturverjüngung	mehr als 70 % mehr als 50 % mehr als 40 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe II größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe III	Anhebung um mind. 35 %	

¹ Eine Gesamtbeurteilung in Stufe I ist auch dann möglich, wenn nur eine Einzelfläche in Stufe III und 75 % oder mehr der Einzelflächen, mindestens jedoch 6 Flächen in Stufe I beurteilt werden. Sollte jedoch bei der nächstjährigen Beurteilung wiederum eine Fläche in Stufe III liegen, ist das Jagdgebiet mit der Gesamtbeurteilung II einzustufen und eine entsprechende Erhöhung der Abschusszahlen vorzunehmen. Diese Regelung ist analog auch bei jenen Jagdgebieten anzunehmen, die mehr als 8 Einzelflächen in Stufe I aufweisen.

B. Altersklassenaufgliederung

Rotwild		Gamswild		Rehwild	
Klasse I	mind. 10jährige Hirsche	Klasse I	mind. 8jährige Böcke bzw. mind. 10jährige Geißen	Klasse I	Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Klasse II	5- bis 9jährige Hirsche	Klasse II	4-7jährige Böcke bzw. 4-9jährige Geißen	Klasse II	Böcke vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Klasse III	1- bis 4jährige Hirsche	Klasse III	1-3jährige Böcke und Geißen	Klasse III	Böcke bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Die Berechnung der Abschussplanzahlen

Gesamtbeurteilung Jagdgebiet	Abschussveränderung
I (Summe Beurteilungsergebnis: Anzahl der Flächen <1,3)	eine Möglichkeit der Planabsenkung besteht bei einer positiven Verbisstendenz
I (Summe Beurteilungsergebnis: Anzahl der Flächen ≥1,3)	Anhebung um min. 10%
II	Anhebung um min. 15%, bei Nichterfüllung der Abschussplanes 25%
III	Anhebung um min. 35%

Beispielsrechnung

	alter Plan / Erfüllung (Stück)	Beurteilung I (Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen <1,3) neuer Plan	Beurteilung I (Summe Beurteilungsergebnisse: Anzahl der Flächen ≥1,3) neuer Plan	Beurteilung II (Plan erfüllt) neuer Plan	Beurteilung II (Plan nicht erfüllt) neuer Plan	Beurteilung III neuer Plan
<i>Veränderung</i>		keine Veränderung ev. Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr geringem Verbissprozent	Anhebung um mind. 10%	Anhebung um mind. 15%	bei Nichterfüllung Anhebung um mind. 25%	Anhebung um mind. 35%
<i>Beispiel 1</i>	100 / 100	100 Stk. (ev. 95 Stk.)	100 * 110% = 110 Stk.	100 * 115% = 115 Stk.		100 * 135% = 135 Stk.
<i>Beispiel 2</i>	100 / 90	100 Stk.	100 * 110% = 110 Stk.		100 * 125% = 125 Stk.	100 * 135% = 135 Stk.

Auszüge aus der Oö.

ARTENSCHUTZVERORDNUNG (KRÄHEN UND ELSTERN)

In Oberösterreich hat man sich aufgrund steigender Schäden dazu entschlossen die unter Naturschutz stehenden Tiere unter besonderer Rücksicht auf die Bestände und die Lebensweise mit einer gewissen Kontingentierung zu bejagen.

§ 8a SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND RABENKRÄHEN UND ELSTERN

Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt für Rabenkrähen (*corvus corone corone*) und Elstern (*pica pica*) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar, das Fangen und/oder Erlegen von Elstern ist in der Zeit von 1. August bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) erlaubt.
2. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ist nur durch befugte Jägerinnen und Jäger mit hierfür geeigneten Jagdwaffen, durch Beizjagd oder unter Verwendung der nordischen Krähenfalle oder des kleinen Elsternfangs erlaubt.
3. Bei Verwendung der nordischen Krähenfalle ist ein Mindestmaß der Grundfläche von 3 m x 2 m und der Höhe von 1,95 m einzuhalten. Durch die in 1,5 m Höhe angebrachten Einflugöffnungen entlang der Mittellinie des Daches hat die Falle eine entsprechende Abschrägung der Dachkonstruktion aufzuweisen. Die Maschenweite hat auf allen Flächen mindestens 4 cm bis max. 4,5 cm, die Drahtstärke etwa 3 mm zu betragen. Auf jeder Seite ist in der Höhe von ca. 1,2 m eine Sitzstange anzubringen. Die Einfluglöcher dürfen max. 32 cm x 32 cm groß sein, wobei diese durch entsprechend lange, glatte, an den Enden abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten weisen, auf 16 cm einheitlich zu verringern sind. Zum Entleeren der Fallen sind individuell gestaltete Eingangstüren einzubauen.
4. Bei Verwendung des kleinen Elsternfangs darf eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm x 40 cm nicht unterschritten werden. Die Maschenweite hat mindestens 3 cm x 3 cm zu betragen.
5. Die Fallen müssen täglich kontrolliert werden. Beifänge sind sofort freizulassen.

6. Die Tötung der gefangenen Rabenkrähen und Elstern hat in nicht qualvoller Weise, rasch und schmerzlos zu erfolgen.

7. Die Standorte der Fallen sind parzellenscharf sofort nach dem fängischen Aufstellen der bzw. dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bekanntzugeben. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat auf Verlangen der Behörde bzw. deren Organe die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

8. Außerhalb der in Ziffer 1 genannten Zeiträume sind die Fallen entweder zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen. Dabei sind die Fallen so abzusichern, dass sie nicht absichtlich oder unabsichtlich fängisch gestellt werden können.

9. Außerhalb der in Z 1 genannten Zeiträume dürfen nur nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen, so genannte Junggesellentrupps, abgeschossen werden.

10. Landesweit dürfen pro Jagdjahr 23.000 Rabenkrähen und 2.500 Elstern entnommen werden. Bei einem Nachweis außergewöhnlicher Schadenssituationen ist die Entnahme von weiteren 5.000 Rabenkrähen zulässig.

11. Die Anzahl der monatlich entnommenen Rabenkrähen und Elstern ist von der bzw. dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bis zum fünften Tag des Folgemonats an den Landesjagdverband bekanntzugeben. Dieser hat in geeigneter Weise die Jagdausübungsberechtigten vom Erreichen der in Z 11 festgelegten Höchstanzahl zu unterrichten. Spätestens am 30. April jeden Jahres hat der Landesjagdverband die jährlichen Gesamtzahlen, aufgeteilt nach den politischen Bezirken, der Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde zu melden.



Broschüre: Die Aaskrähe und die Elster in Oberösterreich

Auszüge aus dem FORSTGESETZ

§ 13 WIEDERBEWALDUNG

1) Der Waldeigentümer hat Kahlf lächen und R äumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Absatz 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgew ächse rechtzeitig wiederzubewalden.

2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlf läche oder R äumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelanschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.

4) Bringt in Hochlagen die Naturverjüngung offensichtlich Vorteile gegenüber der Aufforstung, kann die Behörde die gemäß Absatz 3 vorgeschriebene Frist um höchstens fünf Jahre verlängern, sofern gegen die Verlängerung keine Bedenken aus den Gründen des § 82 Absatz 1 lit. a bestehen.

5) Die Behörde hat die gemäß den Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Wiederbewaldungsfristen um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn erwiesen ist, dass der Waldeigentümer durch Krankheit oder eine Katastrophensituation in seinem land und forstwirtschaftlichen Betrieb (wie Brand oder Viehseuche) vorübergehend in eine Notlage geraten ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Wälder, auf die die §§ 21, 25 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Anwendung finden.

6) Ist eine großflächige Schadenssituation, wie durch flächenhaften Windwurf, eingetreten, so beginnt für die davon betroffene Fläche die Wiederbewaldungsfrist (Absatz 2) mit Beendigung der Schadholzaufarbeitung. Diese Frist darf von der Behörde um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu bewilligen, wenn der Waldeigentümer innerhalb des ersten Jahres der Wiederbewaldungsfrist einen Wiederbewaldungsplan vorgelegt hat, der die Wiederbewaldung in der kürzest möglichen Zeit, längstens jedoch innerhalb der verlängerten Frist, vorsieht.

7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.

8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

9) Bestehen bei Kahlf lächen oder R äumden, die zwecks Ausübung der Waldweide mit Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechten belastet sind, Zweifel, ob die

Ausübung dieser Rechte nach der Wiederbewaldung gewährleistet ist, steht dem Waldeigentümer und dem Nutzungsberechtigten das Recht zu, bei der Behörde ein Feststellungsverfahren zu beantragen. Die Behörde hat hierüber mit Bescheid zu entscheiden; vor dessen Erlassung hat sie das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen.

(10) Soweit der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt und eine Ausnahmebewilligung nach § 81 Absatz 1 lit. b erteilt wurde, hat der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige Wiederbewaldung der Trassenfläche zu sorgen.

§ 16 – WALDVERWÜSTUNG

1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet, b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,

c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder

d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäßen Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

5) (Verfassungsbestimmung) Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesem kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung zu.

6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und insbesondere der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, im Internet zu veröffentlichen.

7) Dieser Bericht ist bis zum 1. September jedes Folgejahres dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen

Wildschäden auf

LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

ORIENTIERUNGSHILFE ZUR BEWERTUNG VON SCHWARZWILDSCHÄDEN AUF GRÜNLAND

Die Entschädigung von Jagd- und Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist im § 66 oberösterreichischen Jagdgesetz geregelt. Für die Ermittlung des Schadens an geschädigten Kulturen kann folgender Bewertungsvorgang vorgeschlagen werden:

1. Bestimmung des Ertrages der Fruchtart: Der Ertrag ist in Abhängigkeit von den natürlichen Produktionsbedingungen einer Gegend zu bestimmen. Wiesenflächen besitzen mehrere Nutzungszeiten und damit unterschiedliche Ertragsanteile. Diese können sich bei einer zweischnittigen Wiese mit Nachweide beispielsweise wie folgt verteilen: Erster Aufwuchs = 45 Prozent Zweiter Aufwuchs = 35 Prozent Dritter Aufwuchs = 20 Prozent Insgesamt = 100 Prozent

2. Ermittlung des Marktpreises des handelsfähigen Erntegutes: Marktpreise können beim einschlägigen Handel, aus Fachzeitschriften et cetera erhoben werden. Falls es zu keinen größeren Kahlstellen im Schadbereich kommt, sind Ausgleichszahlungen (zum Beispiel Kulturpflanzen Flächenzahlung) nicht als Entgang zu rechnen.

3. Bestimmung des Geldrohertrages der Kulturart je Hektar: Geldrohertrag je ha = Ertrag je ha in kg * Marktpreis in €

4. Bestimmung des Schädigungsgrades in Prozent: Der Schädigungsgrad kann im Wege einer Schätzung (optischer Eindruck) bestimmt oder durch Auszählung (zum Beispiel Ausfallspflanzen bei Mais) beziehungsweise Abwiegen des Ertrages (zum Beispiel Probeflächen) ermittelt werden. Auf das Regenerationsvermögen bestimmter Kulturen (zum Beispiel Sojabohne, Körnererbsen) ist allenfalls Bedacht zu nehmen.

5. Schadensberechnung je Quadratmeter (Geldrohertrag je ha) / (10.000 m²) * Schädigungsprozentsatz. Sollten Grundeigentümer ohne Verschulden bei Schadflächen beziehungsweise im Rahmen deren Rekultivierung Förderungen (KPF, ÖPUL, Grundwasser 2000 et cetera) verlieren, so sind diese Nachteile abzugelten. Für Auskünfte stehen Fachleute der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich beziehungsweise der Bezirksbauernkammern gerne zur Verfügung.

EMPFEHLUNG DER LANDWIRTSCHAFTS- KAMMER OBERÖSTERREICH ZUR BEWERTUNG VON VERBISSSCHÄDEN IN SOJAKULTUREN

Der Sojaanbau spielt in Oberösterreich schon lange keine Nebenrolle mehr und ist vor allem auf den guten Böden des Landes ein Teil vieler Fruchtfolgen in der heimischen Landwirtschaft. Mit rund 20.000 Hektar Anbaufläche ist der Soja viertwichtigste Frucht in unserem Bundesland. Der Soja weist aufgrund seiner Schmackhaftigkeit eine hohe Anziehungskraft auf heimische Wildtiere aus.



Ob kurz nach dem Anbau, während der Keimung oder auch als größere Pflanze, wird er nicht nur von Hase und Rehwild immer wieder geschädigt, sondern ebenso von diversen Vogelarten die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Schäden die durch jagdbares Wild verursacht werden, müssen nach dem Jagdrecht abgegolten werden. Wie bei jedem anderen Wildschaden haftet dafür der jeweilige Jagdausübungsberechtigte beziehungsweise die Pächtergesellschaft. Derzeit gibt es für die Bewertung von Wildschäden in Sojakulturen eine Empfehlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich.

Wie sollte man einen Schaden aufnehmen?

Um einen Schaden zu bestimmen eignen sich am besten Zäune. Zäune die verdeutlichen was mit, beziehungsweise ohne Wildeinfluss auf dem gegenständlichen Feld wächst. Es empfiehlt sich je Schlag (bis 5 ha) mindestens 3, die mindestens 2 Quadratmeter groß sind. Ob mehr Zäune pro Hektar notwendig sind, ist von der Homogenität des Bodens und des Bestandes abhängig. In Mulden oder an Unterhängen kann zum Teil mit einer Nährstoffakkumulation gerechnet werden beziehungsweise kann die Wasserversorgung günstiger sein, wodurch es zu einem besseren Wachstum kommt. Diese Flächen sind aber meist wenig repräsentativ, um eine Gesamtaussage über die Ertragskraft des Feldes treffen zu können. Umgekehrt sind es schlechtere Teile der Ackerfläche genauso wenig. Um den richtigen Standort für einen Kontrollzaun zu finden, wird empfohlen, einen Blick auf www.bodenkarte.at zu werfen. Diese Bodenkarte ermöglicht jedem Landwirt eine grobe Abschätzung der unterschiedlichen Bodentypen. Die gewonnene Information kann den Standort der Zäune beeinflussen. Vorgewende oder Fahrspuren sind ebenso wenig geeignete Standorte. Sollte jedoch aufgrund dessen, dass das Vorgewende eine Randlinie ist, bevorzugt Verbiss an diesem Standort stattfinden, sollte auch hier ein Zaun aufgestellt werden, da der Ertrag am Vorgewende nicht mit dem Großteil der Ackerfläche vergleichbar ist. Die Zäune sollten leicht transportabel sein, so dass sie bei einer Kulturbehandlung, entfernt und unmittelbar nach der Behandlung wieder aufgestellt werden können.

Zäune sollten, wenn möglich, sofort nach der Aussaat aufgestellt werden. Es ist wichtig, dass die Kulturführung innerhalb und außerhalb der Zäune absolut ident durchgeführt wird, damit die Erträge nur durch einen Wildeinfluss unterschiedlich sein können. Die Zäune sollten in ihrer Beschaffenheit annähernd ähnliche Lichtverhältnisse schaffen, um auch in diesem Punkt eine Vergleichbarkeit zu haben.

Was ist die beste Hintanhaltung von Schäden?

Um zu wissen, welche Methode zur Hintanhaltung von Schäden gewählt werden muss, sollte durch die Jägerschaft eine Aufnahme geschehen, welche Wildart den Schaden verursacht hat. Die meist getroffene Aussage ist, dass der Hase die höchsten Schäden verursacht. Dies hängt damit zusammen, dass der Hase durch die Jägerschaft wie durch die Landwirte am häufigsten auf den Flächen angetroffen und beobachtet wird. Das Rehwild hingegen, was seine Aktivität vielerorts erst in der Nacht vollkommen entfaltet, wird dabei vergessen. Das Rehwild, was einen völlig anderen Äsungsrythmus und einen deutlich höheren täglichen Äsungsbedarf hat, kann ebenso in wenigen Stunden Schaden anrichten. Wildkameraaufnahmen spielen eine wesentliche Rolle,

um zu sehen, welche Wildart sich bevorzugt auf den gegenständlichen Flächen aufhält. Die Ermittlung des Schadensverursachers, ist aber primär die Angelegenheit der Jägerschaft. Für eine Schadensabgeltung nach dem Jagdgesetz ist völlig irrelevant ob der Schaden durch Reh oder Hase verursacht wurde, da beide Arten dem Jagdrecht unterliegen und somit eine Schadenerstattungspflicht aus dem Jagdgesetz hervorgeht.

Gemeinsam geht es besser

Zäune zu errichten, um einen Schaden nachzuweisen ist die Angelegenheit des Landwirtes, die Ermittlung des Schadensverursachers, die der Jägerschaft. Wenn also künftig Schäden auftreten, dann sollte gemeinsam beim Aufstellen der Zäune ein unterstützendes Kameramonitoring und/oder zusätzlich nicht hasendichte Zäune aufgestellt werden, um bei der Hintanhaltung von Schäden auch die geeignete Maßnahme zu finden. Streich- und Verstärkungsmittel, wie sie oft angeboten werden, verlieren in der Regel nach 14 Tagen ihre Wirkung und müssen aufwendig erneuert werden. Eine funktionierende Wildkontrolle mit der Büchse beziehungsweise der Flinte ist oft zielführender. Ausgleichmaßnahmen wie Brachflächen oder ähnliches sollten zusätzlich angedacht werden.

Leitfaden zur Bewertung von Wildschäden an Soja durch jagdbares Wild

Bei der Bewertung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen lässt sich der Wert des entstandenen Schadens meist erst zum Zeitpunkt der Ernte bemessen. Es ist aber notwendig, den Schaden innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Anschließend muss eine Einigung darüber getroffen werden, wie die Ermittlung des Ertragsausfalles objektiv festgestellt werden kann. Das Ermittlungsverfahren muss von beide Seiten akzeptiert werden. Wird die Einigung von Seiten der Jagd nicht unterzeichnet, ist der Schaden bei der Wildschadenskommission zu melden bzw. ein Schlichtungsverfahren in die Wege zu leiten. Im Anschluss sind die beiden Möglichkeiten zur Ermittlung des Ertragsausfalles bei Soja auf Grund der Schädigung durch jagdbares Wild näher erläutert.

! Hinweis

Es sind jedenfalls alle Arbeitsschritte und die Vorgehensweise genau zu dokumentieren! Gesprächsnotizen, e-mail oder sms Verkehr sowie Fotodokumentation der Fläche bzw. auch der mitwirkenden Personen sind im Streitfall von großer Bedeutung.

1. Gesetzliche Bestimmung zu Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen (OÖ Jagdgesetz 2024):

§ 63 - Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagd ausübende Berechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

Anmerkung: Hinweise auf jagdbares Wild als Verursacher des Schadens sollten dokumentiert werden.

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagd ausübenden Berechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Wildschaden verloren.

§ 66 - Schadensermittlung

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, hat die oder der Jagd ausübende Berechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

§ 67 - Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagd ausübenden Berechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren bzw. dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist.

§ 68 - Schlichtungsverfahren

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagd ausübenden Berechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

2. Ermittlung des Ertragsausfalls:

Variante A: Möglichkeit der Schadensfeststellung – Referenz Ertragslage

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus der mittleren Einschätzung der Ertragslage des Standortes (in t/ha) für Sojabohne laut Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland – 8. Auflage.

Ertragslagen Soja:

niedrig	mittel	hoch 1	hoch 2	hoch 3
1,5 t/ha	2,5 t/ha	3,5 t/ha	4,5 t/ha	5 t/ha

Die Ertragslagen hoch 1 bis hoch 3 ergeben sich laut Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz aus den korrelierenden Ertragswerte für die Kulturart Sonnenblume. Die Einordnung in die jeweilige Ertragslage ist vom Landwirt plausibel anhand von betrieblichen Aufzeichnungen nachzuweisen. Im Fall des erstmaligen Anbaus von Sojabohnen kann auf die betrieblichen Aufzeichnungen von Körnermais als Referenzfrucht für die Ertragslage ausgewichen werden.

Variante B: Möglichkeit der Schadensfeststellung – Referenz Kontrollzäune

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus Durchschnittswerten von Stichproben, die durch eine Zäunung (Hasendicht) von Wildeinfluss geschützt werden.

Die Kontrollzäune sind nach einem einheitlichen Muster zu setzen. Die Stichprobenfläche sollte mind. 1m² betragen. Die Zäunung sollte ca. 2m² umschließen um Seitenverbiss auszuschließen. Die Mindestanzahl an nachfolgend angeführten Kontrollzäunen, abhängig von der Schlaggröße, muss erfüllt werden. Bei hoher Heterogenität des Feldes ist die Anzahl der Kontrollzäune zu erhöhen. Die Kontrollzäune sind möglichst rasch nach dem Anbau aufzustellen, um eventuellen Keimlingsverbiss nachweisen zu können. Werden die Kontrollzäune erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt, soll dies an Stellen ohne oder mit sehr geringem Wildeinfluss vorgenommen werden.

Mindestanzahl Kontrollzäune/Stichproben:

- min. 3 Kontrollzäune bis 5 ha (Schlaggröße)
- min. 4 Kontrollzäune bei 5 – 10 ha (Schlaggröße)
- min. 5 Kontrollzäune bis 10 – 15 ha (Schlaggröße)
- min. 6 Kontrollzäune bis 15 – 20 ha (Schlaggröße)

Abschläge für die Erträge aus den Kontrollzäunen für Vorgewende, Fahrgassen, sonstige Randeffekte, Inhomogenität des Schlages, Umwelteinflüsse, Ernteverluste oder Druschverluste sind zu vereinbaren. Die Abschläge liegen, basierend auf Erfahrungen aus Exaktversuchen mit Kleinparzellen, zwischen 10% und 20% (bis zu 25%). Die Ertragsmessung erfolgt über das Abzupfen aller vorhandenen Sojähülsen innerhalb der Stichprobe. Die Körner werden anschließend von den Hülsen getrennt und abgewogen. Falls ein gravierender Unterschied in der Feuchte besteht, ist auch die Feuchtedifferenz zu berücksichtigen.

3. Entschädigungszahlung

Laut § 66 (OÖ Jagdgesetz 2024) ist zur Schadensermittlung der ortsübliche Marktpreis als Grundlage heranzuziehen. Als Preisgrundlage dienen die tatsächlichen Konditionen der Vermarktung des Erntegutes. Diese sind vom Landwirt mit den erforderlichen Dokumenten (Vertrag Vorkontrakt, Lieferschiene, Wiegeschein, usw.) zu belegen. Wurde ein Vorkontrakt abgeschlossen und konnte dieser nicht erfüllt werden, so ist die Entschädigung der Kontraktpreis heranzuziehen. Darüberhinausgehende Verkäufe sind mit den tatsächlichen Verkaufspreisen zum Zeitpunkt der Ernte zu bewerten. Wird das Erntegut als Futtermittel verwendet, so ist der Zukaufris zum Zeitpunkt der Ernte als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

4. Empfehlungen zum Schutz der Kultur und zur Prävention von Schäden:

- Zeitlich möglichst optimal anbauen (bei höherer Bodentemperatur wächst die Frucht schneller in die Höhe)
- Attraktive Begrünung zwischen Einstand und Feldstück anbauen (Pufferwirkung)
- Große Anbauflächen bilden (Verdünnungseffekt)
- Drillsaaten sind aufgrund des erschwerten Durchwechselns unanfälliger
- Saatbeet bereits im Vorjahr optimal vorbereiten (keine Verdichtung, grobe Unebenheiten vermeiden um möglichst niedrig dreschen zu können)
- nicht unmittelbar angrenzend an Wald oder sonstige Einstandsflächen säen

- Wildvergrämungsmittel (Akustische und optische Vergrämungsmittel)
 - Im Handel erhältlich
 - In div. Jagdkatalogen
- Verbisschutzmittel Trico für Rehwild (hält ca. 2-3 Wochen) vor allem in Waldnähe einsetzen
- Verbisschutzmittel für Hasen
 - 2 l Wuxal Amino (+ 3 l Trico) / ha
 - Aktuell wird in NÖ Schwefeldünger als Vergrämungsmittel getestet
- Vergrämung während der kritischen Jugendphase (Verbissbeliebtheit lässt mit dem Wachstum der behaarten Blätter beim Feldhasen nach)
- Rechtzeitige Info an den Jagd ausübungsberechtigten (hohe Hasenbesätze auf diesen Flächen sollten im Vorjahr großräumig bei den Treibjagden bejagt werden).



Leitfaden zur Bewertung von Wildschäden an Soja durch jagdbares Wild
www.ooe.lko.at



Vereinbarung über einen Wildschaden an Soja
www.ooe.lko.at

Wildschäden auf

FORSTWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

Auf Waldflächen ist immer ein gewisser Einfluss durch Wildtierarten gegeben. Je nach Intensität, aber auch Schadanfälligkeit einzelner Baumarten beziehungsweise der vorherrschenden Bewirtschaftungsform, kann aus dem Einfluss ein Schaden entstehen. Liegt nachweislich ein Wildschaden vor, so steht dem betroffenen Grundeigentümer eine entsprechende Schadenersatzleistung zu. Für dessen Beurteilung und Bewertung ist die von der oberösterreichischen Landesregierung herausgegebene Richtlinie zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden oder der Richtlinie zur Bewertung von Schälgeschäden an Fichte heranzuziehen.

Richtlinie zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden

ANWENDUNGSBEREICH DER DER VERBISS- UND FEGESCHÄDENRICHTLINIE

Der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf die Beurteilung und Bewertung von Einzelstamm- und Bestandesschäden im Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag. Für deren objektive Beurteilung muss vom Waldeigentümer ein realistisches Verjüngungsziel definiert werden und die Verjüngungsnotwendigkeit beziehungsweise Verjüngungszweckmäßigkeit der Fläche eindeutig gegeben sein. Für Holzlagerplätze oder Rückewege, auf denen sich zwischenzeitlich eine Naturverjüngung eingestellt hat, können daher keine Wildschadenersatzansprüche gestellt werden. Ähnliches trifft auch für Durchforstungsbestände im Altersklassenwald zu. Die im Zuge einer Vornutzung aufkommende Naturverjüngung geht aufgrund des Kronenschlusses und des damit einhergehenden Lichtmangels weitestgehend zurück.

Darüberhinausgehende Schäden oder aber auch Wildschäden in forstlichen Spezialkulturen werden durch die Richtlinie zur Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden nicht erfasst. In solchen Fällen empfiehlt es sich, eine gesonderte Bewertung durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

NORMALPFLANZENZAHL ALS BEURTEILUNGSGRUNDLAGE

Die Anzahl der zu entschädigenden Pflanzenzahlen hängt von der jeweiligen Normalpflanzenzahl ab. Unter der Normalpflanzenzahl (Mindestpflanzenzahl) versteht man die in Abhängigkeit von der Baumart und der Standortsgüte mindestens notwendige Pflanzenzahl zur erfolgreichen Begründung eines Bestandes. Nicht jede verbissene oder gefegte Pflanze ist daher automatisch als Schaden zu werten. Bei der Beurteilung eines Wildschadens bedarf es somit stets eines Soll-Ist-Vergleichs. Erst wenn das definierte Verjüngungsziel und die in der Richtlinie festgelegte Mindestpflanzenzahl (Normalpflanzenzahl) an unverbissenen Pflanzen durch Wildeinfluss unterschritten werden, liegt ein schadenersatzpflichtiger Wildschaden vor.

Für Tanne zum Beispiel beträgt die Normalpflanzenzahl bei einer mittleren Standortsgüte 3.000 Stück pro Hektar. Erreicht die Zahl der geschädigten Pflanzen diesen Richtwert, stehen dem Waldbesitzer 100 % Entschädigung für Ertragsausfall zu. Wurden mehr Pflanzen geschädigt, dann muss dieser Überschuss bei der weiteren Bewertung unberücksichtigt bleiben.

SCHADENSERMITTLUNG ÜBER STICHPROBEN ODER VOLLAUFNAHME

Das Bewertungsverfahren berücksichtigt die Summe der Schäden, die an den Einzelpflanzen in Abhängigkeit von Wuchsalter und Standortsgüte entstanden sind. Für die Auswertung ist daher eine nach Baumarten und Schädigungsgrad gegliederte Aufnahme erforderlich. Je nach Situation kann dies durch eine Vollaufnahme (bei Flächen bis rund 1.000 Quadratmeter) oder eine stichprobenweise Auszählung erfolgen. Die Anzahl der Stichprobenflächen aber auch die für den Soll-Ist-Vergleich notwendige Normalpflanzenzahl ist immer von der Größe der Schadfläche abhängig. Zu Beginn der Aufnahmen ist daher eine eindeutige Abgrenzung der Schadfläche vorzunehmen.

Ausführlichere Hinweise zur Schadensermittlung sind in der Richtlinie „Bewertung von Verbiss und Fegeschäden im Wald“ nachzulesen.

ABGELTUNG DER VERHINDERUNG DER NATURVERJÜNGUNG

Werden Keimlinge immer wieder abgeäst, kommt es zur Verhinderung einer möglichen Naturverjüngung. Für einen eindeutigen Nachweis sind in einem verjüngungsnotwendigen Bestand kleine Kontrollzäune zu errichten. Je Hektar Schadfläche müssen mindestens drei repräsentative Kontrollzäune aufgestellt werden. Hat sich dann innerhalb des Zaunes eine waldbaulich ausreichende Verjüngung eingestellt, außerhalb des Zaunes jedoch nicht, kann von einer Verhinderung der Naturverjüngung gesprochen werden. Eine Geltendmachung des Schadens kann jeweils nur einmal innerhalb eines Jahres (Vegetationsperiode) erfolgen.

Wird auf Naturverjüngung abgezielt, so empfiehlt es sich, schon von Beginn an entsprechende Kontrollzäune zu errichten und die darin aufkommende Verjüngung sowie deren Entwicklung im angrenzenden Nahbereich des Zaunes laufend zu beobachten.

Hinweis



Richtlinien zur Bewertung, aktuelle Richtwerte und Berechnungshilfe

Hinweis

Die Wildschadensbewertung kann durch die Abteilung Forst und Bioenergie der Landwirtschaftskammer Oberösterreich durchgeführt werden. Wichtig bei Feststellung eines Wildschadens ist die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Anmeldung beziehungsweise Geltendmachung eines Wildschadens gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten. (Siehe § 67 und 68 OÖ Jagdgesetz; Seite 47 und 48)

Leistungsdaten für Wildschutzmaßnahmen im Wald

ZEITAUFWAND FÜR VERBISS/FEGESCHUTZ

Quelle: Forst-Jahrbuch 2024

Pflege des Jungwaldes – Arbeitsmethoden, Betriebsmittel und Zeitaufwand

Arbeitsbezeichnung	Methode	Einheit	Mensch	Maschine
Einzelschutz				
Spritzen	Einzelarbeit mit Rückenspritze	1 Hektar	6 – 14 Stunden	6 – 14 Stunden
Streichen	Einzelarbeit mit Handgerät	1 Hektar	10 – 20 Stunden	10 – 20 Stunden
Fegespirale	Einzelarbeit	100 Stück	3 Stunden	
chemischer Schutz	Einzelarbeit	100 Stück	0,5 Stunden	
Drahtkorb	2 Mann	100 Stück	8 Stunden	
Flächenschutz				
Zaun (2,0 m)	3 Mann	100 Laufmeter	12 – 20 Stunden	
Zaun (1,5 m)	2 Mann	100 Laufmeter	6 – 10 Stunden	
Zaunabbau	2-3 Mann	100 Laufmeter	4 Stunden	
Schälenschutz (Wickel, 5 x 25 cm)	Einzelarbeit	100 Stämme	6,6 Stunden	
Schälenschutz (chemisch)	Einzelarbeit	100 Stämme	8,8 Stunden	

WILDSCHADENSPROBLEME VERMEIDEN

Die Abschussplanverordnung schreibt vor, dass für die Abschussplanung das Verhältnis des Vegetationszustandes innerhalb und außerhalb der Vergleichsflächen sowie der Verbissgrad auf den sonstigen Weiserflächen zu beurteilen ist. Nachhaltige I-er Jagden werden nur alle drei Jahre begangen. Im Jahr 2024 wurden 401 Jagden beziehungsweise 46 Prozent als solche eingestuft und nicht begangen. Zählt man diese und die aufgrund der Begehungen der Vergleichs- und Weiserflächen beurteilten Jagden zusammen, so gibt es in 93 Prozent aller Jagdgebiete keine wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen und künstlichen Waldverjüngung, sowie der übrigen Vegetation durch Wildverbiss.

Für viele Kleinwaldbesitzer führen Schäden durch das Wild zu großen Problemen bei der Waldbewirtschaftung.

Die Schäden treten vor allem auf in Form von

- Zuwachsverlusten durch Verbiss der Terminaltriebe
- Ausfall von Jungpflanzen durch Verbiss oder Verfegen. Besonders gefährdet sind dabei die Mischbaumarten Tanne, Lärche, Douglasie, Buche und andere Laubbaumarten
- verlängerten Pflegezeiträumen für Kulturen
- Baumartenentmischung aufgrund des selektiven Verbisses
- Schältschäden
- Veränderung der Artenzusammensetzung (meistens Verminderung der Artenzahl)

BEITRÄGE DER GRUNDBESITZER UND JÄGERSCHAFT ZUR WILDSCHADENSVERMEIDUNG

Der Waldbesitzer und Landwirt hat folgende Möglichkeiten, einen Beitrag zur Wildschadensvermeidung zu leisten:

- Anlage von Landschaftselementen (zum Beispiel Hecken) und Wildäsungsflächen gemeinsam mit der Jägerschaft zur Entschärfung des Verbissdruckes (Rehwild sollte im Winter auf den Feldern bleiben und somit den Wald entlasten)
- Die Winterschlagerung speziell von Tannen und Laubholz bringt zusätzlich Äsung. Die Nadeln des Wipfelbereichs sind bekömmlicher für das Reh; gibt es dazu noch Misteln, werden diese von Rehen besonders gern genommen.
- In reinen Nadelwäldern ist der Anteil an krautiger Vegetation gering. Die Beimischung von Laubholz kann das Aufkommen von Krautvegetation längerfristig

fördern und das Wild in gewisse Gebiete lenken.

- Standraumregulierung und Durchforstung kann nicht früh genug einsetzen. Dabei sollten Pionierhölzer nicht einfach generell entfernt werden, denn damit geht viel Verbissangebot und die Möglichkeiten zum Fegen verloren. Auch das Belassen von Sträuchern und Füllhölzern bei Kulturpflegemaßnahmen beziehungsweise deren Förderung ist ein wertvoller Beitrag zur Entlastung der Forstpflanzen. Also nur herausnehmen, wo unmittelbare Konkurrenz gegeben ist.
- Wildtierfreundliche Waldränder enden nicht abrupt, sondern sie sind durch einen Strauchgürtel und Krautsaum mit der Freifläche verbunden. Der Strauchgürtel soll stufig aufgebaut und rund 15 Meter breit sein.

Beiträge der Jägerschaft zur Wildschadensvermeidung und zeitgemäße, an die Situation angepasste Jagdmethoden und Jagdstrategien sind nicht Inhalt dieser Broschüre. Diese können unter anderem im Internet auf der Seite des Forst-Jagd-Dialoges nachgelesen werden. (siehe Seite 97)



ZUSAMMEARBEIT VON GRUNDBESITZERN UND JÄGERN

Vielerorts kommen Grundbesitzer beziehungsweise deren Vertreter (Gemeindejagdvorstand) und Jäger nur bei den jährlichen Begehungen der Vergleichs- und Weiserflächen und eventuell bei einem Jahresabschluss zusammen.

Die folgenden Praxisbeispiele können die Zusammenarbeit zwischen Jagdgenossen und Jägern im Jahresverlauf bereichern und zu einem entsprechenden Miteinander beitragen:

- Regelmäßige „Revierbesprechungen“ zwischen Gemeindejagdvorstand und Jägern.
- Inhalte solcher Besprechungen können waldbauliche und jagdliche Ziele sowie Maßnahmen sein.

Strategien zur Minderung von

SCHWARZ- WILDSCHÄDEN

- Regelmäßige gemeinsame Revier- und Waldbegehungen von Gemeindejagdvorstand, interessierten Waldbesitzern und Jägern. Sie dienen zum Austausch und zur gegenseitigen Information über waldbauliche und jagdliche Ziele. Ebenso belegen solche Begehungen den realen Stand waldbaulicher und jagdlicher Maßnahmen.
- Gemeinsam organisierte und durchgeführte Bewegungsjagden in deren Verlauf interessierte Jagdgenossen praktisch mit eingebunden werden (Treiber/Ansteller et cetera). Dadurch erhalten sie Einblicke in den Wildbestand und in den praktischen Jagdbetrieb. Darüber hinaus vermitteln sie ein gemeinsames „Jagderlebnis“.
- Exkursionen in andere Reviere. Sie dienen zur „Horizontenerweiterung“ und geben Einblicke und Vergleichsmöglichkeiten in die Arbeit anderer Jagdgenossenschaften.
- Fortbildungsveranstaltungen zu waldbaulichen und jagdlichen Themen führen zu einem beidseitigen fachgerechten Informationsstand, sind Hilfestellungen zur Bearbeitung möglicher Missstände und motivieren zur gemeinsamen Weiterarbeit.

Zielführend ist, wenn sich Personen für die Durchführung solcher Angebote und Maßnahmen annehmen.

Auch in OÖ nehmen die Wildschweinschäden wenn auch mit jährlichen Schwankungen zu.

Vom Land OÖ, dem Landesjagdverband OÖ und der Landwirtschaftskammer OÖ wurden daher gemeinsam Strategien zur Schadensminderung ausgearbeitet.



Bei Problemen oder vorsorglich soll das Thema Schwarzwild bei der Jagdverpachtung berücksichtigt werden.

Die Broschüre kann bei der Landwirtschaftskammer OÖ bestellt werden (Broschüren Land- und Forstwirtschaft | LK Oberösterreich) und ist auf der Homepage von Land OÖ, OÖ Landesjagdverband und Landwirtschaftskammer OÖ nachzulesen.

**Strategie zur Minderung von
Schwarzwildschäden**



REHWILD FÜTTERUNG

Der Winter stellt eigentlich keine Notzeit für das Wild dar. Vor allem Wildbiologen weisen darauf hin, dass Wildtiere an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst sind und auf Fütterung grundsätzlich nicht angewiesen sind. Im Urwald können sie ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Jedoch muss den Wildtieren auch hierbei die freie Wahl des Überwinterungsortes überlassen werden können. Barrieren wie Zäune entlang von Straßen oder menschliche Siedlungen verhindern oft die freie Wahl des Überwinterungsortes.

! Hinweis

gesetzliche Regelung siehe Seite 38

Rehwild und Rotwild müssen jedoch in ihrer Standortwahl und ihrem Überwinterungsverhalten deutlich unterschieden werden. Rotwild agiert oft raumgreifender und es bedarf großräumiger Konzepte (meist über Jagdgebietsgrenzen hinaus) für eine möglichst schadfreie Überwinterung. Bei Rehwild und Rotwild zeigt sich, dass die Tiere im Winter einen deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben. Dafür verantwortlich sind unter anderem anatomische Anpassungen wie das dichte Winterkleid, die Auskleidung des Pansens, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr.

Zweifellos nimmt die Sterblichkeit von Wildtieren unter den härteren Bedingungen des Winters zu. Betroffen sind jedoch überwiegend alte, schwache oder kranke Tiere. Der winterliche Nahrungsengpass sorgt auf diese Weise für eine natürliche Auslese und die genetische Anpassung der Tiere an ihre Umwelt. Fütterung hebt diesen natürlichen Regelmechanismus auf und führt zu einem mehr oder weniger starken Anstieg der Tierbestände.

Bevor man sich für oder gegen eine winterliche Futtevorlage für Reh- oder Rotwild entschließt, ist eine eingehende Prüfung der möglichen Vor- und Nachteile vorzunehmen. Dabei sind die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Wenn man sich für eine Fütterung entscheidet, muss über die gesamte Fütterungsperiode hinweg für alle zuziehenden Stücke eine konsequente (ununterbrochene) verlässliche Sättigungsfütterung gewährleistet werden. Zusätzlich ist auch sicherzustellen, dass die in Folge höheren Abschuss-Erfordernisse auch tatsächlich getätigt werden. Ansonsten hat die Futtevorlage eine Zunahme der Wilddichte zur Folge und steigert somit die Wildschadensgefahr.



ARGUMENTE RUND UM DIE FÜTTERUNG

Für die Winterfütterung werden viele Gründe angegeben. Besonders gerne wird sie als Ersatz für verlorenen Lebensraum gesehen. Dabei ist unbestritten, dass die Lebensräume für viele Wildtiere kleiner werden und je nach Wildart an Qualität verlieren. Aber wir dürfen dabei nicht alle Wildarten über einen Kamm scheren – es gibt Verlierer und Gewinner. Wenn man sich ganz nüchtern Strecken, Verbreitungsgebiete und Entfaltung der Rehbestände in Europa ansieht, dann gehört dieses Wild sicher nicht zu den Verlierern. Mittlerweile hat das Reh längst den Polarkreis überschritten, und wahrscheinlich gab es in der ganzen Entwicklungsgeschichte noch nie so hohe Dichten wie heute. Die Jagdstatistiken aus Deutschland und Österreich untermauern dies deutlich. Der Großteil der Rehwild-Experten ist sich inzwischen einig, dass die Fütterung nicht notwendig ist, um dieses Wild zu erhalten. In einigen Kantonen der Schweiz, in Teilen Südtirols, Österreichs oder in Slowenien zeigt man vor, dass es ohne Fütterung geht. Und die Wildschäden?



Als Begründungen und Motive **für** eine winterliche Fütterung von Rehwild werden genannt und diskutiert:

- Ausgleich für die vom Menschen verursachte Verschärfung der „Schere“ zwischen dem Äsungsangebot im Sommer- und Winterlebensraum
- Ersatz für verlorenen gegangenen Winterlebensraum (zum Beispiel durch zunehmende menschliche Störeinflüsse)
- Vermeidung von Tierleid (Tierschutzgedanke) oder der Wunsch, jagdlich bevorzugten Wildarten in kargen Zeiten „Gutes zu tun“
- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Stärke des Wildes
- Verringerung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft (nach dem Motto „was an der Fütterung aufgenommen wird, wird nicht von Wald oder Feld weggeäst“)
- Räumliche Lenkung des Wildes (Ablenken von besonders gefährdeten Kulturen); verstärkte Revierbindung und bessere Beobachtbarkeit des Wildes
- Rechtfertigung der alljährlichen Nutzung des Wildes durch Abschüsse
- Erfüllung von Erwartungen anderer Menschen in der Region (Sorge vor Anprangerung „herzloser Jäger“, zum Beispiel Medienberichte über verhungertes Wild, Erwartungsdruck von Mitjägern, Jagdnachbarn oder von tierliebenden Nichtjägern)
- Weiterführung regionaler Gewohnheiten

Als Argumente **gegen** die Fütterung von Wildtieren werden von unterschiedlichen Seiten genannt:

- Künstlicher menschlicher Eingriff in die Lebensgemeinschaft
- Füttern ist keine „moralische Verpflichtung zur Notzeit“. Diese bestünde sonst ja auch allen anderen Tierarten gegenüber, die traditioneller Weise nicht gefüttert werden
- Ausschalten der natürlichen Selektion, Erhaltung einer vermehrten Anzahl schwacher und kranker Stücke. Dadurch Erhöhung der Gesundheitsrisiken für die Wildpopulation und mögliche Beeinträchtigung der „Gesamtfitness“ einer Rehwildpopulation
- Einbringen regionsfremder Futtermittel in das Ökosystem (zum Beispiel Sesam oder Soja)
- Abhängigkeit des Wildes von der Fütterung beziehungsweise vom Menschen
- Fütterung als Revier-Egoismus, Streben nach höheren Jagdstrecken oder Trophäenmaximierung
- Erhöhtes Risiko der Krankheitsübertragung durch übermäßige Wild- und Losungskonzentration an den Futterplätzen
- Auslösung von Wildschäden zum Beispiel durch anwachsende Wildbestände, Wildkonzentrationen, falsche Fütterungsstandorte, falsche Futtermittel oder Fütterungstechnik
- Auslösen von Tierleid durch Fütterungsfehler vor allem Verdauungsstörungen, Beeinträchtigung des natürlichen Energiesparvermögens des Wildes
- Hohe Fehleranfälligkeit der Fütterung (Standort, Futtermittelart, -menge und -qualität, Fütterungstechnik, aussetzende Futtervorlage, Störeinflüsse)
- Hoher Aufwand bei erheblichen Risiken und begrenzten Erfolgsaussichten
- Fütterung bindet Geldmittel, die zum Beispiel in der Biotophege zweckmäßiger eingesetzt werden könnten
- Übertragung landwirtschaftlicher Prinzipien der Nutztierhaltung auf die Jagd
- Risiko für die Lebensmittelsicherheit des Wildbrets vor allem bei Fütterungsfehlern und Missständen
- Gefahr der Image-Verschlechterung im Hinblick auf die „Natürlichkeit“ des Wildbrets

GEEIGNETE FUTTERMittel

Natürliche Äsung ist im Winter eiweißarm, faserreich und schwer verdaulich. Die Vorlage von zu eiweißreichem oder zu leicht verdaulichem Futter kann zu Problemen führen. Diese zeigen sich entweder im vermehrtem Verbiss und Schäle, um die Nährstoffkonzentrationen in der aufgenommenen Äsung auf ein saisongerechtes Niveau zu bringen, oder in ernsthaften gesundheitlichen Schäden des Tieres. Immer wieder zeigen pathologische Untersuchungen von Rehen, dass diese jämmerlich an einer Übersäuerung des Pansens eingegangen sind.



Das richtige Futter muss artgerecht, wiederkäuergerecht und attraktiv sein. Hier gibt es kein Patentrezept für die Futterzusammensetzung. Es sollte strukturreich und mit ausreichendem Nähr- und Mineralstoffgehalt sein, zum Beispiel Klee- und Luzerneheu, Silage, Apfeltrester, Rübenschnitte (auch in Pellets). Ungeeignet sind Getreide, Sesam, Soja, Futter aus mehligem Material (feinstrukturierte Pellets). Gänzlich ungeeignet ist minderwertiges oder verdorbenes Futter

STANDORT DER FÜTTERUNG

Der Standort einer Rehwildfütterung hat nicht nur Einfluss auf die Akzeptanz durch das Rehwild, sondern kann auch wildschadensauslösend oder krankheitsfördernd wirken. Fütterungen dürfen nicht in der Nähe von verbissgefährdeten Aufforstungen beziehungsweise an verjüngungsnotwendigen Kulturen stehen (§ 47 (5) OÖ Jagdgesetz). Es sollten genug Futtertröge an einem Standort angeboten werden, da vor allem die schwächeren Stücke meist von der Fütterung abgedrängt werden und dann ihren Hunger durch Verbeißen stillen müssen. Dies ist vor allem dann fatal, wenn im Wald keine Verbisshölzer wie Brombeere, Eberesche oder ähnliches vorhanden sind.

Weiters darf die Fütterung nie leer werden! Ein Tag ohne Futtermittel bedeutet, dass sich die an den Standort gewohnten Rehe natürliche Nahrung in der Umgebung suchen müssen. In Gebieten mit geringem Waldanteil sollen die Fütterungen außerhalb in ruhigen Lagen auf den Agrarflächen oder Winterbegrünungsflächen positioniert werden. Damit wird das Wild aus dem Wald gelenkt.

Fütterungen zählen nun seit dem Jagdgesetz 2024 generell nicht mehr zu den jagdlichen Einrichtungen. Daher besteht im generellen keine Duldungspflicht laut § 49 des oberösterreichischen Jagdgesetzes. Wichtig ist dabei zu beachten, dass Notzeitfütterungen, welche für eine durch die Behörde verordneten Notzeit vorgesehen sind sehr wohl zu dulden sind, jedoch nur auf die Dauer der Notzeit.

FÜTTERUNGSDAUER

Beim Rehwild kann eine Fütterungsperiode von Oktober/November bis in den April – abhängig von den regionalen Verhältnissen – empfohlen werden. Eine Rehwildfütterung außerhalb dieses Zeitraumes ist jedenfalls abzulehnen und gesetzlich beim Rehwild und beim Rotwild von 16. Mai bis 15. Oktober überhaupt verboten.

Für den gesetzlichen Auftrag des Erhalts eines Wildbestands bedarf es in der Regel unter im Flachland vorherrschenden klimatischen Gegebenheiten keiner Winterfütterung von Rehwild. Weder um die Tiere gesund und schon gar nicht um die Art zu erhalten. Rehe überleben problemlos selbst in klimatisch extremsten Gebieten.

Abschließend sei noch gesagt, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes (Waldrandgestaltungen, Hecken, Wildwiesen, Wildäcker, Winterbegrünungen und Stilllegungsflächen) viel wertvoller sind, als zahlreiche Fütterungen anzulegen. Zudem wird der potentielle Lebensraum in den vegetationsarmen Zeiten (Winter, Ernte und Mahd großer Flächen) größer und wertvoller und kann somit mehr Wild – auch andere Arten – aufnehmen.

Die **Nachteile einer Winterfütterung** sind in der Regel erheblich größer als gelegentliche Vorteile.

Hespeler, 2007



! Hinweis

Zum Schluss: Füttern wollen heißt konsequenterweise auch schießen müssen!



INFORMATIONEN ZU GRUNDEIGENTUM UND JAGD

Mariazeller-Erklärung

der Repräsentanten der Forstwirtschaft und der Jagdverbände in Österreich

Am 1. August 2012 unterzeichneten hochrangige Repräsentanten der Forstwirtschaft und der Landesjagdverbände Österreichs die Mariazeller-Erklärung. Sie soll „Startschuss“ für Maßnahmen sein, um regional angespannte Wald-Wild Konflikte zu lösen. Als Basis für einen ergebnisverbindlichen Dialog soll die Erklärung rasch zu konkreten Maßnahmen mit zeitnahen Umsetzungen und Evaluierungen führen. Diese Vereinbarung verdeutlicht, dass der Weg zu ausgeglichenen „wald- und wildökologischen Verhältnissen“ nur gemeinsam mit vereinten Kräften auf allen Ebenen – lokal wie bundesländerweit – mit der gebotenen Dringlichkeit zu beschreiten ist. Seit der Veröffentlichung der Erklärung wurden jedes Jahr „Bilanzen“ über erreichtes vorgelegt.

Die aktuellen Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) und des Wildeinfluss-Monitorings (WEM) nehmen die Verantwortlichen zum Anlass für fachlich fundierte Diskussionen über „Wald&Wild“ beziehungsweise „Forst&Jagd“. Für die Lösung der anstehenden Probleme im Bereich dieser Themenstellungen werden die Inhalte der vorliegenden Erklärung gemeinsam getragen und als richtungsweisend betrachtet.



PRINZIPIEN

- Jagd ist mit Grund und Boden untrennbar verbunden – die Jagd wird im Rahmen des unverrückbaren föderalen revierbezogenen Jagdsystems ausgeübt.
- Die Bewirtschaftungsrechte und die damit verbundene Verantwortung der Grundeigentümer sind unantastbar.
- Wildtiere sind integraler Teil der Waldökosysteme. Wir bekennen uns vorbehaltlos zur multifunktionalen Waldwirtschaft mit ausgewogenen Lebensraumbedingungen.
- ÖWI und WEM liefern Ergebnisse, die außer Streit stehen. Ihre Interpretation und die Vereinbarung adäquater Lösungsstrategien haben gemeinsam mit Augenmaß und Realitätsnähe auf allen Ebenen zu erfolgen.
- Die Wissenschaft hat hierbei und auch bei weiteren Methodenentwicklungen entsprechend Hilfestellung zu geben. Die Eigenverantwortung der Jägerschaft ist unbestritten und weiter zu forcieren. Der Ausbildung und Einstellung der österreichischen Jäger im Hinblick auf die Wald-Wild-Zusammenhänge ist weiterhin höchster Stellenwert einzuräumen. Notwendige jagdrechtliche Rahmenbedingungen in den Ländern sind anzustreben und bestmöglich umzusetzen. Jagd ist mit Grund und Boden untrennbar verbunden - die Jagd wird im Rahmen des unverrückbaren föderalen revierbezogenen Jagdsystems ausgeübt.

ZIELE

- Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll grundsätzlich dem natürlichen Potential entsprechend erfolgen können.
- Die Wildstände sollen derart gestaltet sein, dass Schutzmaßnahmen nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen.
- Weitere Verschlechterungen der Wildlebensräume und weitere Beeinträchtigungen des Wildes und seiner Lebensweise durch Dritte sind hintanzuhalten.
- Die Regulierung der Schalenwildbestände ist die vorrangige Aufgabe der nahen Zukunft. Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte sind in gleichem Maße aufgerufen, entsprechende Maßnahmen auf allen Ebenen im Rahmen eines ergebnisverbindlichen Dialogs zu setzen, um diese Ziele zu erreichen.

WALD–WILD–ÖKOLOGIE-PREIS

In Oberösterreich gibt es eine Reihe von Jagden, in denen vorbildlich zum Wohle von Wald, Wild und schlussendlich auch der Grundeigentümer gejagt wird. Seit dem Jahr 2000 holt die Landwirtschaftskammer Oberösterreich solche Jagden vor den Vorhang, indem sie diese mit dem Wald-Wild-Ökologiepreis auszeichnet.

NOMINIERUNG

Die Nominierung der Jagden erfolgte bisher durch Vorschläge der Bezirksbauernkammern in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksjägermeister und dem Leiter der Bezirksforstinspektion beziehungsweise durch Ausschreibung an die Gemeindejagdvorstände.



VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSZEICHNUNG IST DIE ERFÜLLUNG FOLGENDER KRITERIEN

Der Waldzustand muss den Zielen der Abschussplanverordnung entsprechen. Demnach müssen im gesamten Jagdgebiet die für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten ohne Zaunschütz aufkommen können. Eine mehrmalige Beurteilung der Jagd in der Stufe I ist obligatorisch. Die Durchführung von ökologischen Maßnahmen, wie zum Beispiel Heckenpflanzungen ist förderlich.

Eine Unterstützung der Waldbesitzer bei Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Einzelschutz von seltenen Baumarten sollte gewährleistet sein. Eine Berücksichtigung allfälliger Forderungen des Gemeindejagdvorstandes bei der Festlegung und Durchführung der Abschüsse beziehungsweise bei anderen das Thema „Wald & Wild“ betreffenden Fragen sollte selbstverständlich sein.

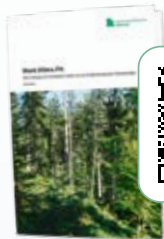
Die nominierten Jagden werden im Sommer gemeinsam mit dem jeweiligen Forstberater, Obmann Gemeindejagdvorstand, Jagdleiter und eventuell Ortsbauernobmann begangen. Die endgültige Entscheidung über die Verleihung erfolgt aufgrund eines Vorschlages der Abteilung Forst und Bioenergie in Abstimmung mit der Landesforstdirektion durch den Ausschuss für Forstwirtschaft und Bioenergie der Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Weiterführende Broschüren



Vermeidung von Wildschäden
im Wald durch Schalenwild

Forstlich und jagdlich abgestimmter
Umgang mit Kalamitätsflächen



WALD.KLIMA.FIT – Mein Beitrag
zum klimafitten Wald und zur
Eindämmung des Klimawandels

Wildschäden vorbeugen
mit Motorsäge und Gewehr



Standortgerechte
Aufforstung

Strategie zur Minderung von
Schwarzwildschäden



Weitere Links zu Grundeigentum und Jagd



Landwirtschaftskammer Oberösterreich
ooe.lko.at



Land Oberösterreich
Land- und Forstwirtschaft



aktuelle Fassungen der gesetzlichen
Regelungen (Suchfunktion nutzen)
www.ris.bka.gv.at



Landesjagdverband OÖ
<https://www.ooeljv.at/>



Forst & Jagd Dialog
www.forstjagddialog.at



Dachverband Jagd Österreich
www.jagd-oesterreich.at



ökologischer Jagdverband Österreich
www.oeko jagd.at



ökologischer Jagdverband Deutschland
www.oeljv.de



Institut für Wildbiologie und Jagdwirt-
schaft, Boku, Wien
www.dib.boku.ac.at/iwj



Forschungsinstitut für Wildtierkunde und
Ökologie, Veterinärmedizinische Univer-
sität, Wien; www.vetmeduni.ac.at/fiwi



Veröffentlichungen von
Waldforschungsinstitutionen
www.waldwissen.net



Sammlung wildbiologischer Forschung
wildlife.reimoser.info



Die Bauernjäger. Interessensgemein-
schaft Jäger & Waldbesitzer
www.bauernjaeger.de



KONTAKTE

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4021 Linz | T +43 50 6902-1434
forst@lk-ooe.at | ooe.lko.at

Präsident: Mag. Franz Waldenberger
Vizepräsidentin: Rosemarie Ferstl
Kammerdirektor: Mag. Karl Dietachmair

ABTEILUNG FORST UND BIOENERGIE

Abteilungsleiter: DI Johannes Wall
Referenten: DI Gerald Buchberger, DI Stephan Rechberger, Johanna Köck
DI Dr. Christian Rottensteiner, DI Claudia Zeitlhofer, Bakk.techn., akad. BT

FORSTBERATER DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Braunau: Fö. Ing. Jörg Eiblhuber, T +43 50 6902-3400
Eferding Grieskirchen Wels: Joachim Pennetzdorfer, T +43 50 6902-4800
Freistadt Perg: Dipl.-Päd. DI Günter Affenzeller, T +43 50 6902-4100
Fö. Ing. Markus Gemander ABL, T +43 50 6902-4100
Gmunden Vöcklabruck: DI Albert Steinegger, akad. BT, T +43 50 6902-4700
Fö. Ing. Andreas Krempl, T +43 50 6902-4700
Kirchdorf Steyr: Matthias Pamminger, T +43 50 6902-4500
Linz Urfahr: Dipl.-Päd. DI Günter Affenzeller T +43 50 6902-4100
Ing. Markus Gemander, ABL T +43 50 6902-4600
Johanna Köck T +43 50 6902-1434
DI Stefan Stelzer, akad. BT T +43 50 6902-4300
Ried Schärding: Christoph Zeininger, T +43 50 6902-4200
Rohrbach: DI Stefan Stelzer, T +43 50 6902-4300

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
T +43 732 77 20-115 01 | lfw.Post@ooe.gv.at



www.land-oberoesterreich.gv.at/601.htm

Oberösterreichischer Landesjagdverband

Schloss Hohenbrunn, Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian
T +43 7224/20083 | Fax DW 15 | office@ooeljv.at



www.ooeljv.at

LK – SERVICE

LK-SERVICENUMMERN

Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr
Kundenservice, T +43 50 6902-1000, kundenservice@lk-ooe.at
LFI – Kursanmeldung, T +43 50 6902-1500, lfi@lk-ooe.at
Anzeigen „Der Bauer“, T +43 50 6902-1000, kleinanzeigen@lk-ooe.at

LK-SERVICENUMMERN

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Rechtsberatung, T +43 50 6902-1200
Invekos Service, T +43 50 6902-1600
Tierkennzeichnung, T +43 50 6902-1700, tierkennzeichnung@lk-ooe.at
Lebensqualität am Bauernhof, T +43 50 6902-1800, lebensqualitaet@lk-ooe.at
Pflanzenschutz, Ackerbau, T +43 50 6902-1550
Düngung, Boden.Wasserschutz.Beratung, T +43 50 6902-1426
Biologischer Landbau, T +43 50 6902-1450



Facebook
www.facebook.com/landwirtschaftskammerooe



Newsletter
www.ooe.lko.at/newsletter

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und der Autoren keine Haftung übernommen werden.

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weiblich und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Bildnachweise

Seite 6 und 7: AdobeStock/Brian Jackson | Seite 8 und 9: AdobeStock/Robert Kneschke, AdobeStock/Rabbitti | Seite 10 und 11: Pixabay | Seite 12 und 13: AdobeStock/Wolfilser, AdobeStock/Julia Hermann | Seite 14 und 15: AdobeStock/Halfpoint | Seite 16 und 17: AdobeStock/Wirestock, | Seite 20 und 21: AdobeStock/photoschmidt, AdobeStock/Kurt | Seite 22 und 23: Pixabay | Seite 24 und 25: Pixabay | Seite 26 und 27: Pixabay | Seite 28 und 29: AdobeStock/Smileus | Seite 30 und 31: Pixabay | Seite 32 und 33: AdobeStock/Wirestock | Seite 34 und 35: Pixabay | Seite 36 und 37: Pixabay | Seite 38 und 39: Pixabay | Seite 40 und 41: Pixabay | Seite 42 und 43: Pixabay | Seite 44 und 45: Pixabay | Seite 46 und 47: Pixabay | Seite 48 und 49: Pixabay | Seite 50 und 51: Pixabay | Seite 52 und 53: AdobeStock/Wolfilser, Pixabay | Seite 54 und 55: Pixabay | Seite 56 und 57: AdobeStock/rabbitti, Pixabay, Cleanpng | Seite 58 und 59: AdobeStock/Wolfilser, Pixabay | Seite 60 und 61: generiert mit AdobeFirefly, Pixabay | Seite 62 und 63: generiert mit AdobeFirefly | Seite 64 und 65: Pixabay | Seite 66 und 67: generiert mit AdobeFirefly, AdobeStock/Friedbert | Seite 68 und 69: AdobeStock/romankosolapov | Seite 70 und 71: AdobeStock/romankosolapov | Seite 74 und 75: Pixabay | Seite 76 und 77: generiert mit AdobeFirefly, Pixabay, AdobeStock/photoplace | Seite 78 und 79: generiert mit AdobeFirefly, Pixabay, AdobeStock/photoplace | Seite 84 und 85: Pixabay | Seite 88 und 89: Pixabay | Seite 90 und 91: Pixabay | Seite 92 und 93: Pixabay, AdobeStock/Friedbert | Seite 94 und 95: Pixabay | Seite 98 und 99: AdobeStock/Celt Studio

Alle anderen Fotos: LK ÖÖ

IMPRESSUM

Fünfte Auflage, Jänner 2025

Herausgeber und Medieninhaber

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T +43 50 6902-1000
www.ooe.lko.at | kundenservice@lk-ooe.at

Koordination und Redaktion

DI Matthias Höckner-Moser, DI Stephan Rechberger,
DI Johannes Wall, Christoph Zeininger,
DI Claudia Zeitlhofer

Satz und Gestaltung

Landwirtschaftskammer Oberösterreich,
Druck und Grafik, Maria Tröls

© 2025 Landwirtschaftskammer
Oberösterreich
Alle Rechte vorbehalten



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt
aus nachhaltig
bewirtschafteten Wäldern
und kontrollierten Quellen

www.pefc.at